

**Wortlaut
zum
Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) Nr. 1.00
der Marktgemeinde
St. Lambrecht**



Stand: 02.08.2019

Verfasser:



Pumpernig & Partner ZT GmbH

DI Maximilian Pumpernig
Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker
Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung
Mariahilferstraße 20, 8020 Graz

Bearbeitung:

DI Maximilian Pumpernig
DI Günther Eppensteiner (Referent)
DI (FH) Roman Janisch (Referent)
Mag^a. Siegrun Rutrecht (Sachbearbeitung/Grafik)

GZ: 152FR15

Bearb.: Pu/Ep/Ja/Pap/Ka

L:\02 - Kunden\01 Steiermark\MT\St. Lambrecht\Gde\152FR15_Neuerstellung_1.00\07 ROB Beharrungsbeschluss\ÖEK\Beschluss\20180905_152FR15_Ep_ÖEK_Wortlaut_Beschluss.doc

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	1
§ 1 Umfang und Inhalt	3
§ 2 Plangrundlage und Verfasser	3
§ 3 Festlegungen des Entwicklungsplanes	4
(1) Abgrenzung und Übernahme Überörtlicher Festlegungen	4
(2) Räumlich-funktionelle Gliederung – Die Örtlichen Funktionen	5
(3) Entwicklungsgrenzen	7
§ 4 Ziele und Maßnahmen	9
(1) Sachbezogene Ziele und Maßnahmen	9
(2) Raumbezogene Ziele und Maßnahmen	16
§ 5 Grundsätze zur Verwirklichung der Ziele und Maßnahmen	17
§ 6 Wirkung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes	17
§ 7 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten	18
VERFAHRENSBLATT	19

KURZFASSUNG

Mit 01.01.2015 ist die Gemeindestrukturreform des Landes Steiermark in Kraft getreten und rief damit neben den zahlreichen Gebietsänderungen hinsichtlich der von der Fusion erfassten Gemeinden auch geänderte Rahmenbedingungen für die örtliche Raumplanung hervor. Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1.00 der „neuen“ Marktgemeinde St. Lambrecht stellt die gesetzlich vorgeschriebene Neuerstellung nach durchgeführter Gemeindefusion dar. Die Entwicklungsziele werden daher auf Basis der neuen Gemeindestruktur evaluiert und bewertet bzw. neu festgelegt, um raumrelevante Strategien, Ziele und Maßnahmen für die zukünftige Entwicklung der Marktgemeinde St. Lambrecht daraus abzuleiten und auf einen gesetzlich festgelegten Planungshorizont von 15 Jahren neu auszurichten.

In dieser Prüfung, Anpassung und Neufestlegung von raumrelevanten Zielen und Maßnahmen, welche gemeinsam mit dem Gemeinderat und der Verwaltung der Marktgemeinde in insgesamt 3 Fachausschusssitzungen durchgeführt wurde, werden auch die gesetzlich festgelegten Anforderungen an ein Örtliches Entwicklungskonzept lt. Leitfaden der ehem. FA 13B des Amtes der Stmk. Landesregierung vom Oktober 2005, ebenso an das neue ROG 2010 (seit 01.07.2010 in Rechtskraft) und auch an das REPRO Obersteiermark West (Rechtskraft 16.07.2017) in der nachfolgenden Beschreibung der Siedlungsgebiete entsprechend berücksichtigt.

Somit stellt das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1.00 mit dem integrierten Entwicklungsplan eine planmäßige Neufassung unter Anpassung der regionalen und örtlichen Interessen der mittel- bis langfristigen Gemeindeentwicklung (Planungshorizont von 15 Jahren) auf Basis der durchgeführten Bestandsaufnahme/-analyse und aktueller Rechtsgrundlagen dar.

Das wesentliche Planungsinstrument stellt dabei das neue Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1.00 mit dem zugehörigen Entwicklungsplan auf Basis der aktuellen Rechtsnorm dar. Dieses Planungsinstrument ist aufgrund der geltenden Rechtslage als eigene Verordnung zu erlassen und soll die Entwicklung der Marktgemeinde St. Lambrecht für die kommenden 15 Jahre hinsichtlich ihrer räumlich-funktionellen Ausrichtung raumordnungsfachlich wie raumordnungsrechtlich planmäßig und nachhaltig leiten.

In Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. ROG 2010 idF. LGBl Nr. 117/2017, den geltenden Bestimmungen des Landesentwicklungsprogrammes (LEP 2009, LGBl. Nr. 75/2009) und dem geltenden Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West (LGBl. Nr. 90/2016) werden, ausgehend von den digitalen Grundlagenten und der vorliegenden Bestands- und Problemanalyse (Juli 2015) sowie aufbauend auf die wiederverlautbarten Örtlichen Entwicklungskonzepte der Altgemeinden, die siedlungs- und kommunalpolitischen Entwicklungsziele einschließlich Maßnahmen adaptiert, geprüft und nach dem Leitfaden („Örtliches Entwicklungskonzept“) des Amtes der Stmk. Landesregierung geordnet bzw. teilweise neu gegliedert und definiert.

Der Entwicklungsplan Nr. 1.00 als integraler Bestandteil des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 wird dem geltenden Stmk. ROG 2010 sowie der überarbeiteten Planzeichenverord-

nung 2016 angepasst und in Teilbereichen aufgrund überarbeiteter und aktualisierter Entwicklungsziele bzw. unter Berücksichtigung wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen (aktueller Gefahrenzonenplan der WLW, Hochwasserabflussuntersuchung Lambach (ABU V 2014 Thajabach, AK-Datum 06.05.2019) modifiziert bzw. neu festgelegt und auf eine Planungsperiode von mind. 15 Jahren ausgerichtet.

Der Entwicklungsplan Nr. 1.00 stellt mit seiner räumlich-funktionellen Gliederung die räumliche Umsetzung der im Wortlaut zum Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele und Maßnahmen dar. Mit den festgelegten äußeren Entwicklungsgrenzen bildet der Entwicklungsplan jene Siedlungsräume ab, welche für die jeweiligen Teilziele und Maßnahmen zur Entwicklung der einzelnen Ortsteile innerhalb des gesamten Gemeindegebietes vorgesehen sind. Wesentliche Gliederungselemente des Entwicklungsplans sind die naturräumlichen Gegebenheiten sowie die neu festzulegenden äußeren Entwicklungsgrenzen aufgrund von bestehenden Nutzungsbeschränkungen und/oder überörtlich geregelten Planungsvorgaben sowie siedlungspolitischen Zielsetzungen. Die Grenzen werden großteils durch naturräumliche Grenzen wie Wasserläufe und deren Uferschutzstreifen, steile Hangabbrüche, Waldränder, Freihaltezonen, Wildbachgefahrenzonen und Hochwasserabflussbereiche udgl. bestimmt. Die im Entwicklungsplan Nr. 1.00 zusätzlich dargestellten Funktions- und Freiraumbereiche (z.B. die im siedlungspolitischen Interesse festgelegten Grün- und Freihaltezonen) bilden räumlich-funktionelle Einheiten und sollen differenzierte Aufgaben (z.B. landwirtschaftliche Nutzungen, Landschaftspflege, Freihaltebereiche, ...) im Rahmen der Gesamtentwicklung der Marktgemeinde St. Lambrecht erfüllen.

Strategische Umweltprüfung/Alpenkonvention:

Die Neufestlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept einschließlich Entwicklungsplan Nr. 1.00 werden entsprechend der Richtlinie „SUP in der Örtlichen Raumplanung“ (herausgegeben von der Abteilung 13 (ehemals FA13B)) auf ihre möglichen Umweltauswirkungen im Sinne der Bestimmungen des § 4 Stmk. ROG 2010 idgF geprüft. Zusammenfassend wird zur strategischen Umweltprüfung aus raumordnungsfachlicher Sicht festgehalten, dass die getroffenen Neufestlegungen bzw. Anpassungen der Funktionsbereiche (= Gebiete mit baulicher Entwicklung) auf Basis durchgeführter Bestandsaufnahmen, Standortbeurteilungen bzw. Prioritätenreihungen entsprechend der siedlungspolitisch abgestimmten Fortschreibung der in den wiederverlautbarten Örtlichen Entwicklungskonzepten der Altgemeinden festgelegten Zielsetzungen und Maßnahmen (Leit- und Entwicklungsziele, Hauptziele) keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lassen.

Ebenso kann zu den Zielen für die Raumplanung und der nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes gemäß Art. 1 des Protokolls „Raumplanung (BGBl. III Nr. 232/2002 idgF) und den weiteren Protokollen der Alpenkonvention **kein** Widerspruch abgeleitet werden.

St. Lambrecht, am 22.08.2019

VERORDNUNG DER MARKTGEMEINDE ST. LAMBRECHT

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 1.00

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Lambrecht hat in seiner Sitzung am 22.08.2019 gemäß § 24 (1) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idF LGBl Nr. 117/2017 den Entwurf zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 (ÖEK) samt Entwicklungsplan (EP) beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgt in der Zeit von 02.09.2019 bis 28.10.2019 (mind. 8 Wochen) und findet die öffentliche Versammlung am 26.09.2019 um 19:00 Uhr im Kaisersaal des Benediktinerstiftes St. Lambrecht statt.

§1

Umfang und Inhalt

- (1) Das Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) Nr. 1.00 besteht aus einem Verordnungswortlaut, dem Entwicklungsplan (EP) im Maßstab 1:10.000, welcher integrierter Bestandteil dieser Verordnung ist und dem zugehörigen Erläuterungsbericht.
- (2) In Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 117/2017, den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms 2009 (LGBl. Nr. 75/2009), dem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West (LGBl. Nr. 90/2016) und der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.09.2005 über ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. Nr. 117/2005) werden – ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und der Problemanalyse (Juli 2015) nachfolgende kurz-, mittel- bis langfristige Entwicklungsziele sowie Maßnahmen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten festgelegt.

§ 2

Plangrundlage und Verfasser

- (1) Der Entwicklungsplan basiert auf orthoentzerrten Luftbildaufnahmen (Quelle: GIS Steiermark mit Stand: 26.08.2017).
- (2) Das Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 1.00, welches auf der durchgeführten Bestandsaufnahme und Problemanalyse aufbaut, wird in enger Abstimmung mit dem Gemeinderat und der Verwaltung der Marktgemeinde St. Lambrecht von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, Mariahilferstraße 20/I, 8020 Graz (GZ: 152FR15) verfasst.

§ 3

Festlegungen des Entwicklungsplanes

(1) **Abgrenzung und Übernahme Überörtlicher Festlegungen:**

Z.1 Gemäß **Landesentwicklungsprogramm 2009** (LGBl. Nr. 75/2009) befindet sich das Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Lambrecht gemäß § 2 (Regionen) innerhalb der Region Obersteiermark West, bestehend aus den politischen Bezirken Murau und Murtal.

Z.2 Gemäß **Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West** (LGBl. Nr. 090/2016) ist die Marktgemeinde **St. Lambrecht** als **Teilregionales Zentrum** festgelegt. Teilregionale Zentren sollen den Grundbedarf an öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen für die Bevölkerung mehrerer Gemeinden anbieten.

Das Teilregionale Zentrum **St. Lambrecht** (Symbol: Stern) umfasst den gesamten zusammenhängenden zentralen Siedlungsraum von **St. Lambrecht** (Ortsteile St. Lambrecht, Spitalberg, Vorstadt, Schwarzenbach).

Z.3 Gemäß **§ 3 (Ziele und Maßnahmen für Teilräume)** des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Obersteiermark West befindet sich das Gemeindegebiet innerhalb nachfolgender Teilräume:

- Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler
- Grünlandgeprägtes Bergland¹
- Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland²
- Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone

Z.4 Gemäß **§ 5 (Vorrangzonen)** des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Obersteiermark West befinden sich im Gemeindegebiet von St. Lambrecht folgende Vorrangzone:

- Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung (Regionaler und Örtliche Siedlungsschwerpunkte)
- Grünzonen: 10 m breite Uferbereiche beidseitig der natürlich fließenden Gewässer.

Im Nordwesten des Gemeindegebietes ist zusätzlich ein wildökologischer Korridor ersichtlich gemacht.

¹ Gem. § 3 (3) des REPRO gilt, dass außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten großflächige Baulanderweiterungen im Ausmaß von maximal 20 % des bestehenden, bebauten Baulandes, jedoch jedenfalls im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser, zulässig sind. Die Ausweisung neuer Baugebiete ist unzulässig. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben davon unberührt. Weiters ist die Gewinnung mineralischer Rohstoffe außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig (ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete).

² Neue Baulandfestlegungen sind mit Ausnahme von geringfügigen Ergänzungen bestehender Siedlungsgebiete unzulässig. Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind im Rahmen der Zielsetzungen des REPRO zulässig.

Z.5 Gemäß **Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie** (LGBl. Nr. 72/2013) befinden sich im Gemeindegebiet von St. Lambrecht **Ausschlusszonen**, welche im Entwicklungsplan gesondert ersichtlich gemacht sind.

Innerhalb der Ausschlusszonen ist die Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 3 (1) des SAPRO Windenergie unzulässig.

Z.6 Die Bestimmungen des **Programms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume** (LGBl. Nr. 117/2005) sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

(2) Räumlich-funktionelle Gliederung – Die Örtlichen Funktionen:

Z.1 Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung:

lit. a) Der Örtliche Siedlungsschwerpunkt „Weißbach“ (Symbol: S) umfasst den zusammenhängenden, historisch tradierten Siedlungsraum beidseits der Landesstraße L502 St. Lambrechter-Straße, welcher mit dem Siedlungsbestand bzw. den vorgesehenen Entwicklungspotenzialen gem. Entwicklungsplan begrenzt wird.

lit. b) Der Örtliche Siedlungsschwerpunkt „St. Blasen“ (Symbol: S) umfasst den zusammenhängenden, historisch tradierten Siedlungsraum von Thajagraben und St. Blasen Ort (Vorder- und Hinterbach), welcher mit dem Siedlungsbestand bzw. den vorgesehenen Entwicklungspotenzialen gem. Entwicklungsplan begrenzt wird.

lit. c) Der Touristische Siedlungsschwerpunkt „Gebenzen/Pabstin“ (Symbol: T) umfasst den zusammenhängenden, touristisch genutzten Siedlungsraum Gebenzen/Pabstin und dessen Entwicklungspotentiale (Tourismus-, Sport- und Freizeiteinrichtungen Pabstin und Schigebiet Gebenzen).

Z.2 Gebiete mit baulicher Entwicklung:

Auf Basis der raumordnungsfachlich vorgeprüften Bestandssituation und Bestandsanalyse werden die mittel- bis langfristigen siedlungspolitischen Zielsetzungen der Marktgemeinde St. Lambrecht durch Festlegung von Gebieten mit baulicher Entwicklung, Örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen und Gliederungselementen im Entwicklungsplan Nr. 1.00 plangrafisch festgelegt.

- lit. a) **Zentrum:** (Punktraster rot)
Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Kerngebiete und die Zentrumsfunktion ergänzenden Verkehrsflächen sowie Sondernutzungen im Freiland (wie Spielplätze, Parkanlagen etc.).
- lit. b) **Wohnen:** (Punktraster orange)
Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Allgemeine Wohngebiete, Reine Wohngebiete und die Wohnfunktion ergänzende Verkehrsflächen sowie Sondernutzungen im Freiland (wie Spiel- und Sportplätze, etc.).
- lit. c) **Industrie, Gewerbe:** (Punktraster violett)
Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Gewerbegebiete und Industriegebiete und die industrielle bzw. gewerbliche Nutzung ergänzende Verkehrsflächen und Sondernutzungen im Freiland (wie Lagerplätze, Manipulationsflächen etc.).
- lit. d) **Landwirtschaft:** (Punktraster braun)
zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Dorfgebiete und die landwirtschaftliche Nutzung nicht entgegenstehende Verkehrsflächen sowie Sondernutzungen im Freiland (wie z.B. Reitsport, Lagerflächen, Sportanlagen etc.).
- lit. e) **Tourismus/ Ferienwohnen:** (Punktraster magenta)
Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Erholungsgebiete (Planbezeichnung e), Erholungsgebiete und Ferienwohngebiete (Planbezeichnung ef) sowie die o. angeführten Funktionen ergänzende Verkehrsflächen (z.B. Parkplätze) und Sondernutzungen im Freiland (wie Spielplätze, Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen,.).
- lit. f) **Bereiche mit 2 Funktionen:**
im Flächenwidmungsplan sind die jeweiligen Nutzungen gemäß den jeweils definierten Funktionen gemäß § 3 (2) Z. 2 (Funktionsbereiche) bzw. Z. 3 lit. a) (Eignungszonen) zulässig.
- lit. g) **Entwicklungspotenziale** (punktierte Darstellung, Farbe nach den Gebieten mit baulicher Entwicklung) dienen der planmäßigen und bedarfsorientierten Weiterentwicklung bestehender (Siedlungs-) Strukturen während der gesamten Geltungsdauer des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 der Marktgemeinde St. Lambrecht (mind. 15 Jahre) und allenfalls darüber hinaus.

Z.3 Örtliche Eignungszonen und Gliederungselemente

lit. a) **Vorrangzonen/Eignungszonen für Erholung, Sport, Freizeit** (grün schraffierte Bereiche) **und für Energieerzeugung und Sonstiges** (braun schraffierte Bereiche):

Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Sondernutzungen im Freiland und hierfür erforderliche Verkehrsflächen bzw. infrastrukturelle Ausstattungen.

lit. b) **Grünraumelemente** (hellgrüne Balken oder Punkte) sind Örtliche Grünzonen, Grünzüge sowie Grünverbindungen und sollen diese zur Erhaltung des gebietstypischen Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes von Bebauungen langfristig weitgehend freigehalten werden (ausgenommen davon ist die landwirtschaftliche Nutzung).

(3) Entwicklungsgrenzen

Z.1 Absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen (durchgehende grüne Linie) sind langfristig nicht zu überschreitende Entwicklungsgrenzen, die aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten (Geländesituation, Gewässer, Naturgefahren, Waldgrenzen, Freiraumelemente wie Uferbegleitgrün, steile Hanglagen, ...) und fehlender naturräumlicher Voraussetzungen festgelegt werden.

Z.2 Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen (durchgehende rote Linie) sind langfristig nicht zu überschreitende äußere Entwicklungsgrenzen, die aufgrund von siedlungspolitischen Entscheidungen (z.B. Erhaltung der bestehenden Siedlungsstrukturen aufgrund kompakter Siedlungsgefüge zur Wahrung des Ortsbildes) oder aufgrund siedlungspolitischer Rahmensetzungen (z.B. nach außen hin eingefrorene Entwicklungspotenziale) festgelegt werden.

Z.3 Relative naturräumliche Entwicklungsgrenzen (strichlierte grüne Linie) sind Entwicklungsgrenzen, die solange nicht überschritten werden dürfen (im Ausmaß einer Bauplatztiefe), bis eine Änderung der Sach- und Rechtslage vorliegt (z.B. Änderung von Gefahrenzonen, Hochwasserfreistellung).

Z.4 Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen (strichlierte rote Linie) sind Entwicklungsgrenzen, bei denen langfristig Überschreitungen aufgrund einer aus dem Bestand heraus nicht klar ableitbaren bzw. begründbaren Siedlungsgrenze bei gegebener Kriterienerfüllung bzw. siedlungspolitischer Willensbildung zulässig sind.

Z.5 Überschreitung Relativer Entwicklungsgrenzen

- lit. a) Eine kurz- bis mittelfristige Überschreitung von relativen Entwicklungsgrenzen ist ohne Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 1.00 im Ausmaß von einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30 - 40 m) bei gegebener Kriterienerfüllung zulässig (Entwicklung von innen nach außen).
- lit. b) Eine langfristige Überschreitung ist bei Vorliegen von wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen nach Änderung des Entwicklungsplanes zulässig, wenn z.B. durch Bebauungen das vorgesehene Siedlungspotenzial überwiegend konsumiert ist oder eine hohe Standortqualität ohne Konfliktpotenzial vor Ort nachgewiesen werden kann. In diesen Fällen können Erweiterungen über die ortsübliche Bauplatztiefe hinaus mit einer Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes vorgenommen werden.

Naturräumliche Entwicklungsgrenzen:

Lfde. Nr.	Definition:
1	Freihaltung von Uferstreifen bzw. Gewässern
2	Erhaltung von Wald- und/oder Gehölzstreifen
3	Fehlende naturräumliche Voraussetzungen
4	Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaft, ökologisch- oder klimatisch bedeutsamer Strukturen

Siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen:

Lfde. Nr.	Definition:
1	Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklungen in Siedlungsschwerpunkten
2	Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen
3	Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Immissionen
4	Vermeidung von Nutzungskonflikten
5	Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes
6	Mangelhafte Infrastruktur oder Erschließung
7	Gemeindegrenze

§ 4

Ziele und Maßnahmen

(1) Sachbezogene Ziele und Maßnahmen (Entwicklungsziele für Sachbereiche):

Z.1 Naturraum und Umwelt

- Nachhaltiger Schutz der Quell- und Brunnenschutzgebiete - Sicherung, planmäßiger Ausbau bzw. Erschließung der Quellen.
 - ➔ Keine Baulandneufestlegung im unmittelbaren Einzugsbereich.
 - ➔ Langfristige Sicherstellung der Wasserversorgung in den einzelnen Siedlungsgebieten.
 - ➔ Setzung von Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten Versickerung/Ableitung der Oberflächenwässer.

- Weitestgehende Freihaltung der Waldränder und der Uferbegleitgehölze entlang von Fließgewässern und stehenden Gewässern vor jeglicher Bebauung.
 - ➔ Berücksichtigung eines möglichen Windbruches durch Schaffung ausreichender Abstände der Bebauung zu den Waldrändern.
 - ➔ Berücksichtigung der Vorgaben des Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (SAPRO Hochwasser) und des REPRO Obersteiermark West in Bezug auf mind. 10 m Uferfreihaltestreifen ab der Böschungsoberkante (in der jeweils geltenden Fassung).
 - ➔ Erhaltung der Uferbegleitvegetation und naturnahen Bereiche entlang von Gewässerflächen.

- Erhaltung unbebauter, landschaftsgliedernder Grün- und Freiflächen sowie Erhaltung der Attraktivität siedlungsnaher Erholungs- und Freiflächen
 - ➔ Schutz der großflächig zusammenhängenden Freilandbereiche sowie Pufferbereichen zu den Gewässern durch Festlegung von absoluten Entwicklungsgrenzen und Grünraumelementen im gesamten Gemeindegebiet.
 - ➔ Sicherung siedlungsnaher Erholungsflächen und Grünstrukturen (Einzelbäume, Alleen, Heckenpflanzungen, Wiesen) durch Festlegung von Grünzügen, Grünverbindungen und Örtlichen Grünzonen.
 - ➔ Bedachtnahme bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf die frühzeitige Einbeziehung der allenfalls zuständigen Bundes- und Landesdienststellen (Vorfragenabklärung).

- Bedachtnahme auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild (z.B. bei exponierten Hanglagen) sowie bestehenden, für das Landschaftsbild charakteristischen Siedlungsräumen (z.B. bestehender geschlossener Siedlungsraum).
 - ➔ Bewahrung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes im Hinblick auf die touristische Entwicklung der Gemeinde

- Abstimmung der geplanten Erweiterungsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf das äußere Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.
 - Allenfalls Abstimmung mit Vertretern der zuständigen Bundes- und Landesdienststelle (Vorfragenabklärung).
 - Allenfalls Festlegen von Nachfolgeinstrumenten zur Erhaltung von gebiets-typischen Ensemblestrukturen (Ortsbilschutzgebiet St. Lambrecht).
 - Freihaltung von wichtigen Sicht- und Blickbeziehungen (insbesondere zum Benediktinerstift St. Lambrecht).
 - Erhaltung bzw. Erweiterung der bestehenden Grünflächenausstattung innerhalb der Siedlungsbereiche - Berücksichtigung ausreichender und zentrums-naher Grünräume bei der weiteren Siedlungsentwicklung (Durchgrünung).
- Minderung von möglichen Nutzungskonflikten zwischen unterschiedlichen Funktionsbereichen
 - Festlegung von Grünräumen bzw. Pufferbereichen zwischen unterschiedlichen Nutzungen zur Errichtung von aufeinander abgestimmten Baugebietsfestlegungen im Flächenwidmungsplan.
 - Abstimmung der künftigen Siedlungsentwicklung in allen Ortsteilen gemeinsam mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung und der Bundeswasserbauverwaltung bei Bauführungen im Nahbereich von festgelegten Gefahrenzonen bzw. Hochwasserabflussbereichen.
 - Berücksichtigung des geltenden Gefahrenzonenplanes, der vorliegenden Hochwasserabflussuntersuchungen und der Hangwasserkarten gem. Digitalen Atlas Steiermark bei allen Planungen.
 - Ausbau, Pflege und Erhaltung der Hochwasser- und Wildbachgefahrenschutzeinrichtungen.
 - Berücksichtigung der Vorgaben des Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (SAPRO Hochwasser).
 - Berücksichtigung des Leitfadens „Parameter für die Ausweisung in Gefahrenzonen“ der WLW und der Abteilung 13, Stand: September 2013.
 - Schutz des Siedlungsraumes vor Hochwasser und Gefahren durch Wildbäche, Rutschungen und Sturzprozesse, Sanierung/ Gefahrenfreistellung der gefährdeten Bereiche
 - planmäßigen weiteren Ausbau der Hochwasser- und Wildbachschutzeinrichtungen.
 - Minderung von möglichen Nutzungskonflikten zwischen unterschiedlichen Funktionsbereichen
 - Festlegung von Grünräumen bzw. Pufferbereichen zwischen unterschiedlichen Nutzungen zur Errichtung von aufeinander abgestimmten Baugebietsfestlegungen im Flächenwidmungsplan.

- Einschränkung der Bodenentnahmen auf die geltenden Rechtsbestände, Rücksichtnahme auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes.
 - Ausarbeitung von Nachnutzungskonzepten und landschaftspflegerischen Begleitplanungen nach Stilllegung von Bodenentnahmen.
 - Abwägungsprozess der ökologischen, wirtschaftlichen und naturräumlichen Belange
- Vermeidung von großflächigen Schlägerungen und Rodungen
 - Abwägungsprozess zwischen forstpolitischen (wirtschaftlichen) und naturräumlichen (öffentlichen) Zielsetzungen unter Berücksichtigung des Waldentwicklungsplans und der Bezirksrahmenplanung für Wälder mit Objektschutzwirkung (OSWi) der Wildbach- und Lawinenverbauung.
 - Darstellung der Wälder mit hoher Schutzfunktion gem. Waldentwicklungsplan und der Wälder mit Objektschutzwirkung (OSWi) im Flächenwidmungsplan.

Z.2 Siedlungsraum und Bevölkerung

- Festlegung eines Bevölkerungszielwertes von rund **1.900** Einwohnern für das Jahr 2034 unter Berücksichtigung der räumlichen Tragfähigkeit und Nutzung der qualitativ hochwertigen Wohnbaugebiete.
- Sicherung einer ausreichenden Besiedlungsdichte in den einzelnen Ortsteilen zur besseren Ausnutzung von bestehenden öffentlichen und technischen Infrastruktureinrichtungen.
 - planmäßige Nachverdichtung der bestehenden und infrastrukturell gut erschlossenen Siedlungsräume.
 - flächensparende Wohnbauformen (Geschosswohnbau, verdichtete Wohnbauformen). Heranziehung des Mittelwertes von 800 m² bei der Berechnung des Wohnbaulandbedarfes für die durchschnittliche Fläche von Einfamilienhausbauplätzen.
 - Sicherung geeigneter Flächen (z.B. Vorbehaltsflächen) entsprechend den Festlegungen des Entwicklungsplanes für bestimmte Nutzungen und Mobilisierung des Baulandangebotes (Vertragsraumordnung).
 - Festlegung zusätzlicher, auf den Bedarf abgestimmter, neuer Baugebiete als Aufschließungsgebiete und Erstellung von Bebauungsplänen zur Regelung einer zweckmäßigen Gestaltung, Parzellierung, Erschließung und Gestaltung der neuen Siedlungsräume.
 - Bedachtnahme auf die vorhandenen dörflichen Siedlungsstrukturen und mittel- bis langfristige Bestandssicherung der tierhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe durch entsprechende Abstandsregelungen.
 - Bedachtnahme auf die vorhandenen Siedlungsstrukturen in den jeweiligen Ortsteilen und Berücksichtigung der typischen Bauformen zur Erhaltung der vorherrschenden Gebietscharakteristik.

- Verbesserung der Altersstruktur durch Förderung der Zuwanderung bzw. Halten von Jungfamilien.
 - ➔ Halten von Jungfamilien bzw. Schaffen von Anreizen der Zuwanderung, insbesondere Jungfamilien, die sich im Gemeindegebiet von St. Lambrecht niederlassen wollen sowie planmäßige und auf den Bedarf abgestimmte Sicherung von leistbarem Wohnraum (z.B. geförderter Wohnbau, Einfamilienwohnhausbebauung) und Berücksichtigung eines ausreichenden Angebotes an öffentlich-sozialen Einrichtungen (Schaffung eines attraktiven Wohnumfeldes, z.B. mit bedarfsorientierten Kinderbetreuungseinrichtungen).
 - ➔ verstärkte Anstrengungen auf dem lokalen Arbeitsmarkt und Schaffung von neuen Arbeitsplätzen durch Ausweisung von ausreichenden Entwicklungspotenzialen für Industrie- und Gewerbegebiete in dafür geeigneten Lagen.

- Erhaltung und Pflege schützenswerter Elemente des Straßen -, Orts- und Landschaftsbildes.
 - ➔ Berücksichtigung der Ortsbildschutzzone 1991
 - ➔ Berücksichtigung denkmalgeschützter Objekte
 - ➔ Berücksichtigung der bestehenden, das Orts- und Landschaftsbild prägenden Bausubstanz.
 - ➔ Freihaltung von wichtigen Sicht- und Blickbeziehungen (insbesondere zum Benediktinerstift St. Lambrecht)

Z.3 Wirtschaft

- Sicherung der bestehenden Handels- und Dienstleistungseinrichtungen entsprechend den Festlegungen des Entwicklungsplanes Nr. 1.00 im Ortszentrum von St. Lambrecht zur Erhaltung und Stärkung der zentralen Versorgungsfunktionen als **Teilregionales Zentrum** gemäß Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West.

- Erhaltung der vorherrschenden Betriebsstrukturen im Gemeindegebiet und planmäßige, auf den Bedarf abgestimmte Neuansiedelung von Betrieben.
 - ➔ Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen zur langfristigen Standortsicherung der bestehenden Betriebe sowie Sicherstellung der auf den Bedarf abgestimmten Erweiterungspotenziale.
 - ➔ Bedarfsorientierte Schaffung von Dienstleistungen und Versorgungseinrichtungen in den einzelnen Siedlungsschwerpunkten.

- Seveso Betrieb:
In Weißenbach befindet sich das die Austin Powder GmbH (Sprengmittellager) und stellt diese einen Seveso-Betrieb dar. Der gemäß ROKAT dargestellte angemessene Abstand wird im Entwicklungsplan Nr. 1.00 ersichtlich gemacht.

Primärer Sektor: Rohstoffe und Landwirtschaft

- Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen für eine lebensfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf deren Aufgaben im Bereich der Landschaftspflege und der Landschaftserhaltung und Berücksichtigung der im Rahmen der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 ermittelten „Schutzabstände zu tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben“ bzw. Prüfung im Anlassfall zur Hintanhaltung allfälliger künftiger Nutzungskollisionen.
- Sorgfältige Prüfung von Nutzungsprioritäten (Abwägungsprozess z.B. bei Betriebsaufgabe) im Zusammenhang mit planmäßigen Baulanderweiterungsmaßnahmen in Übergangszonen zu landwirtschaftlich gut nutzbaren Bereichen.
- Sicherung der Lebensumstände der Landwirte durch die Förderung von Urlaub am Bauernhof, Vermarktung bäuerlicher Produkte auf Bauernmärkten, Ab Hof Verkauf, erneuerbare Energie udgl.

Sekundärer Sektor: Industrie- und Gewerbe

- Rücksichtnahme auf bestehende gewerbliche Betriebsstandorte und deren allfällige Erweiterungsmöglichkeiten bei allen Festlegungen und Maßnahmen der Örtlichen Raumplanung, insbesondere in der räumlich-funktionellen Gliederung im Entwicklungsplan.
- Schaffung der notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von weiteren Gewerbebetrieben.
 - ➔ Festlegung von Entwicklungspotenzialen unter Berücksichtigung der Erschließung und Erreichbarkeit bzw. Berücksichtigung des jeweils betroffenen Siedlungsbestandes (Vermeidung von Nutzungskonflikten).
- Langfristige Sicherung potentieller, verfügbarer Industrie- und Gewerbebestandorte sowie bestehender Nutzungen entsprechend den Festlegungen des Entwicklungsplanes.
 - ➔ Aktive Bodenpolitik und Baulanderschließung zur Schaffung eines nutzbaren Angebotes an geeigneten und gut erschließbaren Industrie- und Gewerbeflächen.
 - ➔ Vergrößerung der Branchen- und Produktvielfalt, Förderung entwicklungsfähiger Klein- und Mittelbetriebe.

Tertiärer Sektor: Handel- und Dienstleistungen, Tourismus

- Erhaltung und Bestandssicherung der vorhandenen Handels- und Dienstleistungseinrichtungen im Ortszentrum
 - ➔ Festlegung von ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten im Entwicklungsplan bzw. Vermeidung von Nutzungskonflikten durch Funktionstrennung.
 - ➔ Sicherung der Nahversorgung der Bevölkerung durch planmäßige und bedarfsorientierte Erweiterung des Kerngebietes im Ortszentrum.

- Erhalt und Ausbau der vorhandenen touristischen Einrichtungen
 - ➔ Festlegung der bereits vorhandenen intensiv touristisch genutzten Bereiche als Touristischer Siedlungsschwerpunkt „Greibenzen/Pabstin“.
 - ➔ planmäßige Weiterentwicklung des Touristischen Siedlungsschwerpunktes „Greibenzen/Pabstin“ insbesondere im Bereich der bereits bestehenden touristischen Nutzungen (Erweiterung und qualitative Verbesserung, Erweiterung des Gastronomieangebotes) und im Bereich der Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen Pabstin.
 - ➔ Erhalt, Verbesserung und Erweiterung des touristischen Angebotes (Ganzjahrestourismus) im Ortszentrum (z.B. Naturparkhotel Lambrechterhof und Benediktinerstift St. Lambrecht) und allen weiteren Ortsteilen sowie des sanften Tourismus (z.B. Urlaub am Bauernhof, Privatzimmervermietung)
 - ➔ Festlegung von Sondernutzungen im Freiland für bestehende und geplante Sport-/Freizeit- und Erholungseinrichtungen
 - ➔ Ersichtlichmachung der geplanten Liftanlagen und Pisten als Aufbauelement im Entwicklungsplan und im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00

- Bestandssicherung und Erweiterung der Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe mit Erweiterungspotenzial“ im Freiland (Gaststätten, Urlaub am Bauernhof, Privatzimmervermietung,)
 - ➔ Ersichtlichmachung dieser als Symbol: G gemäß § 2 (5) des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Obersteiermark West (LGBl. Nr. 090/2016) im Entwicklungsplan Nr. 1.00 (Aufbauelement).
 - ➔ Baulandneufestlegung bei konkret vorliegenden Einreichplanungen und Erfüllung der Vorgaben des Regionalen Entwicklungsprogrammes zur bedarfsorientierten Erweiterung, wenn eine Erweiterung gem. § 33 Stmk ROG 2010 rechtlich nicht mehr möglich ist.

- Verstärkte Kooperation mit dem Tourismusverband Naturpark Zirbitzkogel-Greibenzen bei allen touristischen Aktivitäten speziell in Hinblick auf die Sicherung und den Ausbau von touristischen Anlagen und Einrichtungen.

- Erhaltung und Erweiterung des Angebots an Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen, insbesondere auch der bestehenden kulturellen Einrichtungen und der baulichen und historischen Sehenswürdigkeiten des Benediktinerstiftes St. Lambrecht.

Z.4 Technische Infrastruktur und Gemeinbedarfseinrichtungen

- Erhaltung, Sanierung und bedarfsgerechter Ausbau der technischen Infrastruktureinrichtungen (Straßen, Geh-, Wander- und Radwege, Mountainbike, Kanal, Wasserversorgung, Breitbandinternet).

- Quantitative und qualitative Verbesserung der überörtlichen Verkehrsanbindungen.
 - ➔ steigende Überalterung, Abnahme der Mobilität bedingt notwendige mittelfristige Stärkung des ÖPNV (z.B. durch multimodale Mobilität).

- ➔ Weitere Verbesserung der Koordination der öffentlichen Verkehrsträger
- Schrittweise weitere Verringerung des Abfallaufkommens in der Gemeinde (Abfalltrennung und Vermeidung).
- Vorsorge zur langfristigen Sicherstellung eines ausreichenden Energieangebotes (Nahwärmeversorgungseinrichtungen) durch vermehrten Einsatz von erneuerbaren Energieträgern unter bestmöglicher Ausnutzung der natürlichen Ressourcen (z.B. Biomasse, Solarenergie, Photovoltaik, Wasserkraft) und Setzen von Maßnahmen zur Energieeinsparung.
 - ➔ Festlegung von den dazu erforderlichen Sondernutzungen im Freiland im Flächenwidmungsplan, wenn diese im öffentlichen Interesse stehen (z.B. Einspeisung ins Stromnetz) und sich diese in das vorherrschende Orts- und Landschaftsbild integrieren lassen (z.B. Integration von Photovoltaik-/Solaranlagen in Dachflächen).
- Sicherung von sozialen Infrastruktureinrichtungen bzw. Schaffung der Voraussetzungen, um die örtlichen Bildungs-, Gesundheits- und Versorgungsaufgaben der Marktgemeinde St. Lambrecht im Sinne eines Teilregionalen Versorgungszentrums langfristig garantieren zu können.
- Sicherung von erforderlichen und dem künftigen Bedarf entsprechenden Grünflächen (Sportanlagen, Freizeit- und Erholungseinrichtungen) in den einzelnen Siedlungsgebieten
 - ➔ bedarfsorientierte Bereitstellung von Sport- und Freizeitangeboten für alle Altersgruppen und Bevölkerungsschichten durch Festlegung von Eignungszonen im Entwicklungsplan Nr. 1.00.
- Sicherstellung und weiterer schrittweiser Ausbau der bedarfsorientierten, den unterschiedlichen Bedürfnissen entsprechenden sozialen Pflege und Betreuung aller Altersgruppen (Kindergarten und Kinderkrippe, Volksschule, Neue Mittelschule, ärztliche Betreuung, mobile Altenbetreuung, Hauskrankenpflege, Betreutes Wohnen) und Berücksichtigung der Belange der Behinderten bei der baulichen Gestaltung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, sowie im sozialen Wohnbau.
- Erhaltung der regionstypischen Kultur- und Brauchtumspflege und des regionalen Vereinswesens.
 - ➔ Ausweisung von Sondernutzungen gemäß § 33 Stmk. ROG 2010 idgF.
 - ➔ Erhaltung der kulturellen Einrichtungen und der baulichen und historischen Sehenswürdigkeiten.
 - ➔ Ausrichtung des kulturellen Angebotes auf alle Alters- und Interessengruppen, sowie Förderung der Erwachsenenbildung und Jugendbetreuung.
 - ➔ Förderung regionspezifischer Kulturinitiativen, besonders zur Hebung des Regionsbewusstseins und der überörtlichen Zusammenarbeit.

(2) Raumbezogene Ziele und Maßnahmen (Entwicklungsziele für die im Entwicklungsplan festgelegten Siedlungsräume):

Z.1 Entwicklungspriorität 1

St. Lambrecht

(Regionaler Siedlungsschwerpunkt gem. REPRO Obersteiermark West):

Erhaltung der zentralen Funktionen im Gemeindegebiet als Sitz von öffentlicher Verwaltung, Bildung, Handels- und Dienstleistungen, Tourismuseinrichtungen, Gewerbe und Wohnen einschließlich zugehöriger Freizeit- und Erholungseinrichtungen unter Berücksichtigung der ersichtlich gemachten Naturgefahren und der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe durch Festlegung von geeigneten Entwicklungspotenzialen für die jeweiligen Gebiete mit baulicher Entwicklung sowie Örtlicher Eignungszonen.

Grebenzen/ Pabstin

(Touristischer Siedlungsschwerpunkt):

Erhaltung und bedarfsorientierte Weiterentwicklung des touristisch genutzten Siedlungsraumes einschließlich zugehöriger Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen unter Berücksichtigung der ersichtlich gemachten Naturgefahren durch Festlegung von geeigneten Entwicklungspotenzialen sowie Örtlicher Eignungszonen.

Z.2 Entwicklungspriorität 2:

Weißbach und St. Blasen

(Örtliche Siedlungsschwerpunkte):

Erhaltung und bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Siedlungsraumes einschließlich zugehöriger Freizeit- und Erholungseinrichtungen unter Berücksichtigung der ersichtlich gemachten Naturgefahren durch Festlegung von geeigneten Entwicklungspotenzialen für die jeweiligen Gebiete mit baulicher Entwicklung sowie Örtlicher Eignungszonen.

Tourismus-, Sport- Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

Erhaltung und bedarfsorientierte Weiterentwicklung aller bestehenden Tourismus-, Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen im gesamten Gemeindegebiet.

Z.3 Entwicklungspriorität 3:

kleinräumige und dezentrale Siedlungsansätze:

Erhaltung der bestehenden Siedlungsstrukturen durch bedarfsorientierte Nachverdichtung/Arrondierung/Lückenschließung und geringfügige Erweiterungen des Siedlungsbestandes unter Berücksichtigung der ersichtlich gemachten Naturgefahren und der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe.

§ 5

Grundsätze zur Verwirklichung der Ziele und Maßnahmen

- (1) Die Marktgemeinde St. Lambrecht verpflichtet sich im Rahmen ihrer finanziellen und sonstigen Möglichkeiten zur mittel- bis langfristigen Verwirklichung der Ziele und Maßnahmen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00.
- (2) Die Marktgemeinde St. Lambrecht wird bei Landes- und Bundesdienststellen und sonstigen öffentlichen Institutionen auf entsprechende Mitwirkung bei der Erfüllung dieser Ziele und Maßnahmen hinwirken bzw. im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten tätig werden.

§ 6

Wirkung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes

- (1) Der Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 bzw. Änderungen des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 dürfen dem Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 1.00 gem. § 8 (1) Stmk. ROG 2010 idF LGBl. Nr. 117/2017 nicht widersprechen.
- (2) Raumbedeutsame Maßnahmen der Marktgemeinde als Träger von Privatrechten dürfen dem Örtlichen Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 1.00 nicht widersprechen.
- (3) Das Örtlichen Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 1.00 ist gem. § 42 (8) Stmk. ROG 2010 idF LGBl. Nr. 117/2017 ist bei Vorliegen wichtiger Gründe (wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen, zur Vermeidung oder Behebung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes, zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile oder wegen Aufhebung des Vorbehaltes) jedenfalls zu ändern.

§ 7

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

- (1) Nach Genehmigung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes / Entwicklungsplanes Nr. 1.00 der Marktgemeinde St. Lambrecht durch die Landesregierung beginnt die Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.
- (2) Mit Rechtskraft des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 1.00 der Marktgemeinde St. Lambrecht treten gleichzeitig die wiederverlautbarten Örtlichen Entwicklungskonzepte Nr. 3.00 der Marktgemeinden St. Lambrecht und Nr. 4.00 der ehemaligen Gemeinde St. Blasen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Mag. Fritz Sperl

Marktgemeinde St. Lambrecht

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT – ENTWICKLUNGSPLAN NR. 1.00

KUNDMACHUNG (gem. § 24 (2) und (3) Stmk. ROG 2010 idF LGBl. Nr. 117/2017) ÖFFENTL. AUFLAGE (gem. § 24 (4) Stmk. ROG 2010 idgF)	GEMEINDERATSBESCHLUSS ZUR AUFLAGE (gem. § 24 (1) Stmk. ROG 2010 idF LGBl. Nr. 117/2017)
Kundmachung vom	Zahl:
Anschlag am	Datum: 22.08.2019
Abnahme am	
Auflagefrist von 02.09.2019 bis 28.10.2019 Öffentliche Versammlung am 26.09.2019 um 19:00 Uhr im Kaisersaal des Benediktinerstiftes St. Lambrecht	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES (gem. § 24 (6) und (7) Stmk. ROG 2010 idF LGBl. Nr. 117/2017)
	Zahl:
	Datum:
Rundsiegel Bürgermeister	Rundsiegel Bürgermeister
GENEHMIGUNG DER STMK. LANDES-REGIERUNG (gem. § 24 (9) Stmk. ROG 2010 idF LGBl. Nr. 117/2017)	KUNDMACHUNG (gem. § 24 (13) Stmk. ROG 2010 idgF)
	Kundmachung vom
	Anschlag am
	Abnahme am
	Rundsiegel Bürgermeister

PLANVERFASSER:

PUMPERNIG & PARTNER ZT GMBH

DI MAXIMILIAN PUMPERNIG

A-8020 GRAZ, MARIAHILFERSTRASSE 20, TEL: 0316/833170-0

Zahl: 152FR15

Graz,

02.08.2019

Rundsiegel

Ort

Datum

Unterschrift

**Erläuterungsbericht
zum
Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) Nr. 1.00
der Marktgemeinde
St. Lambrecht**



Stand: 02.08.2019

Verfasser:



Pumpernig & Partner ZT GmbH

DI Maximilian Pumpernig
Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker
Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung
Mariahilferstraße 20, 8020 Graz

Bearbeitung:

DI Maximilian Pumpernig
DI Günther Eppensteiner (Referent)
DI (FH) Roman Janisch (Referent)
Mag^a. Siegrun Rutrecht (Sachbearbeitung/Grafik)

GZ: 152FR15

Bearb.: Pu/Ep/Ja/Pap/Ka

L:\02 - Kunden\01 Steiermark\MU\SL Lambrecht\152FR15_Revision Nr. 1.00\04 Auflageentwurf\Berichte Verordnung\ÖEK\20190704_152FR15_Ep_ÖEK_Erlbericht.doc

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	1
1 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME	2
2 ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN.....	6
2.1 MATERIEURECHTLICHE UND SONSTIGE ERSICHTLICHMACHUNGEN	6
2.1.1 <i>Ersichtlichmachungen im Entwicklungsplan Nr. 1.00.....</i>	<i>6</i>
2.1.2 <i>Regionales Entwicklungsprogramm/ Landesentwicklungsprogramm</i>	<i>7</i>
2.1.3 <i>Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie:.....</i>	<i>11</i>
2.1.4 <i>Regionales Entwicklungsleitbild:.....</i>	<i>12</i>
2.1.5 <i>Regionsprofil NUTS III-Region Westliche Obersteiermark.....</i>	<i>13</i>
2.2 FESTLEGUNGEN – PLANUNGSHOHEIT DER GEMEINDE	15
2.2.1 <i>Festlegung der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte</i>	<i>15</i>
2.2.2 <i>Gebiete mit baulicher Entwicklung</i>	<i>23</i>
2.2.3 <i>Entwicklungsgrenzen</i>	<i>24</i>
3 DER ROTE FADEN IN DER PLANUNG	25
3.1 GEÄNDERTE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN:	25
3.1.1 <i>Steiermärkische Gemeindestrukturreform</i>	<i>25</i>
3.1.2 <i>Regionales Entwicklungsprogramm Obersteiermark West:.....</i>	<i>25</i>
3.1.3 <i>Planzeichenverordnung 2016.....</i>	<i>26</i>
3.1.4 <i>Entwicklungsprogramm für den Sachbereich „Windenergie“</i>	<i>26</i>
3.1.5 <i>Bauwunschartfrage</i>	<i>26</i>
3.1.6 <i>Bestandsaufnahme/Gewässerkarte.....</i>	<i>27</i>
3.2 NEUFESTLEGUNGEN DER ZIELE UND MAßNAHMEN:	27
3.3 GEFAHRENZONENPLAN NEU (BEZEICHNUNG GZ IM DIFFERENZPLAN):	27
3.4 BESTANDSANPASSUNGEN:	27
3.5 DIFFERENZPLAN / DIFFERENZLISTE / BEGRÜNDUNG- ERLÄUTERUNG/ SUP-PRÜFUNG:	28
4 SACHBEREICHE	42
4.1 NATURRAUM UND UMWELT	42
4.1.1 <i>Lage, Natur- und Landschaftsraum, Geologie.....</i>	<i>42</i>
4.1.2 <i>Klima, Lärm, Luft.....</i>	<i>43</i>
4.1.3 <i>landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung.....</i>	<i>45</i>
4.1.4 <i>Gewässer</i>	<i>46</i>
4.1.5 <i>Altablagerungen, potenzielle Verdachtsflächen.....</i>	<i>51</i>
4.1.6 <i>Wald</i>	<i>52</i>
4.1.7 <i>Denkmalschutz.....</i>	<i>54</i>
4.1.8 <i>Naturräumliche Schutzgebiete</i>	<i>55</i>
4.1.9 <i>Ortsbildschutzgebiet</i>	<i>56</i>
4.2 BEVÖLKERUNG	58
4.2.1 <i>Bevölkerungsstruktur.....</i>	<i>58</i>
4.2.2 <i>Geburten- und Wanderungsbilanz</i>	<i>58</i>
4.2.3 <i>Bevölkerungsprognose.....</i>	<i>59</i>
4.2.4 <i>Haushalte</i>	<i>60</i>
4.2.5 <i>Siedlungsstruktur/Siedlungsentwicklung</i>	<i>61</i>
4.2.6 <i>Gebäude und Wohnungen/ bisherige Bautätigkeit / Baulandpotenziale/ Baulandbedarf..</i>	<i>63</i>
4.2.7 <i>Soziale Infrastruktur</i>	<i>65</i>
4.3 WIRTSCHAFT.....	66
4.3.1 <i>Berufstätige und Pendler.....</i>	<i>67</i>
4.3.2 <i>Primärer Sektor – Land- und Forstwirtschaft.....</i>	<i>69</i>
4.3.3 <i>Sekundärer Sektor – Industrie- und Produktion, Gewerbe, Bauwesen</i>	<i>69</i>
4.3.4 <i>Gefahrengeneigte Betriebe (laut SEVESO-Richtlinie).....</i>	<i>70</i>
4.3.5 <i>Tertiärer Sektor - Handel, Dienstleistungen und Tourismus</i>	<i>71</i>

4.4	TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	72
4.4.1	<i>Verkehr</i>	72
4.4.2	<i>Wasserversorgung</i>	73
4.4.3	<i>Abwasserversorgung</i>	74
4.4.4	<i>Energieversorgung</i>	74
4.4.5	<i>Abfallbewirtschaftung</i>	74
5	DAS KONTROLLINSTRUMENT – DIE UMWELTPRÜFUNG.....	75
5.1	PRÜFUNG NACH AUSSCHLUSSKRITERIEN	75
5.2	UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG	75
5.2.1	<i>Änderung lfde. Nr. L4 – Pabstin/Grebenzen</i>	77
5.3	ALPENKONVENTION	79
5.4	ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS	79
6	BEILAGEN	80

PRÄAMBEL

Mit 01.01.2015 ist die Gemeindestrukturreform des Landes Steiermark in Kraft getreten und rief damit neben den zahlreichen Gebietsänderungen hinsichtlich der von der Fusion erfassten Gemeinden auch geänderte Rahmenbedingungen für die örtliche Raumplanung hervor. Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1.00 der „neuen“ Marktgemeinde St. Lambrecht stellt die gesetzlich vorgeschriebene Neuerstellung nach durchgeführter Gemeindefusion dar. Die Entwicklungsziele werden daher auf Basis der neuen Gemeindestruktur neu festgelegt, um raumrelevante Strategien, Ziele und Maßnahmen für die zukünftige Entwicklung der Marktgemeinde St. Lambrecht daraus abzuleiten und auf einen gesetzlich festgelegten Planungshorizont von 15 Jahren neu auszurichten.

In dieser Prüfung, Anpassung und Neufestlegung von raumrelevanten Zielen und Maßnahmen, welche gemeinsam mit dem Gemeinderat und der Verwaltung der Marktgemeinde durchgeführt wurde, werden auch die gesetzlich festgelegten Anforderungen an ein Örtliches Entwicklungskonzept lt. Leitfaden der ehem. FA 13B des Amtes der Stmk. Landesregierung vom Oktober 2005, ebenso an das neue ROG 2010 (seit 01.07.2010 in Rechtskraft) und auch das REPRO Obersteiermark West in der nachfolgenden Beschreibung der Siedlungsgebiete entsprechend berücksichtigt.

Somit stellt das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1.00 mit dem integrierten Entwicklungsplan eine planmäßige Fortführung und Anpassung der regionalen und örtlichen Interessen der mittel- bis langfristigen Gemeindeentwicklung (Planungshorizont von 15 Jahren) auf Basis aktueller Bestands- und Rechtsgrundlagen dar.

Den nachfolgenden Erläuterungen zu den relevanten Festlegungen im Verordnungswortlaut und den plangrafischen Gebietsabgrenzungen im Entwicklungsplan sind die Veränderungen/ Neufestlegungen von raumrelevanten Entwicklungszielen entnehmbar und werden nähere Angaben zu den Sachthemen „Naturraum und Umwelt“, „Siedlungsraum und Bevölkerung“, „Wirtschaft“ sowie „Technische Infrastruktur“ hinsichtlich der erforderlichen Evaluierung/ Anpassung zu den wiederverlautbarten ÖEK's getroffen.

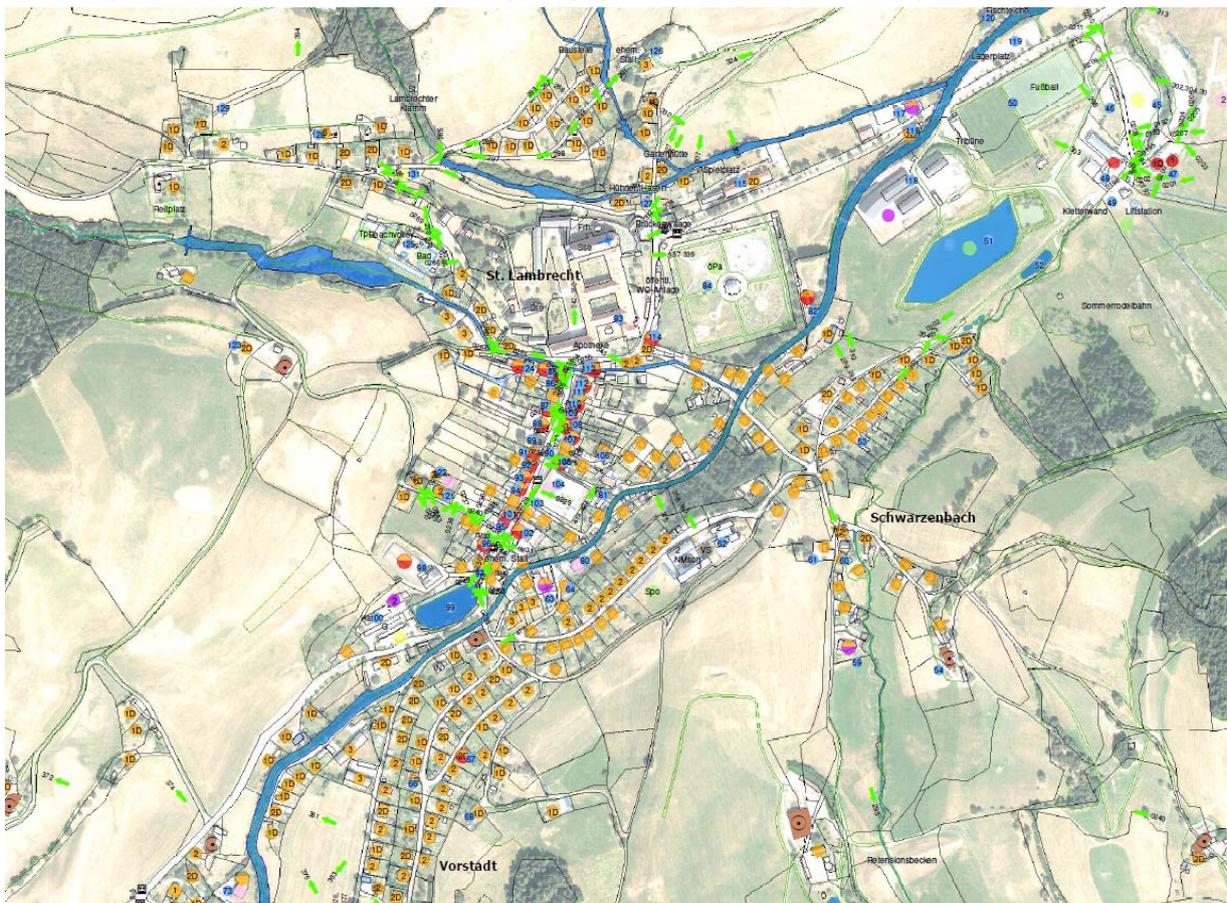
Die Nachweise über die erfolgten Anpassungen/ Neufestlegungen wurden entsprechend dem Kontrollinstrument der Örtlichen Raumplanung – der strategischen Umweltprüfung (SUP) – geführt, wobei die Prüfung nach Ausschlusskriterien und die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung ergab, dass keine über die Ortsüblichkeit hinausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die Eigenart und der Charakter der einzelnen Gebiete sich auf Ebene des Entwicklungsplanes nicht ändern werden.

Zu den Zielen kann für die Raumplanung und der nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes gemäß Art. 1 des Protokolls „Raumplanung (BGBl. III Nr. 232/2002 idF BGBl. III Nr. 114/2005) und den weiteren Protokollen der Alpenkonvention **kein** Widerspruch abgeleitet werden.

1 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME

Ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme des Siedlungsraumes und der Problemanalyse (beginnend mit Juni 2015) wurden die bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen der Altgemeinden evaluiert, zusammengefasst und an die neue Gemeindestruktur angepasst bzw. im Bedarfsfall neu festgelegt. Die in der Natur angetroffenen Nutzungen und Verwendungszwecke wurden im Bestandsplan verortet und die vorgefundenen betrieblichen Nutzungen in der Bestandsliste dokumentiert und näher beschrieben.

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Bestandsplan (Eigene Darstellung, Erhebung Juli 2015)



Nachfolgend werden der Hauptort und die einzelnen Siedlungsbereiche im Gemeindegebiet von St. Lambrecht hinsichtlich ihrer Bestandsnutzung und die zukünftig geplante Siedlungsentwicklung näher beschrieben:

Die Marktgemeinde St. Lambrecht befindet sich im Südosten des politischen Bezirks Murau. Das Zentrum von St. Lambrecht befindet sich rund 11 Kilometer südöstlich der Bezirkshauptstadt Murau und ist gleichzeitig kommunales Zentrum bzw. Schul- und Verwaltungszentrum der Marktgemeinde. Die Marktgemeinde St. Lambrecht liegt auf einer Seehöhe von 1.028 m und ist somit die höchstgelegene Marktgemeinde der Steiermark. Das Gemeindegebiet von St. Lambrecht erstreckt sich in einem Gesamtflächenausmaß von 70,19 km² im „Hochtal von St. Lambrecht“. Dieses wird nach Südosten vom steilen, verkarsteten Kalkstock der Greben-

zen abgeschlossen. Nach Westen herrschen sanftere Geländeformen vor. Das beckenartige Innere des Hochtales wird von kaltzeitlichen Sedimenten (Moränen, Ablagerungen in kaltzeitlichen Seen, etc.) geprägt. Die höchste Erhebung des Gemeindegebietes erreicht ca. 1.874 m Seehöhe (Zweite Grebenzenhöhe), der tiefste Punkt befindet sich auf ca. 810 m Seehöhe im Nordosten des Gemeindegebietes an der Gemeindegrenze zu Teufenbach-Katsch und Neumarkt in der Steiermark.

Die Hauptsiedlungsgebiete der Marktgemeinde St. Lambrecht sind topografisch und naturräumlich vorgegeben und befinden sich in den Niederungs- sowie Terrassenbereichen entlang der Haupttalungen des Lambaches (Thayabach), des Weißenbaches, des Blasnerbaches und der kleineren Nebengerinne.

St. Lambrecht (Hauptort):

Das visuelle wie auch geistig und kulturelle Zentrum des Ortes stellt das, in seinem Erscheinungsbild dominierende, Benediktinerstift St. Lambrecht dar.

Das zentrale, historische Ortszentrum erstreckt sich ausgehend vom Stiftsareal in südliche bis südöstliche Richtung beidseits entlang der B 502 bis zum sog. Marktteich. Vom Stiftsareal aus in nordöstlicher Richtung befindet sich der Alexanderhof, Gewerbeeinrichtungen sowie das großflächige Freizeit-, Erholungs-, Sport- und Tourismuszentrum Pabstin/Talstation Grebenzen. Dieser Bereich wird durch die Sportanlagen, Nahwärme, Freizeit- und Erholungseinrichtungen, Tourismuseinrichtungen und das Mountain Resort St. Lambrecht geprägt.

Östlich und vor allem südöstlich des Zentrumsbereiches schließen die Hauptwohngebiete Au, Am grünen Weg, Vorstadt und Eben an, welche im Osten und Westen von glazialen Hangformen begrenzt werden. Daran südwestlich anschließend befindet sich der Ortsteil Auerling, welcher durch eine Nutzungsdurchmischung aus Wohnnutzung und landwirtschaftlichen Nutzungen sowie das Ferienwohngebiet Auerling geprägt wird.

Südöstlich an den zentralen Siedlungsbestand befindet sich in erhöhter Lage der Ortsteil Schwarzenbach, welcher durch Wohnnutzungen und landwirtschaftliche Hofstellen geprägt wird.

Nördlich des Stiftsareals befindet sich in Hanglage die Siedlungsplitter der Ortsteile Spitalberg und Schlossacker, welcher durch überwiegend freistehende Einfamilienwohnhäuser geprägt werden. Dominierend für diesen Ortsteil ist das historische Ensemble des Schwaighofes.

Das Ortszentrum von St. Lambrecht besitzt neben seinen zentralörtlichen, administrativen Funktionen auch eine bedeutende Handels- und Dienstleistungsfunktion. Weiters befinden sich im Ortszentrum die Bildungseinrichtungen (Kindergarten, Volksschule, Neue Mittelschule) und besitzt das Ortszentrum auch ein erweitertes Freizeit-, Erholungs- und Kulturangebot.

Die zukünftige Siedlungsentwicklung ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten durch Konsumentation der noch vorhandenen Baulandpotenziale sowie durch geringfügige Abrundungen bzw. Lückenschlüsse geprägt.

Weißbach:

Der Siedlungsbereich von Weißbach stellt einen weiteren Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkt im Gemeindegebiet dar, wobei hier vor allem die Standorte der Austrian Powder GmbH (ehem. Firma Dynamit-Nobel) sowie der ehem. Firma Leitner geprägt wird. Dazwischen befinden sich Wohnbereiche aus Geschosswohnbauten sowie freistehenden Einfamilienwohnhäusern. Weiters befinden sich im Ortsteil Weißbach auch Sportanlagen (Fußball- und Tennisplätze) sowie ein Gasthaus und eine Tankstelle. Unmittelbar nördlich an den Ortsteil Weißbach schließt die Wohlfahrter Siedlung, bestehend aus überwiegend freistehenden Einfamilienwohnhäusern, an.

Die zukünftige Siedlungsentwicklung im Ortsteil Weißbach inkl. Wohlfahrter Siedlung ist durch Konsumentation der noch bestehenden Baulücken sowie kleinräumige Arrondierungen/Erweiterungen geprägt. Im Zentrum von Weißbach befindet sich noch ein großflächiges Baulandpotenzial, welches jedoch erst nach infrastruktureller Erschließung (insbesondere der verkehrstechnischen Erschließung) nach einem Gesamtkonzept baulich verwertet werden kann.

St. Blasen:

Die Ortsteile St. Blasen-Thayagraben und St. Blasen-Drahtzüge liegen im nordost-südwest verlaufenden Thayagraben, der vom Lambach (Thayabach) gebildet wird. Diese Bereiche sind hauptsächlich durch Wohnnutzungen geprägt. Weiters befinden sich in diesen Ortsteilen die ehem. Volksschule (nunmehr Kultursaal) und das ehem. Gemeindeamt der ehem. Gemeinde St. Blasen.

Der Siedlungsbereich St. Blasen Ort (Hinterbach und Vorderbach) liegt leicht erhöht über den Thayagraben und sind diese durch eine Nutzungsdurchmischung aus Wohnnutzungen (freistehende Einfamilienwohnhäuser) und landwirtschaftliche Nutzungen geprägt. In diesen Ortsteilen befindet sich die Kirche St. Blasen, ein Gasthaus und weitere Dienstleistungseinrichtungen. Die jüngste Siedlungserweiterung fand in den letzten Jahren in der sog. Rainersiedlung statt, welche durch freistehende Einfamilienwohnhäuser geprägt wird.

Die zukünftige Siedlungsentwicklung ist im Talbereich mangels vorliegender Baulandreserven nur durch Baulückenschließungen möglich. Im Ortsteil St. Blasen Ort-Vorderbach sind noch großflächigere Baulandreserven vorhanden.

Karchau:

Die Karchau ist eine Hochebene und teilweise kleinteilig dörflich strukturiert. Im Ortsteil Karchau befindet sich ein Gasthaus (Pension) und eine Kirche. Daneben ist eine Nutzungsdurchmischung aus Wohnfunktion und landwirtschaftlichen Nutzungen vorhanden. Die zu-

künftige Siedlungsentwicklung ist durch Nutzung der noch vorhandenen Baulandreserven sowie durch geringfügige Arrondierungen/Erweiterungen geprägt.

Die weiteren kleinteilig strukturierten Siedlungssplitter (Lessach, Am Kalkberg, Felberg, Kreuztal, Spitalberg, Im Tal, Unteralpe) werden überwiegend durch freistehende landwirtschaftlich Hofstellen geprägt. In diesen Bereichen sind keine Baulandfestlegungen getroffen und ist auch zukünftig eine Siedlungserweiterung nicht vorgesehen. Davon ausgenommen sind Erweiterungen im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstellen gem. § 33 Stmk ROG 2010.

2 ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN

2.1 Materienrechtliche und sonstige Ersichtlichmachungen

2.1.1 Ersichtlichmachungen im Entwicklungsplan Nr. 1.00

Hinweis: Mit Übermittlung vom 01.03.2019, GZ: Abt17-3219/2019-243 wurden die GIS-Daten zur Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 der Marktgemeinde St. Lambrecht von der Stabsstelle Geoinformation des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Die grafische Darstellung der Ersichtlichmachungen im Planwerk erfolgt gem. aktuell anzuwendender Planzeichenverordnung 2016, LGBl. 80/2016, RK: 01.10.2016.

- Verwaltungsgrenzen der Marktgemeinde St. Lambrecht, Quelle: DKM
- fließende und stehende Gewässer, Gerinne, Quellen, Quellen: DKM und GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Verkehrsinfrastruktur (Landesstraße L502 St. Lambrechter-Straße, Quelle: DKM
- Hochspannungsfreileitungen und -erdleitungen, (E-Werke Mariahof), Bekanntgabe vom 01.09.2015
- bestehende und geplante Erweiterungen der Pistenanlagen und Liftanlagen Grebenzen (Grebenzenbahn1, Stamberg I und II, Neuhoflift), Bekanntgabe der PI Wlattnig GmbH und Karchauer Lift (Übernahme FWP Nr. 4.00 St. Blasen)
- Abflussuntersuchung Lambach (Thayabach): Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Rückhaltebecken, Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Meliorationsgebiete mit ausgebauter Rutschhangsanierung und sonstige gefährdete Bereiche, Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Rote und gelbe Wildbachgefahrenzonen, Blaue Vorbehaltsbereiche und Braune Hinweisbereiche, Gefahrenzonenplan St. Lambrecht 2015, Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung und Übermittlung durch die WLW vom 03.05.2016
- Verdachtsflächen für Altablagerungen (Evidenz) gem. Auszug aus der Verdachtsflächendatenbank der Abteilung 15 – Referat Altlasten und Verdachtsflächen (GZ: A15 43.21-18/2011 vom 29.06.2015)
- Wasserwirtschaftliche Beschränkungen (Brunnen und Quellen), Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung und Übernahme FWP Nr. 3.00 (Brunnen Eben)
- Naturschutzrechtliche Bestimmungen – Naturschutzbuch: Europa-Vogelschutzgebiet Nr. 28, Landschaftsschutzgebiet Nr. 7, Naturpark Grebenzen-Furtnerteich, Naturdenkmäler, Biotope, GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Denkmalgeschützte Objekte, Quelle: www.bda.at/downloads, Stand: 23.01.2019
- Archäologische Bodenfundstätten: Bekanntgabe des Bundesdenkmalamtes vom 22.07.2015, GZ: BDA-33577.obj/0001-STMK/2015

- Ortsbildschutzgebiet (Teil I und II): Verordnung vom 04.02.1991, LGBl. Nr. 16/1991, GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Einrichtungen und Bildungseinrichtungen, Quelle: Marktgemeinde und Bestandsaufnahme
- Schottergrube Gusterer (Abbaugelände), Bescheid der BH Murau vom 30.06.2015, Lageplan der PI Wlattnig GmbH vom 11.08.2014
- Bergbaugelände „Purgstall I (Kalkstein)“, GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Tierhaltungsbetriebe: Angabe der Marktgemeinde
- Versorgungsanlagen (Transformatoren, Wasserkraftwerke, Wasserversorgungsanlagen,): GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung Entsorgungsanlagen (Kläranlage): ARA St. Blasen (Marktgemeinde St. Lambrecht) und Karchau, GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Wald: DKM
- Sendeanlagen inkl. Baubeschränkungsbereich: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung und Sendekataster
- Ausschlussbereiche für Windkraftanlagen: digitale Grundlagen lt. GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Gefährdungsbereich Schieß- und Sprengmittellager der Austin Powder GmbH, GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Flugzeugerprobungsbereich Zivilflugplatz Mayerhofen, GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Öffentliche Einrichtungen, Quelle: Eigene Bestandsaufnahme, Stand: Juni 2015

2.1.2 Regionales Entwicklungsprogramm/ Landesentwicklungsprogramm

Gemäß **Landesentwicklungsprogramm 2009** (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012) befindet sich die Marktgemeinde St. Lambrecht in der **Region Obersteiermark West** (bestehend aus den politischen Bezirken Murau und Murtal).

Gemäß Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West, LGBl. Nr. 90/2016, Rechtskraft: 16.07.2016 ist die Marktgemeinde St. Lambrecht **als Teilregionales Zentrum** festgelegt. Teilregionale Zentren sollen den Grundbedarf an öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen für die Bevölkerung mehrerer Gemeinden anbieten.

Vorrangzonen gem. REPRO Obersteiermark West:

Gemäß Regionalplan zum Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West befinden sich im Gemeindegebiet von St. Lambrecht folgende Vorrangzonen:

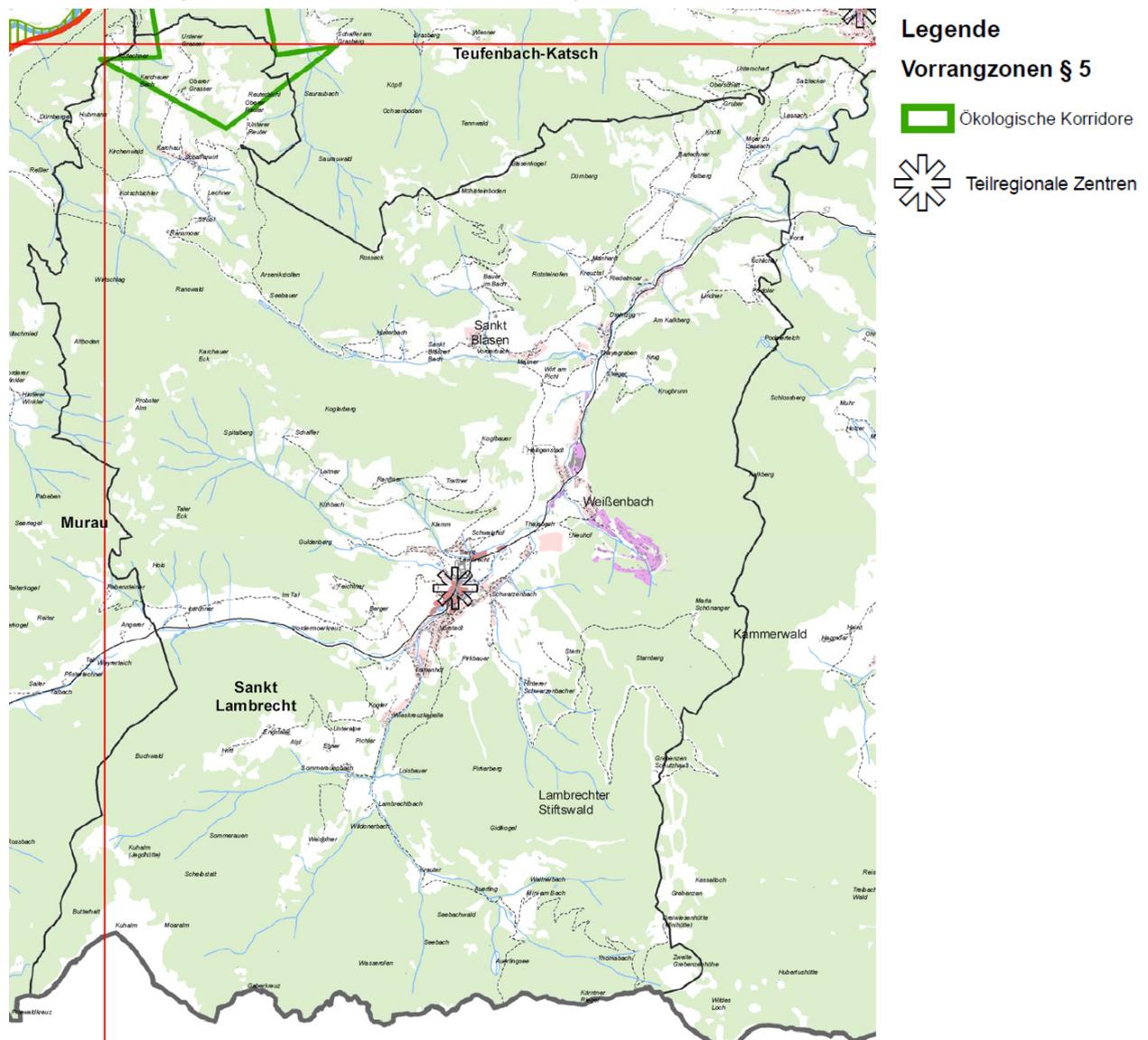
- Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung (Regionale und Örtliche Siedlungsschwerpunkte)
- Grünzonen: 10 m breite Uferbereiche beidseitig entlang der übrigen natürlich fließenden Gewässer

Das Teilregionale Zentrum St. Lambrecht sowie die Örtlichen Siedlungsschwerpunkte Weißenbach und St. Blasen sind gem. § 5 (2) des Wortlautes zum Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West als Vorrangzone für die Siedlungsentwicklung festgelegt.

Es gelten nachfolgende Zielsetzungen:

- Entwicklung einer funktionsdurchmischten, auf bestehende Nahversorgungseinrichtungen und die Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs, Fahrrad und Fußgängerverkehrs abgestimmten Siedlungsstruktur auf regionaler und Gemeindeebene (Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung zur Wegeminimierung unter Vermeidung bzw. Verringerung gegenseitiger Beeinträchtigungen).
- Erhaltung bzw. Verbesserung der Wohnqualität durch Maßnahmen der Ortsentwicklung und Wohnumfeldverbesserung sowie Gestaltung des Freiraumes.
- Vorrangige Ausrichtung des Wohnungsneubaus auf die Regionalen Siedlungsschwerpunkte.

Abbildung 2: Ausschnitt REPRO, Karte Vorrangzonen



Gemäß § 5 (5) des Wortlautes zum Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West gelten insbesondere Uferstreifen in einer Breite von mind. 10 m (im funktional begründeten Einzelfall auch), gemessen ab der Böschungsoberkante, entlang aller natürlich fließenden Gewässer als Grünzonen. In diesen Bereichen können für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen.

Es gelten nachfolgende Zielsetzungen:

- Die Festlegung von Bauland und taxativ angeführten Sondernutzungen im Freiland sind unzulässig.
- Bei Festlegung von Sondernutzungen ist auf die Vermeidung von großflächigen Versiegelungen sowie über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen zu achten.
- Grünzonen gelten als Ruhegebiete gemäß Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999 i.d.g.F. Die Erweiterung bestehender Abbaugebiete ist zulässig.

Weiters ist im Regionalplan im Nordwesten des Gemeindegebietes ein ökologischer Korridor festgelegt. Gemäß § 2 (3) des Wortlautes zum Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West sind ökologisch bedeutende Landschaftselemente bei allen Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Die Durchgängigkeit von ökologischen Korridoren ist zu sichern und die Funktionalität zu verbessern.

Teilräume gem. REPRO Obersteiermark West:

Gemäß Anlage 2 (Landschaftsräumliche Einheiten) zum Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West befindet sich das Gemeindegebiet von St. Lambrecht innerhalb nachfolgender Teilräume:

- Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler
- Grünlandgeprägtes Bergland
- Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland
- Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone

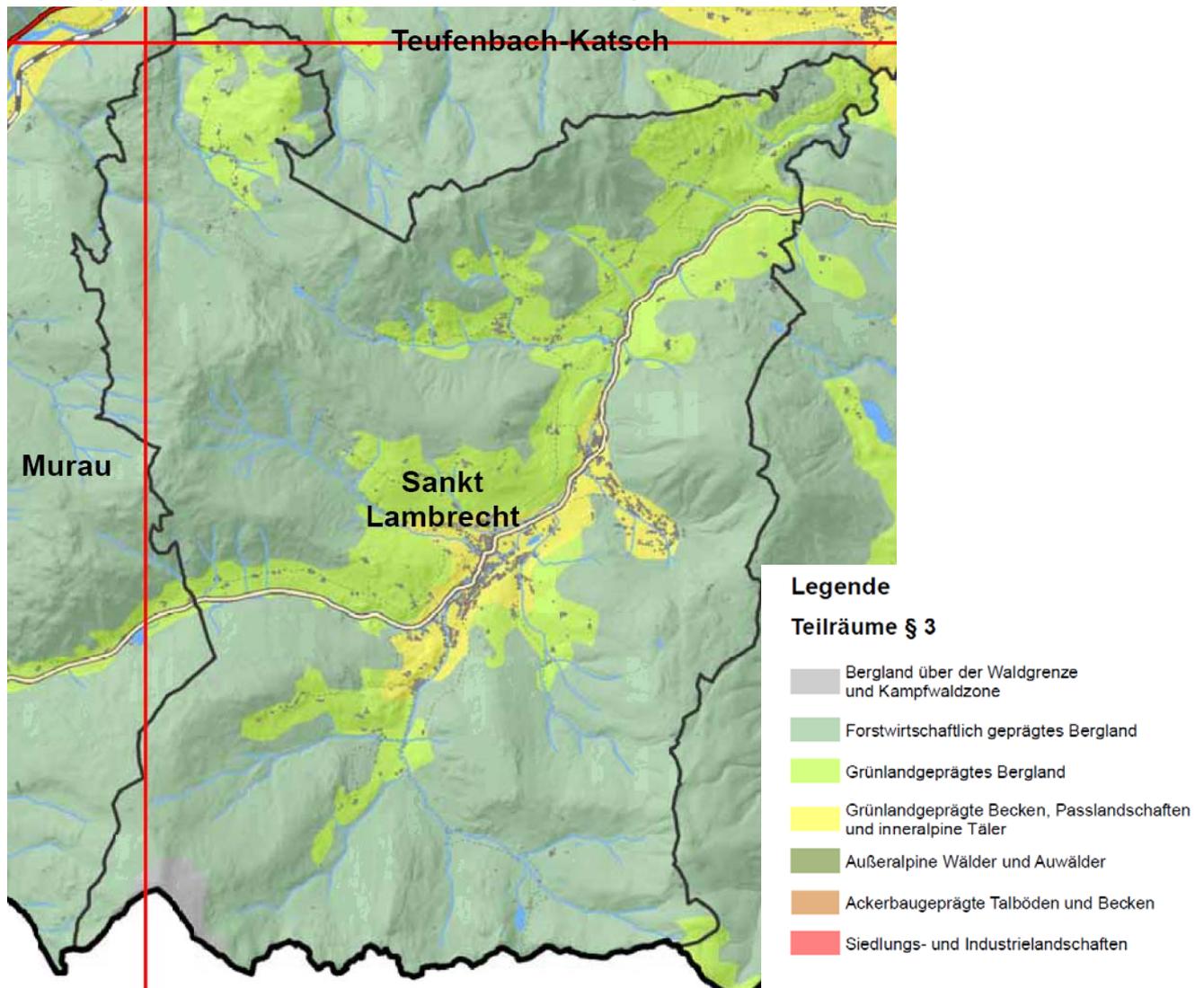
Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler:

In diesem Teilraum befinden sich die Ortsteile St. Lambrecht und Weißenbach.

Im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West sind nachfolgende Ziele festgelegt:

- Ein zusammenhängendes Netz von großen Freilandbereichen und landschaftstypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten.

Abbildung 3: Ausschnitt REPRO Obersteiermark West, Anlage 2 Landschaftsräumliche Einheiten



Grünlandgeprägtes Bergland:

In diesem Teilraum befinden sich die Ortsteile St. Blasen (Thajagraben, Vorder- und Hinterbach, Karchau, Lessach).

Im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West sind nachfolgende Ziele festgelegt:

- Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald und Grünland ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen.
- Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Ausweisungen unzulässig.
 - a) Ausweisungen neuer Baugebiete;
 - b) großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze:

Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch jedenfalls im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäu-

ser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.

- Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.

Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland:

Das „Forstwirtschaftlich geprägte Bergland“ betrifft die Bereiche der Marktgemeinde überwiegend außerhalb der Tallagen.

Im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West sind nachfolgende Ziele festgelegt:

- Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten.
- Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig. Andere Baulandausweisungen sind mit Ausnahme geringfügiger Ergänzungen bestehender Baulandbereiche unzulässig.

Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone:

Das „Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone“ betrifft den Gipfelbereich der Kuhalm im Gemeindegebiet von St. Lambrecht.

Im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West sind nachfolgende Ziele und Maßnahmen festgelegt:

- Das hochalpine Erscheinungsbild und die besondere Eingriffssensibilität dieses Teilraumes sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
- Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist unzulässig.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Konzentration der künftigen Siedlungsentwicklungen auf die gem. Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West festgelegten Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung (Siedlungsschwerpunkte St. Lambrecht, Weißenbach und St. Blasen). • Berücksichtigung der Bestimmungen des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Obersteiermark West bei allen Planungen. |
|--|

2.1.3 Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie:

Gemäß **Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie** (LGBl. Nr. 72/2013) befinden sich im Gemeindegebiet von St. Lambrecht **Ausschlusszonen**, welche im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht werden. Innerhalb von Ausschlusszonen ist die Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 1 (3) des SAPRO Windenergie unzulässig.

2.1.4 Regionales Entwicklungsleitbild:

Von der Regionalmanagement Obersteiermark West GmbH wurde das Regionale Entwicklungsleitbild Obersteiermark West erstellt, welches von der Regionalversammlung der Region Obersteiermark West am 30. Juni. 2014 beschlossen wurde.

Nachstehend wird die Vision, die Leitthemen und das Strukturbild als Auszug aus dem Regionale Entwicklungsleitbild Obersteiermark West dargestellt (Quelle: Repro Obersteiermark West):

Abbildung 4: Auszug Regionale Entwicklungsleitbild (Leitthemen und Strukturbild)

- **Leitthema 1: Lebensqualität erhöhen**

Dieses Leitthema beinhaltet alle Faktoren, die direkten Einfluss auf die Lebensqualität haben. Es geht um regionale Angebote wie Freizeit, Kultur, Versorgung, Wohnen und Mobilität sowie die Infrastruktur für die Bevölkerung. Im Modell der Region findet es sich überall wieder, wirkt aber speziell über die Bereiche Bildung, Freizeit auf Qualität der Versorgung und Arbeitsplätze, um dadurch die Attraktivität in Summe positiv zu beeinflussen.

Leitprojekte: „Regionales Zusammenwachsen“

Arbeitspakete: „Kulturräume und Marketing“, „Regionale Mobilität“, „Orts- und Stadtkernentwicklung“

- **Leitthema 2: Dem demographischen Wandel begegnen**

Demographischer Wandel bedeutet eine Veränderung der Zusammensetzung der Bevölkerung und ist eine Herausforderung, die auch von allen anderen Leitthemen bedient wird. Der demographische Wandel ist unser Auftrag! Im Modell der Region finden sich diese Themen in den Stellhebeln der Mobilität, der Bildung, in der Integrationsfähigkeit und resultieren im Motor über die Qualität der Versorgung.

Leitprojekt: „Lebenswelten und Lebenslanges Lernen“

Arbeitspakete: „Regionale Willkommenskultur“, „Regionale Wissensbilanz“, „Jugendliche Lebenswelten“, „Beschäftigungspakt und BBO“, „Kraft. Das Murtal“

- **Leitthema 3: Regionswahrnehmung verstärken**

In diesem Leitthema geht es um die verstärkte Wahrnehmung der Region für spezifische Tourismusangebote sowie für Wirtschaftszweige in der Großregion und ihren einzelnen Teilregionen. Hier wirken vor allem die Stellhebel Tourismus, Marketing und Natur auf die Standortqualität.

Leitprojekte: „Tourismus und Wirtschaft erleben“

Arbeitspakete: „Regionale Erlebnisräume und Vermarktung“, „Markenstrategieprozess zur Markenbildung“

- **Leitthema 4: Lebensraum und Wirtschaftsraum verbinden**

Verbindung von Lebensraum und Wirtschaftsraum heißt das gegenseitige Verständnis zwischen Bevölkerung, Industrie, Gewerbe, Handel und Landwirtschaft zu verstärken und die Vorteile einer Zusammenarbeit zu nutzen. Die Verbindung dieser Bereiche führt zu einer Optimierung der internen Mobilität, verbesserten Versorgung und einer besser abgestimmten Bildung in der Region.

Leitprojekt: „Regionale Produkte und Dienstleistungen“

Arbeitspakete: „Genial!Regional“, „Green Care“, „MurtalCard“

• **Leitthema 5: Zukunft Werkstoff und Energie**

Eine konsequente Fokussierung auf Werkstoff und Energie wird im wirtschaftlichen Wettbewerb ein wesentlicher Erfolgsfaktor sein. Innovation und Bildung stärken die Weiterentwicklung attraktiver Betriebe.

Leitprojekte: „Standortentwicklung Werkstoff und Energie“

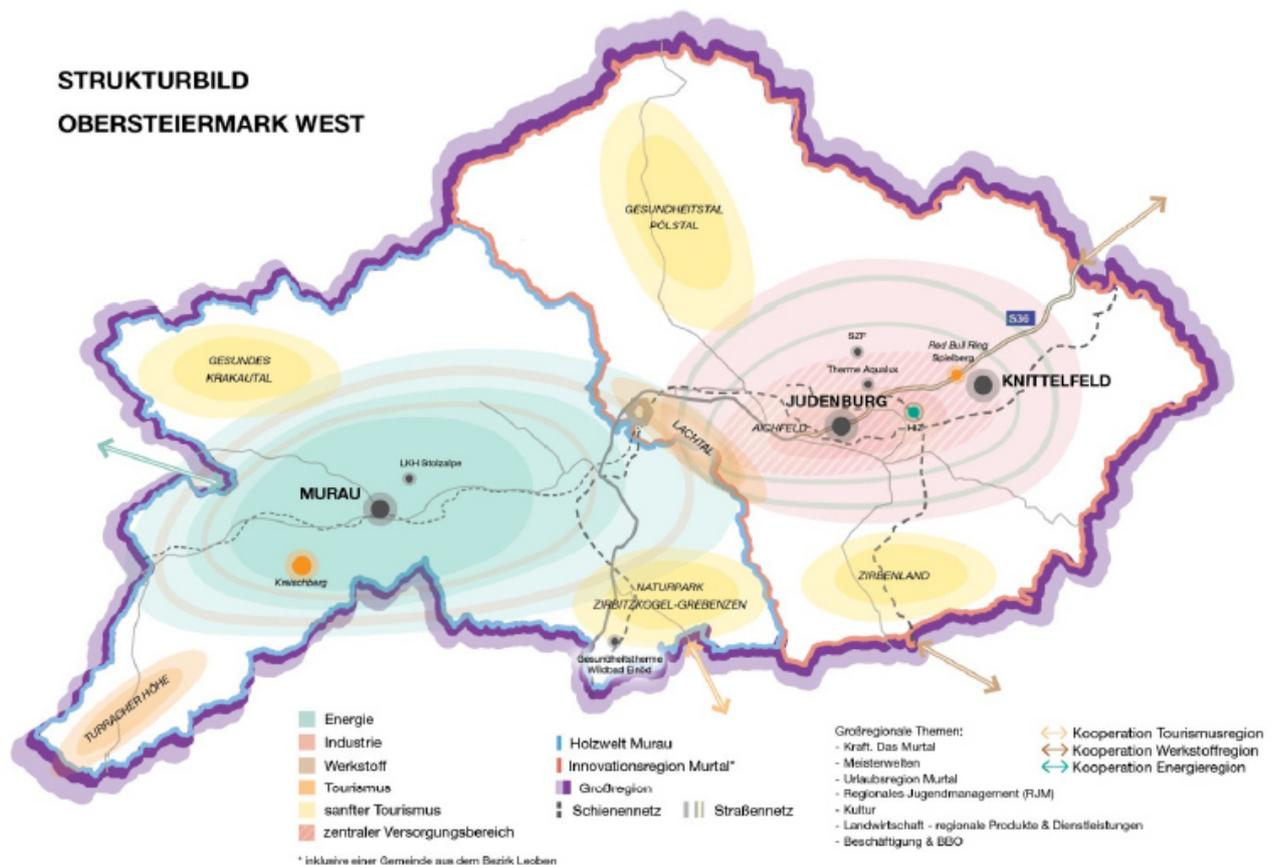
Arbeitspakete: „Energimodellregion“, „Holzinnovationen“, „Wissen schafft Obersteiermark West“, „Kraft. Das Murtal“

• **Leitthema 6: Wirtschaftsverflechtungen ausbauen**

Regionale Verflechtungen sollen vertieft und Plattformen installiert werden, um so eine Verbindung von Unternehmen unterschiedlichster Größen und Branchen zu schaffen und damit eine selbstgesteuerte Weiterentwicklung der Wirtschaft anzustoßen. Innovation und die unterschiedlichen Wirtschaftszweige, wie z.B. Tourismus, bringen den Motor Standortqualität für Betriebe in Schwung und damit die Attraktivität der gesamten Region.

Leitprojekt: „Regionale Kooperationsnetzwerke“

Arbeitspakete: „Kraft. Das Murtal“, „Meisterwelten“



2.1.5 Regionsprofil NUTS III-Region Westliche Obersteiermark

Die NUTS-III-Region Westliche Obersteiermark setzt sich zusammen aus den politischen Bezirken Murau und Murtal und umfasst insgesamt 34 Gemeinden, darunter 6 Stadtgemeinden und 12 Marktgemeinden.

Nachfolgend wird das Regionsprofil der Region Westliche Obersteiermark näher dargestellt (Quelle: Land Steiermark, Wirtschaftspolitisches Berichts- und Informationssystem im Auftrag der A 12 Wirtschaft, Tourismus und Sport, Stand: 09/2012).

WINTERTOURISMUS :: BEVÖLKERUNGSRÜCKGANG :: SINKENDE BESCHÄFTIGUNG

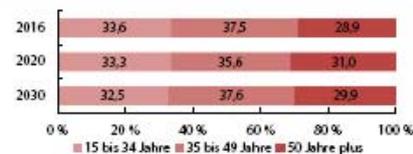


Bevölkerung

Demografie 2015

	AT226	Stmk.	Rang ¹
Einwohner (01.01.2016)	101.540	1.232.012	5
Trend @2012-2016	-0,3 %	0,5 %	5
Prognose 2016-2030	-7,8 %	1,9 %	6
Anteil an der Bevölkerung	8,2 %	100,0 %	5
Geburtenquote ²	8,5	9,0	4
Sterbequote ²	12,0	10,4	2
Wanderquote ²	4,7	9,8	5
Katasterfläche [km ²]	3.060	16.401	4
Flächenanteil	18,7 %	100,0 %	4
Anteil Dauerwohnortraum	22 %	32 %	4
Einwohner / km ²	33	75	5

Erwerbspersonen nach Altersgruppen (Anteile in %)



Bildungsstand der Bevölkerung (25-64 Jahre) 2014

Anteile in %	AT226	Stmk.	Rang
max. Pflichtschule	15,1	16,0	5
Lehre bzw. Meisterprüfung	46,4	40,1	2
Fachschule ohne Matura	18,5	15,2	1
Matura	11,0	14,0	6
Universität, Akademie, FH	9,0	14,8	4

Einkommen 2015

In €	AT226	Stmk.	Rang
Bruttomedianeinkommen	2.432	2.430	3
Frauen	1.712	1.833	4
Männer	2.857	2.872	3
Hohe/Niedrige Einkommen			
20% verdienten weniger als	1.457	1.468	3
20% verdienten mehr als	3.508	3.640	3

¹ Reihung der 6 NUTS-3-Regionen. Mit Ausnahme der Arbeitslosenquote absteigend gereiht (höchster Wert entspricht Rang 1).
² Geburten, Todesfälle und Wanderungen je 1.000 Einwohner.
³ Aufsteigend gereiht (niedrigster Wert entspricht Rang 1).
⁴ Anzahl der Betriebe bezogen auf den Hauptstandort.
⁵ Anteil der unselbstständig Beschäftigten, welcher in der jeweiligen Betriebsgrößenklasse tätig ist.
⁶ ÖNACE Abschnitt C: Herstellung von Waren
⁷ ÖNACE Abschnitte: J, K, 69-75
⁸ Nchtigungen je Einwohner.

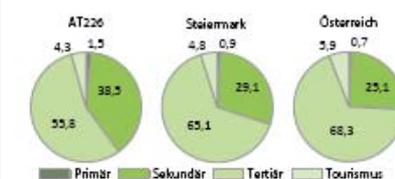
Quellen: AMS, HVSU, ÖROK, Statistik Austria, WK; Berechnungen und Darstellung JF-POLICIES. Stand: April 2017

Arbeit

Beschäftigung 2016

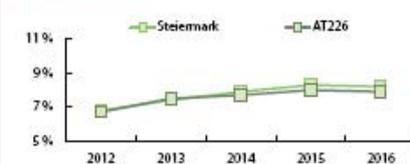
	AT226	Stmk.	Rang
Unselbstständig Beschäftigte	28.648	484.617	5
Trend 2015-2016	0,4 %	1,5 %	5
Trend Frauen 2015-2016	0,2 %	1,4 %	6
Trend Männer 2015-2016	0,5 %	1,6 %	5
Trend @2012-2016	-0,5 %	0,9 %	6
Beschäftigungsanteil	5,9 %	100,0 %	5

Beschäftigungsstruktur



Arbeitsmarkt 2016

Arbeitslosenquote



	AT226	Stmk.	Rang ¹
Arbeitslosenquote	7,9 %	8,2 %	4
Arbeitslose	3.295	44.388	2
Frauen	1.399	18.672	2
Männer	1.897	25.716	2
Schulungsteilnehmer	565	7.962	2
Frauen	303	4.242	2
Männer	262	3.720	2
Lehrstellensuchende	86	999	2
Frauen	42	431	2
Männer	44	567	2

Arbeitslose nach Bildung

Anteile in %	AT226	Stmk.	Rang
keine abgeschlossene Bildung	0,5	0,4	2
Pflichtschule	39,5	41,8	3
Lehre bzw. Meisterprüfung	45,1	38,3	4
Fachschule ohne Matura	6,2	4,7	1
Matura	6,4	9,0	6
Universität, Akademie, FH	2,3	5,8	6

Wirtschaft

Betriebe/Unternehmen 2016

	Betriebe ⁴	Beschäftigte ⁵
Arbeitgeberbetriebe	2.558	100,0 %
Kleinstbetriebe (1-9 Beschäftigte)	2.176	20,1 %
Kleinbetriebe (10-49 Beschäftigte)	314	23,5 %
Mittelbetriebe (50-249 Beschäftigte)	59	23,6 %
Großbetriebe (ab 250 Beschäftigte)	9	32,8 %

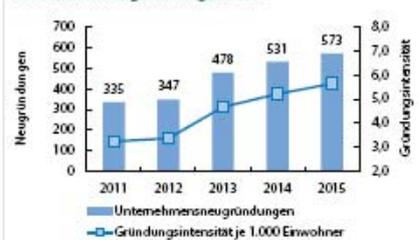
Industrie und wissensintensive Dienstleister

Anteil an der Gesamtbeschäftigung	AT226	Stmk.	Rang
Industrie (ÖNACE B-E; TOP 3 aus C ⁶)	30,2 %	21,9 %	2
...Maschinenbau	5,2 %	2,5 %	2
...Metallerzeugung und -bearbeitung	3,9 %	2,1 %	2
...Elektrotechnik und Elektronik	3,3 %	2,8 %	3
wissensintensive Dienstleister ⁷	4,3 %	9,3 %	6

TOP 5 der Industriebetriebe (ÖNACE B-E nach Beschäftigten)

Voestalpine Weichensysteme GmbH	28
ATB Motorenwerke	27
Zellstoff Poels Aktiengesellschaft	17
Sandvik Mining and Construction GmbH	28
Stahl Judenburg GmbH	24

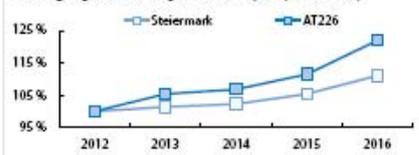
Unternehmensgründungen 2015



Aktive Kammermitglieder (31.12.)	AT226	Stmk.	Rang
	5.721	71.176	5

Tourismus 2016

Nchtigungsentwicklung im Kalenderjahr (2012 = 100)



Anzahl der Nchtigungen	AT226	Stmk.	Rang
	1.432.921	12.393.349	4
... davon aus dem Ausland	56,3%	39,9%	1
Nchtigungsdichte ⁸	14,2	10,0	2
Anteil Wintertourismus im Fremdenverkehrsahr	48,6%	44,0%	2

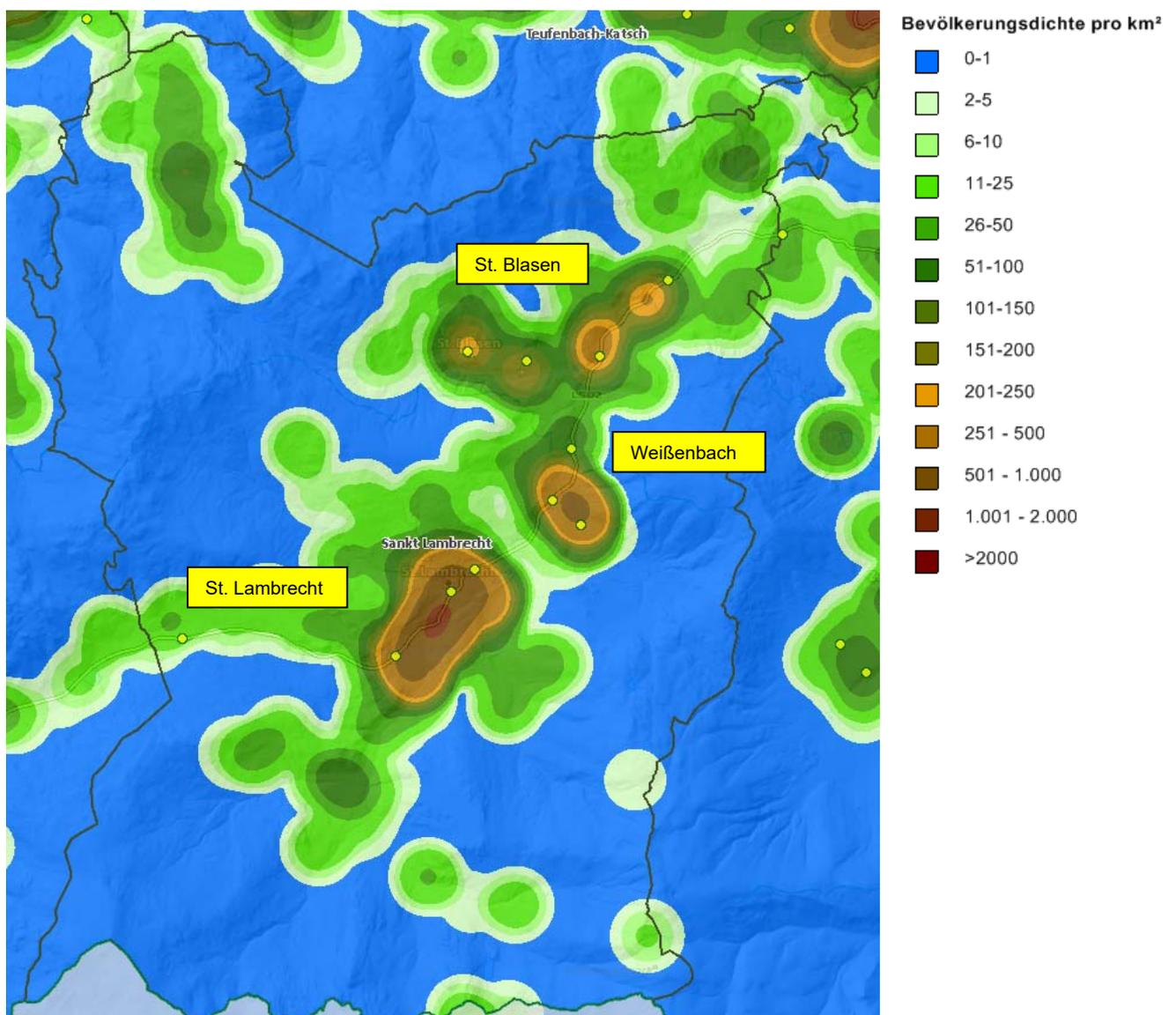
2.2 Festlegungen – Planungshoheit der Gemeinde

2.2.1 Festlegung der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte

Als Grundlage für die Festlegung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten wird die Leitlinie für die Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten vom Amt der Stmk. Landesregierung (herausgegeben vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung mit Stand: Februar 2013) herangezogen.

Gem. Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West, LGBl. Nr. 90/2016, Rechtskraft: 16.07.2016 ist die Marktgemeinde St. Lambrecht als **Teilregionales Zentrum** festgelegt. Die Abgrenzung des Teilregionalen Zentrums St. Lambrecht wird im § 3 (1) des Verordnungswortlautes näher definiert und im Deckplan Siedlungsschwerpunkte als Beilage zum Erläuterungsbericht plangrafisch näher dargestellt und resultiert diese Gliederung aus den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und Analyse zu den einzelnen Siedlungsräumen (she. Abb. 5).

Abbildung 5: Darstellung/Konzentration der Bevölkerungsdichte



Der Ortsteil **St. Blasen** war im ehemaligen REPRO Murau als **Siedlungsschwerpunkt ohne zentralörtliche Funktion** und somit als überörtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt. Im neuen Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West, LGBl. Nr. 90/2016, Rechtskraft: 16.07.2016 wurde der Ortsteil St. Blasen nicht mehr als überörtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt. Somit wird der Ortsteil St. Blasen nunmehr als Örtliche Siedlungsschwerpunkte im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 neu festgelegt.

Der Ortsteil **Weißbach** (inkl. Wohlfarter Siedlung) wird im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 als Örtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt, da die Mindestvoraussetzungen zur Festlegung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten gem. Richtlinie des Amtes der Stmk. Landesregierung sowie den geltenden Bestimmungen des § 22 (5) Stmk. ROG 2010 idgF erfüllt werden.

Die Abgrenzungen werden im § 3 (2) des Verordnungswortlautes näher definiert und resultieren diese aus den Ergebnissen der Bestandsaufnahme (vgl. die Zusammenfassung der Beschreibung und Analyse der einzelnen Siedlungsräume im Kapitel 1 des Erläuterungsberichtes und Checkliste Siedlungsschwerpunkte als Beilage zum Erläuterungsbericht).

Zur Bestandssicherung und bedarfsorientierten Erweiterung wird der touristisch intensiv genutzte Bereich **Grebenzen/Pabstin** im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 der Marktgemeinde St. Lambrecht als Touristischer Siedlungsschwerpunkt festgelegt.

Gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung auf Ebene des ÖEK:

Gemäß der Richtlinie für die Festlegung touristischer Siedlungsschwerpunkte (Stand: Jänner 2012) ist für die Festlegung bzw. Erweiterung von touristischen Siedlungsschwerpunkten eine gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung vorzunehmen, in dem die touristische Struktur sowie die räumlichen Entwicklungsschwerpunkte der Gemeinde darzulegen und zu beurteilen sind. Da die touristisch genutzten Bereiche im Ortszentrum lt. gelt. REPRO Obersteiermark West dem Regionalen Siedlungsschwerpunkt St. Lambrecht und die touristisch genutzten Einrichtungen in Weißbach und St. Blasen den Örtlichen Siedlungsschwerpunkten zugeordnet sind, werden diese entsprechend den Vorgaben des Leitfadens für die Festlegung Touristischer Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der gemeindeweiten touristischen Gesamtbeurteilung nicht mehr gesondert beurteilt (aufgrund des Stufenbaues der Rechtsordnung).

Diese gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung fasst die maßgebenden raumrelevanten, fachlichen und rechtlichen Grundlagen zusammen und bildet die touristischen und räumlichen Rahmenbedingungen, Charakteristika und Qualität einer Gemeinde ab. Dabei sind 7 Unterpunkte im Rahmen der Gesamtuntersuchung zu benennen und zu bewerten:

1. Regionales Entwicklungsprogramm – Vorgaben und Auswirkungen:

Im Regionalen Entwicklungsprogrammes ist für die Region Obersteiermark West (Stand: 16.07.2016) die Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Tourismus als Ziel und Maßnahme für die Gesamtregion (Bezirke Murau und Murtal) gem. § 2 Z.5 des Wortlautes festgelegt.

Mit der Verordnung des neuen Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Region Obersteiermark West (Stand: 16.07.2016) wurde zur Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Tourismus zusätzlich die rechtliche Grundlage geschaffen, für bestehende Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe im Freiland, unabhängig von den Teilraumbestimmungen des REPRO Obersteiermark West eine Baulandfestlegung zur bedarfsorientierten Erweiterung dieser Betriebe zu treffen.

Somit entspricht die geplante Festlegung des **Touristischen Siedlungsschwerpunktes „Grebbezen/Pabstin“** (Symbol T) sowie die Ersichtlichmachung der bestehenden **Gastronomie- und Beherbergungsbetrieb mit Erweiterungspotenzial** (Symbol G) vollinhaltlich den Vorgaben des Regionalen Entwicklungsleitbildes und des Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Obersteiermark West.

2. Tourismusgesetz – Ortsklassen:

Die Einstufung der steirischen Gemeinden in unterschiedliche Ortsklassen liefert eine wesentliche Grundlage für die Grobbewertung einer Gemeinde hinsichtlich ihrer touristischen Bedeutung. Durch diese Differenzierung wird der Stellenwert des Tourismus einer Gemeinde/einer Region abgebildet.

Die Marktgemeinde St. Lambrecht ist der Ortsklasse A zugeordnet und verdeutlicht dies nachvollziehbar die touristische Bedeutung der gesamten Tourismusregion (Tourismusverband Naturpark Zirbitzkogel-Grebbezen). Somit unterstreicht und fördert die Festlegung und bedarfsorientierte Erweiterung des **Touristischen Siedlungsschwerpunktes „Grebbezen/Pabstin“** nach dem vorliegenden Gesamtkonzept und der weiteren bestehenden touristischen Einrichtungen in beachtlicher Konsequenz die touristische Bedeutung des Naturparks Zirbitzkogel-Grebbezen.

3. Bestehende Konzepte:

Die touristische Bedeutung einer Gemeinde ist im regionalen Kontext zu sehen und daher gemeindeübergreifend zu betrachten. Die Marktgemeinde St. Lambrecht bildet gemeinsam mit den weiteren Naturparkgemeinden Mühlen und Neumarkt in der Steiermark den Tourismusverband Naturpark Zirbitzkogel-Grebbezen. Die touristische Weiterentwicklung der Gesamtregion, insbesondere des sanften Tourismus, ist gemäß Regionalem Entwicklungsleitbild Obersteiermark West, beschlossen von der Regionalversammlung am 30. Juni. 2014 als wesentliche Zielsetzung festgelegt und liegt somit ein regional bedeutendes Konzept für diesen touristischen Siedlungsschwerpunkt vor.

4. Kulturlandschaft:

Das Beurteilungsgebiet wird derzeit großflächig und intensiv touristisch bzw. für Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen genutzt. Weitere bedeutende Sach-/Kulturgüter liegen innerhalb des Beurteilungsgebietes nicht vor. Der Bereich südwestlich des Pabstinteiches wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Eine landwirtschaftliche Vorrangzone gem. REPRO Obersteiermark West ist nicht festgelegt. Weiters ist ein kleinflächiger Waldbestand vorhanden. Somit ist vor Nutzung dieses kleinflächigen Waldbestandes als Bauland eine Rodungsbewilligung gem. Forstgesetz erforderlich. Aufgrund der hohen Waldausstattung des Gemeindegebietes ist durch den Verlust dieses kleinräumigen Waldbestandes jedoch keine erhebliche Umweltauswirkung gegeben.

5. Infrastrukturelle touristische Ausstattung:

Die Tourismusregion „Zirbitskogel-Grebenzen“ bietet ein umfassendes touristisches Angebot sowohl im Sommer als auch im Winter und verbindet dabei das historische Ambiente der Region mit einem zeitgemäßen Urlaubsstandard. Dabei bietet die gesamte Tourismusregion ganzjährig ein umfassendes Angebot an bedeutsamen Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen, an Erholungs- und Ausflugszielen (Benediktinerstift St. Lambrecht und Stiftsgarten Domenico, Wallfahrtskirche Maria Schönanger, Grebenzen, Klamm St. Lambrecht, Naturparkhotel Lambrechterhof u. a.) sowie ein vielfältiges Angebot an ergänzenden Sport-, Freizeit- und Erholungsprogrammen.

Sommer: Wandern, Nordic Walking, Rad und Mountainbike, Reitsport, Golf und Minigolf, Paragleiten, Klettern, Kegeln, Bogenschießen, Paintball und vielfältige weitere Sportmöglichkeiten.

Winter: Schifahren und Snowboarden (Grebenzen), Schitouren, Langlaufen, Eislaufen, Rodeln, Schneeschuhwandern, Pferdeschlittenfahrten, Eisstock und vielfältige weitere Sportmöglichkeiten.

Tourismuskonzept:

Die bestehenden und zukünftig zusätzlich geplanten touristischen Einrichtungen und Entwicklungen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Lambrecht basiert grundsätzlich auf drei Säulen. Diese umfassen das Ortszentrum von St. Lambrecht, insbesondere mit dem Benediktinerstift St. Lambrecht und dem Lambrechterhof, das Schigebiet Grebenzen mit den bestehenden Sport-, Freizeit-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen sowie dem Mountain Resort im Ortsteil Pabstin sowie den weiteren bestehenden Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe im gesamten Gemeindegebiet (Gasthäuser, Urlaub am Bauernhof, Privatzimmervermietung u.a.).

Die Tourismuseinrichtungen rund um das Benediktinerstift St. Lambrecht im Ortszentrum befinden sich alle im Bauland und ist somit eine weitergehende Beurteilung im Tourismuskonzept für diese Bereiche nicht erforderlich.

Grebenzen/Pabstin:

Das Schigebiet Grebenzen befindet sich mitten im Naturpark Grebenzen und verfügt über eine 4er-Sesselbahn und 6 Schleplifte mit einer Beschneiungsanlage und weist rd. 12,2 Pistenkilometer auf. Zusätzlich sind neben den gesicherten Pisten Schirouten vorhanden, welche insgesamt mit den gesicherten Pisten 25 km betragen. Das Angebot wird durch eine Rodelbahn, Langlaufloipen und Schitouren ergänzt.

Das Schigebiet verfügt auch über eine entsprechende touristische Ausstattung. So befinden sich im Bereich der Talstation mehrere Gastronomiebetriebe und eine Schischule. Im Bereich des Schigebietes sind weitere Schihütten vorhanden.

Abbildung 6: Pistenplan des Schigebietes Grebenzen



Im Vorfeld der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 wurde seitens der Marktgemeinde St. Lambrecht mit Tourismusbetreibern die zukünftige touristische Entwicklung und langfristige Planung abgestimmt.

Im Bereich des Schigebietes Grebenzen ist langfristig der Ausbau/Modernisierung des Schigebietes und die Erweiterung des Gesamtangebotes vorgesehen. Dabei sollen die Lifтанlagen Grebenzenbahn und Schönangerbahn erneuert werden.

Weiters soll das Pistenangebot erweitert werden. Zusätzlich liegt ein aktueller Wunsch zur Errichtung einer weiteren Schihütte vor. Diese ist im Bereich rund 300 m südlich des Beschneigungsteiches unmittelbar neben der Schipiste vorgesehen. Dieser Standort ist der einzig verbliebene Standort, welcher sich aufgrund seiner Lage im Schigebiet zur Errichtung einer zusätzlichen Schihütte eignet und wird damit das Angebot innerhalb des Schigebietes Grebenzen noch zusätzlich ergänzt.

Diese im öffentlichen Interesse stehenden Erweiterungen zur Verbesserung des Angebotes, der Qualität und der Frequenz des Schigebietes werden im Örtlichen Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 1.00 und im Flächenwidmungsplan als projektierte Liftanlagen bzw. projektierte Schipisten ersichtlich gemacht (Aufbauelement). Der Standort der neu geplanten Schihütte mit Beherbergung, welche bisher bereits als Sondernutzung im Freiland – Schipiste ausgewiesen war, wird aufgrund der Vorgaben des Stmk Raumordnungsgesetz 2010 zukünftig als Gebiet mit baulicher Entwicklung für Tourismus festgelegt. Eine Ferienwohngebietenutzung wird ausgeschlossen.

Im Bereich Pabstin/ Talstation Grebenzen ist eine Erweiterung von Beherbergungsbetrieben (Hotelerweiterung, kleinere Apartmenthäuser) sowie die Verbesserung/Erweiterung des Angebotes an Freizeit- und Erholungseinrichtungen vorgesehen.

Mittelfristig sollen zum alpinen Angebot alternative Bereiche aufgebaut bzw. wo sie schon bestehen, gestärkt werden. Diese sollen dann den alpinen Schilauf als Hauptzweig der Grebenzen sinnvoll ergänzen. Der alpine Schilauf soll somit nicht mehr die einzige Säule des Winterangebotes darstellen. Darauf aufbauend soll das bereits vielfältige Angebot im Sommer und im Winter erweitert/gestärkt werden. Das wesentliche Ziel dabei ist, neben dem Angebot des Wintertourismus auch das Angebot für den Sommertourismus zu erweitern, da ganzjährige Nutzung angestrebt werden. Dazu gehört auch, dass die bestehenden baulichen Anlagen einer adequaten, zeitgemäßen Nutzung zugeführt werden und bedarfsorientiert erweitert werden sollten.

Auf Basis dieses touristischen Masterplanes werden die Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Marktgemeinde St. Lambrecht festgelegt.

Erhebung aller weiteren touristisch genutzten Betriebe im Gemeindegebiet:

Im Gemeindegebiet von St. Lambrecht gibt es weitere Anbieter von Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben im Freiland und des sanften Tourismus, welche touristisch genutzt werden. Diese touristisch genutzten Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe im Freiland weisen eine hohe Bandbreite des touristischen Angebotes auf (z.B. Dreiwiesenhütte, Grebenzen-Schutzhaus, Maria Grünanger, Podolerhof, Urlaub am Bauernhof u.a.).

13 bestehende, touristisch genutzte Betriebe befinden sich außerhalb der in den derzeit geltenden Entwicklungsplänen festgelegten Gebiete mit baulicher Entwicklung und sind diese Bereiche in den wiederverlautbarten Flächenwidmungsplänen als Freiland – land- und/oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen ausgewiesen. Dies sind für die angestrebte touristische Gesamtentwicklung der Marktgemeinde St. Lambrecht und der Region (Sanfter Tourismus) langfristig jedoch ebenso von Bedeutung.

Weitere vergleichbare touristisch genutzte Standorte im Freiland sind zum derzeitigen Erhebungsstand nach Maßgabe der Zielsetzung des § 2 (5) des REPRO Obersteiermark West und der Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 nicht relevant, da derzeit keine konkreten Planungen zur Erweiterung des touristischen Angebotes vorliegen. Diese Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe im Freiland werden mit dem Symbol G im Entwicklungsplan als Aufbauelement ersichtlich gemacht.

Eine Beurteilung der künftigen Entwicklung der bestehenden, touristisch genutzten Betriebe im Freiland kann jedoch erst im jeweiligen Anlassfall bei Vorliegen von konkreten Planungen durchgeführt werden, da alle touristisch genutzten Betriebe einen positiven Beitrag zur touristischen Gesamtentwicklung in der Marktgemeinde St. Lambrecht bzw. der Tourismusregion Murau-Murtal leisten.

Entsprechend den vorgegebenen Kriterien des REPRO Obersteiermark West muss eine geplante bauliche Erweiterung der ersichtlich gemachten Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe im Freiland im räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Betrieb stehen. Somit kann die Festlegung eines Gebietes mit baulicher Entwicklung im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 und eine Baulandfestlegung im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 erst nach Vorliegen eines konkreten Projektes erfolgen. Als drittes Kriterium wird im REPRO Obersteiermark West vorgegeben, dass zur Berücksichtigung von Aspekten des Orts- und Landschaftsbildes die dafür geeigneten Instrumente der Örtlichen Raumplanung (z.B. Bebauungsplan) anzuwenden sind.

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes sind jedenfalls wirkungsvolle Festlegungen zu treffen, dass sich die vorgesehenen Planungen in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einfügen und muss damit die Zielsetzung erreicht werden, dass die Berücksichtigung des sensiblen Landschaftsraumes durch die Bebauungsplanung erfolgen kann.

6. Touristische Entwicklung:

Die Tourismusregion Murau-Murtal ist eine der bedeutendsten touristischen Region der Steiermark. Die Nächtigungszahlen für die Region erreichen derzeit knapp über 1,5 Million Nächtigungen pro Jahr (Rang 4 der Regionen der Steiermark).

Dabei ist die Entwicklung der Nächtigungen und Ankünfte im langfristigen Trend stetig steigend (positive Veränderung der Nächtigungszahl zum Vorjahr um 5,6 % bei 394.110 Ankünften).

Die Marktgemeinde St. Lambrecht konnte im Jahr 2018 für sich 75.825 Nächtigungen aufweisen, dies bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Jahr 2015 um 12,8 %. Die Anzahl der Unterkünfte in allen Unterkunftsarten ist seit 2015 um 13,0 % auf 22.868 Ankünfte gestiegen. Die Anzahl an Betrieben (47 im Jahr 2018) und der Bettenanzahl (796 im Jahr 2018) ist ebenso steigend. Somit ist die positive touristische Entwicklung sowohl der Marktgemeinde St. Lambrecht als auch der Gesamtregion durch die langfristige Entwicklung der Nächtigungszahlen dokumentiert.

Der allgemeine Trend der touristischen Entwicklung geht in Richtung Qualität in der Ausstattung, aber vor allem in der Betreuung und Dienstleistung sowie in den Bereich Unterkunft, Verpflegung und Freizeiteinrichtung. Die Qualität, Spezialisierung und Profilierung muss das oberste Ziel der touristischen Entwicklung sein. Eine Erhöhung des Standards der touristischen Infrastruktur mit Beherbergung, Verpflegung sowie Sport-, Freizeit- und Erholungsmöglichkeit muss ständig angestrebt und dem aktuellen Trend angepasst werden.

7. Nicht geeignete Gebiete:

An touristisch genutzte Gebiete werden aufgrund deren Zweckbestimmung besonders hohe Umweltauforderungen gestellt. Für die gegenständlichen Bereiche liegen keine Hochwassergefährdungen bzw. keine unmittelbaren Gefährdungen durch Wildbach- und Lawinen oder Immissionen vor, welche die touristische Nutzung beeinflussen könnten. Somit ist eine grundsätzliche Eignung der gegenständlichen Bereiche auch aufgrund der Naturraumsituation für eine touristische Nutzung bzw. Erweiterung grundsätzlich gegeben, da keine großflächigen Gefährdungen nachweislich vorliegen.

Zusammenfassung:

Zusammenfassend wird festgestellt, dass alle Punkte der touristischen Gesamtuntersuchung auf Ebene des Örtlichen Entwicklungskonzeptes gem. Richtlinie für die Festlegung touristischer Siedlungsschwerpunkte der ehem. Abteilung 16 und Fachabteilung 13B aus dem Jahr 2012 mit der vorgesehenen Festlegung des touristischen Siedlungsschwerpunktes „Greibenzen/Pabstin“ und den damit vorgesehenen Erweiterungen und Neufestlegungen erfüllt werden. Dies entspricht auch den Zielsetzungen des regionalen Entwicklungsleitbildes der Planungsregion Obersteiermark West.

Weiteres werden die relevanten, bestehenden Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe im Freiland entsprechend den Vorgaben des REPRO Obersteiermark West als Gastronomie- und Beherbergungsbetrieb mit Erweiterungspotenzial (Symbol G) im Entwicklungsplan Nr. 1.00 als Aufbauelement ersichtlich gemacht.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Schaffung der geeigneten Standortvoraussetzungen (Bündelung von Angeboten, Kooperationen,...) für die langfristige rechtliche Absicherung, Erweiterung und Ansiedelung von Betrieben des Tourismus
- Festlegung des Touristischen Siedlungsschwerpunktes „Greibenzen/Pabstin“ (Symbol T) und Ersichtlichmachung der bestehenden, relevanten Betriebe im Freiland als Gastronomie- und Beherbergungsbetrieb mit Erweiterungspotenzial (Symbol G)
- Festlegung von genannten Erholungsgebieten oder Eignungszonen für Tourismus, Sport, Freizeit und Naherholung im ÖEK Nr. 1.00

2.2.2 Gebiete mit baulicher Entwicklung

Im Zuge der Neuerstellung des ÖEK Nr. 1.00 werden die in den bisher geltenden ÖEKs der Altgemeinden (Entwicklungspläne bzw. Siedlungsleitbilder) bereits differenziert festgelegten Funktionsbereiche auf Basis der aktuellen Bestandsaufnahme-/Analyse überprüft bzw. evaluiert und gem. der aktuellen Planzeichenverordnung nach den festzulegenden Funktionsbereichen (z.B. zeitlich aufeinander folgende bzw. räumlich überlagerte Funktionsbereiche) ergänzt. Die Definition der Funktionsbereiche basiert somit auf den Ergebnissen der vorliegenden Bestandsanalyse sowie den geltenden Festlegungen, abgestimmt auf die neue Gemeindestruktur und sollen diese eine möglichst konfliktfreie, planmäßige, mittel- bis langfristige Siedlungsentwicklung innerhalb der vordefinierten Gebiete iVm bestehenden landwirtschaftlichen Hofstellen sicherstellen. Je nach Funktionsbereich besitzen die jeweiligen Funktionen Vorrang gegenüber anderen Nutzungen und ist die vor Ort angetroffene Nutzung dabei im Besonderen zu berücksichtigen.

Die im Entwicklungsplan Nr. 1.00 getroffenen Festlegungen orientieren sich an der Prämisse der geltenden Raumordnungsgrundsätze und setzen die Zielsetzungen des „Planungsleitfadens/ der Planzeichenverordnung – Örtliches Entwicklungskonzept“ um. Diese Festlegungen erfolgen im siedlungs- und kommunalpolitischen Interesse der Marktgemeinde und stellen die planmäßige Umsetzung von konkreten siedlungspolitischen Zielen wie beispielsweise die Erweiterung und Sicherung von auf den Bedarf abgestimmter Freizeit- und Erholungseinrichtungen (zB Spiel- und Sportplätze) sowie sonstige Einrichtungen für alle Bevölkerungsgruppen durch die Bereitstellung von geeigneten Flächen im Örtlichen Entwicklungsplan und in der Folge im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 dar. Innerhalb der jeweiligen Gebiete mit baulicher Entwicklung ist die Festlegung von Sondernutzungen im Freiland zulässig, wenn diese ein Flächenausmaß von 3.000 m² unterschreiten (gem. Planzeichenverordnung 2016) und/oder deren Auswirkungen nur anrainende oder durch Straßen, Flüsse udgl. getrennte Grundstücke betreffen.

Der Festlegung der Entwicklungspotenziale für die einzelnen Funktionsbereiche liegt ein siedlungs- und kommunalpolitischer Abwägungsprozess Im Rahmen der Neuer-

stellung zugrunde. Insbesondere orientieren sich die Festlegungen an den Raumordnungsgrundsätzen gem. § 3 Stmk. ROG 2010 (Abstimmung der Teilräume auf den Gesamtraum). Weiters werden die mittel- bis langfristigen Entwicklungspotenziale im ÖEK Nr. 1.00 in Abstimmung mit den angrenzenden Funktionen festgelegt. Die Entwicklungsgrenzen sind zum einen durch naturräumliche Gegebenheiten bedingt (Abstand zu Gewässern, Geländekonfigurationen, mangelnde Bauplatzeignung durch fehlende/steile Zufahrt, angrenzende Waldflächen, vordefinierte Freiräume bzw. Freihaltebereiche) und zum anderen durch umsichtige und auf langfristige Entwicklungen abgestellte, den „Roten Faden der Planung“ berücksichtigende siedlungspolitische Entscheidungen der Marktgemeinde in Vorbereitung durch insgesamt 3 Fachausschusssitzungen erfolgt.

2.2.3 Entwicklungsgrenzen

Die Definition der Entwicklungsgrenzen erfolgt gem. aktueller Planzeichenverordnung 2016. Die Begründung der Entwicklungsgrenzen, welche im Vergleich zu den Siedlungsleitbildern der Altgemeinden „flächendeckend“ festzulegen sind, geschieht in erster Linie unter Berücksichtigung naturräumlicher sowie siedlungspolitischer Aspekte. Insbesondere stellen Geländekanten, Hänge, angrenzende Waldflächen, Abstände zu Gewässern und Rote Gefahrenzonen absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen dar, die auch langfristig nicht zu überschreiten sind.

Die Festlegung von absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen erfolgt hingegen aufgrund der siedlungspolitischen Willensbildung des Gemeinderates, bestimmte Bereiche zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie fehlender Infrastrukturen nicht weiterzuentwickeln.

Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen sollen kurz- bis mittelfristig nicht überschritten werden. Langfristig ist eine planmäßige Erweiterung bei entsprechender Begründung (z.B. wesentlich geänderte Plangrundlagen) zulässig. Weiters sind Überschreitungen im Ausmaß einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30-40 m) auch kurzfristig bei gegebener Kriterienerfüllung zulässig. Dies können Änderungen auch bei naturräumlichen Gegebenheiten wie z.B. Grenzänderungen bei Gefahrenzonen, Rodungen etc. sowie bei siedlungspolitischen Gegebenheiten entsprechend der im Wortlaut festgelegten Begründungen der jeweiligen Entwicklungsgrenzen sein.

3 DER ROTE FADEN IN DER PLANUNG

3.1 Geänderte Planungsvoraussetzungen:

3.1.1 Steiermärkische Gemeindestrukturreform

Im Zuge der mit 01.01.2015 wirksam gewordenen Gemeindestrukturreform des Landes Steiermark wurden die Marktgemeinde St. Lambrecht mit der ehem. Gemeinden St. Blasen zur „neuen“ Marktgemeinde St. Lambrecht fusioniert. Im Rahmen der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 der Marktgemeinde St. Lambrecht erfolgt auch eine Anpassung und Prüfung bzw. Ausrichtung der bisher festgelegten Zielsetzungen bezogen auf die neue Gemeindestruktur. Dabei werden die bisher festgelegten Ziele und Maßnahmen sowie die im Entwicklungsplan festgelegten Entwicklungspotenziale neu geprüft und zur Stärkung des Teilregionalen Zentrums St. Lambrecht teilweise neu festgelegt bzw. in peripheren Lagen wieder zurückgenommen.

3.1.2 Regionales Entwicklungsprogramm Obersteiermark West:

Mit 16.07.2016 ist das neue Regionale Entwicklungsprogramm der Planungsregion Obersteiermark West (REPRO 2016, LGBl Nr. 90/2016) in Kraft getreten.

Teilregionales Zentrum:

Aufgrund der guten Ausstattung mit zentralörtlichen Diensten und Einrichtungen ist die Marktgemeinde St. Lambrecht weiterhin als Teilregionales Zentrum im geltenden Regionalen Entwicklungsprogramm Obersteiermark West festgelegt.

Wildökologischer Korridor:

Im Nordwesten des Gemeindegebietes ein ökologischer Korridor festgelegt und wird dieser im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht.

Änderung der Teilraumbestimmungen:

Im § 3 des Wortlautes zum REPRO Obersteiermark West wurden die Ziele und Maßnahmen für die einzelnen Teilräume geändert und werden diese Änderungen im Wortlaut des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 der Marktgemeinde St. Lambrecht übernommen. Die Än-

derungen betreffen insbesondere den Teilraum „Grünlandgeprägtes Bergland“. Im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Lambrecht befinden sich die Siedlungsgebiete der ehemaligen Gemeinde St. Blasen innerhalb des Teilraumes „Grünlandgeprägtes Bergland“. Gemäß den neuen Teilraumbestimmungen des REPRO Obersteiermark West sind nunmehr außerhalb von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten Baulanderweiterungen im Gesamtausmaß von max. 20 % des bestehenden bebauten Baulandes des jeweiligen Ortsteiles zulässig. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes für neue Baulandfestlegungen ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des REPRO Obersteiermark West (16.07.2016) maßgeblich.

3.1.3 Planzeichenverordnung 2016

Mit 01.10.2016 ist die Planzeichenverordnung 2016 (LGBl. Nr. 80/2016) in Kraft getreten. Aus diesem Grunde erfolgt die Neuerstellung des Entwicklungsplanes auf Basis der geltenden Planzeichenverordnung 2016. Insbesondere betrifft dies die Darstellung von bestehenden Sondernutzungen im Freiland und Verkehrsflächen > 3.000 m² bereits im Entwicklungsplan zum Örtlichen Entwicklungsprogramm Nr. 1.00.

3.1.4 Entwicklungsprogramm für den Sachbereich „Windenergie“

Mit 01.08.2013 ist das Sachprogramm „Windenergie“ (LGBl. Nr. 72/2013) in Kraft getreten. Dabei sind im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Lambrecht Ausschlusszonen festgelegt, in welchen die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig ist. Diese werden nunmehr entsprechend der Planzeichenverordnung 2016 im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht.

3.1.5 Bauwunscharfrage

Im Zuge der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 der Marktgemeinde St. Lambrecht wurde in der Zeit von 01.05.2015 bis 28.08.2015 eine Bauwunscharfrage durch weitestgehende Einbindung der Gemeindebevölkerung durchgeführt. Auch nachträglich noch eingelangte Bauwünsche wurden berücksichtigt. Die eingelangten Bauwünsche wurden raumordnungsfachlich vorgeprüft und soweit diese den rechtlichen Vorgaben gerecht wurden, im Zuge der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 im Entwicklungsplan im Rahmen von insgesamt 3 Fachausschusssitzungen fachlich wie rechtlich diskutiert, beurteilt und entsprechend berücksichtigt.

3.1.6 Bestandsaufnahme/Gewässerkarte

Im Zuge der Neuerstellung zum Örtlichen Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 wurde im Juni 2015 eine Bestandsaufnahme im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Lambrecht durch die Pumpernig & Partner ZT GmbH durchgeführt. Ebenso werden die durch das Amt der Stmk. Landesregierung neu digitalisierten Gewässerkarten berücksichtigt und die Entwicklungsgrenzen an die aktuelle Gewässerkarte angepasst.

3.2 Neufestlegungen der Ziele und Maßnahmen:

Die bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen der vier ehemaligen Gemeinden wurden zusammengeführt, auf ihre Aktualität und Relevanz hin überprüft und auf Basis der angestrebten Struktur des neuen Gemeindegebietes neu ausgerichtet und festgelegt. Weiters wurden die Entwicklungsprioritäten der einzelnen Siedlungsbereiche an die neue Gemeindestruktur in insgesamt 3 Fachausschusssitzungen näher dargelegt, analysiert, siedlungspolitisch beurteilt und entsprechend angepasst.

3.3 Gefahrenzonenplan Neu (Bezeichnung GZ im Differenzplan):

Aktuell liegt der Gefahrenzonenplan 2015 der Wildbach- und Lawinenverbauung für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Lambrecht vor. Der aktuelle Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinenverbauung wird für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Lambrecht im Entwicklungsplan Nr. 1.00 ersichtlich gemacht. Die Änderungen werden im Differenzplan mit dem Symbol „GZ“ dargestellt und mit dem aktuellen Gefahrenzonenplan begründet. In der Differenzliste werden diese Änderungen aufgrund der o.g. Begründung nicht zusätzlich erläutert.

3.4 Bestandsanpassungen:

Kleinräumige Bestandsanpassungen werden aufgrund von unterschiedlichen Planungsständen (unterschiedliche Zeithorizonte der Erstellung der Planungsinstrumente der ehem. Gemeinden sowie erforderlicher Richtigstellungen von Festlegungen im Plan aufgrund der tatsächlichen, bestehenden Nutzung vor Ort im Rahmen der Bestandsaufnahme begründet.

3.5 Differenzplan / Differenzliste / Begründung- Erläuterung/ SUP-Prüfung:

In Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idgF., den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms 2009, LGBl. Nr. 75/2009 idgF., des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Obersteiermark West (LGBl. Nr. 90/2016) und der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.09.2005 über ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. Nr. 117/2005) werden, ausgehend von der neuen Gemeindestruktur und den Ergebnissen der Bestandsaufnahme vom Juni 2015 und der darauf aufbauenden Problemanalyse die Entwicklungsziele und Maßnahmen geprüft, analysiert, angepasst bzw. neu festgelegt und die in der nachfolgenden Differenzliste iVm dem Differenzplan dokumentierten Änderungen, Ergänzungen sowie Neufestlegungen näher ausgeführt und begründet.

Aufgrund zwischenzeitlich geänderter Planungsvoraussetzungen, geänderter raumordnungsgesetzlicher Bestimmungen im neuen Stmk ROG 2010 und geänderter öffentlicher, siedlungs- und wirtschaftspolitischer Interessen der neuen Marktgemeinde St. Lambrecht erfolgt für alle Ortsteile die Überprüfung/ Evaluierung der bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen. Diese führt zu einer teilweisen Anpassung von Zielsetzungen, Maßnahmen und Entwicklungszielen sowie Funktionsbereichen insbesondere durch teilweise Neudefinitionen im Entwicklungsplan. Weiterhin bestehende Zielsetzungen gelten nach Evaluierung für den zeitlichen Geltungsrahmen im Zuge der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplan Nr. 1.00.

Die Prüfung nach Ausschlusskriterien gemäß dem Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der Örtlichen Raumplanung (herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung, ABT13 (vormals FA 13B), 04/2011, 2. Auflage) wird zur besseren Nachvollziehbarkeit in die Differenzliste eingearbeitet.

Marktgemeinde St. Lambrecht – Differenzliste:

Darstellung der Neufestlegungen/Änderungen gegenüber den wiederverlautbarten Entwicklungsplänen/Siedlungsleitbildern der Altgemeinden zum Entwicklungsplan Nr. 1.00 und Prüfung, ob Ausschlusskriterien gem. „Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der Örtlichen Raumplanung“ (FA 13B, 2. Auflage/April 2011) zutreffen. Sobald eines der angeführten Ausschlusskriterien zutrifft, ist eine weitergehende Prüfung nicht mehr erforderlich.

Nr.	Siedlungsgebiet/ Ortsteil	raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien			Umweltprüfung (UP) erforderlich
			geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
B1	<u>nördlich. Wohlfahrter Siedlung</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Teilweise Rücknahme des bisher festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen und Beibehaltung eines Bauplatzes, welcher infrastrukturell erschlossen ist. Zusätzlich wird als Kompensation eine relative Entwicklungsgrenze festgelegt. • Rücknahme des bisher festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung für Industrie/Gewerbe aufgrund der fehlenden Standorteignung als Gewerbegebiet und Ausweisung der bestehenden Fischzuchtanlage bestimmungsgemäß als Örtliche Eignungszone. <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Siedlungspolitisches Interesse zur Rücknahme aufgrund der fehlenden Baulandeignung (Hangbereich) - fehlende infrastrukturelle Erschließung - Bestandsanpassung der bestehenden Fischzuchtanlage 		x	x	Nein
B2	<u>St. Blasen - Kreuztal</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Abgrenzung des bereits bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen (Rücknahme der Hangbereiche und Neufestlegung im Nachbereich des Karchauweges (bestehende infrastrukturelle Erschließung)). • Festlegung der bisher festgelegten regionalen bzw. örtlichen Siedlungsschwerpunkte der Ortsteile Thajagraben, Drahtzug, Vorder- und Hinterbach zum Örtlichen Siedlungsschwerpunkt St. Blasen <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortführung der bislang festgelegten Siedlungsschwerpunkte und Kriterienerfüllung gem. Stmk Raumordnungsgesetz 2010 - Siedlungspolitisches Interesse zur Beibehaltung kompakter, geschlossener Siedlungsgebiete und Ausrichtung der künftigen Siedlungsentwicklung entlang der bestehenden Infrastruktureinrichtungen - Stmk Raumordnungsgesetz 2010 (Raumordnungsgrundsätze) 		x	x	Nein

B3	<u>St. Blasen - Thajagraben</u>	<ul style="list-style-type: none"> •Rücknahme des Siedlungsschwerpunktes ohne zentralörtliche Funktion gem. ehem. REPRO Murau. •Neufestlegung eines Entwicklungspotenzials für Wohnen im Bereich des Sportplatzes der ehem. Volksschule St. Blasen. •Anpassung der Abgrenzung der historisch tradierten und überwiegend bebauten Gebiete mit baulicher Entwicklung außerhalb der hochwassergefährdeten Bereiche (bisher freigehaltener 10m-Uferstreifen) •Rücknahme des bisher festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen aufgrund der Roten und Gelben Wildbachgefahrenzonen der WL.V. <p><u>Begründung:</u> - Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West, LGBl Nr. 90/2016 - Siedlungs-/wirtschaftspolitisches Interesse zur Schaffung eines Entwicklungspotenziales für eine allfällige Nachfolgenutzung - vorhandene technische Infrastruktur - gemeindefreie Festlegung betreffend 10m-Uferstreifen gem. SAPRO Hochwasser - Gefahrenzonenplan 2015</p>		x	x	Nein
B4	<u>Lessach</u>	<ul style="list-style-type: none"> •Festlegung der bestehenden Sondernutzung – Kläranlage gem. geltenden FWP bestimmungsgemäß als Örtliche Eignungszone im Entwicklungsplan Nr. 1.00. <p><u>Begründung:</u> - Planzeichenverordnung 2016</p>	x	x	x	Nein
B5	<u>Lessach</u>	<ul style="list-style-type: none"> •Anpassung der Abgrenzung des bisher bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung für Tourismus/Ferienwohnen (Rücknahme aufgrund der Gefahrenzonen und des Nahbereichs zur Hofstelle und Erweiterung in östliche Richtung (Flächenabtausch)). <p><u>Begründung:</u> - Gefahrenzonenplan 2015 - Siedlungspolitisches Interesse zur Vermeidung von Nutzungskonflikten - Stmk ROG 2010 (Raumordnungsgrundsätze)</p>	x	x	x	Nein
B6	<u>Am Kalkberg</u>	<ul style="list-style-type: none"> •Festlegung der bestehenden Sondernutzung – Lagerplatz gem. geltenden FWP bestimmungsgemäß als Örtliche Eignungszone im Entwicklungsplan Nr. 1.00 •Anpassung der Abgrenzung des bisher bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung für Tourismus/Ferienwohnen. <p><u>Begründung:</u> - Planzeichenverordnung 2016 - Bestandsanpassungen (Wald)</p>	x	x	x	Nein

B7	<u>St. Blasen - Vorderbach</u>	<ul style="list-style-type: none"> •Erweiterung des bisher festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen der Rainersiedlung aufgrund eines konkret vorliegenden Bauwunsches. •Rücknahme des bisher festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen aufgrund der steilen, schwer bebaubaren Böschungsbereiche und aufgrund des Braunen Hinweisbereiches der WLV. •Anpassung der Abgrenzungen entsprechend der Bestandssituation und Festlegung von relativen Entwicklungsgrenzen der infrastrukturell erschlossenen Bereiche <p><u>Begründung:</u> - Siedlungspolitisches Interesse zur Erweiterung des infrastrukturell bereits erschlossenen Siedlungsbestandes aufgrund eines konkret vorliegenden Bauwunsches - Siedlungspolitisches Interesse zur Rücknahme aufgrund der fehlenden Baulandeignung - Bestandsanpassungen</p>		x	x	Nein
B8	<u>St. Blasen - Hinterbach</u>	<ul style="list-style-type: none"> •Rücknahme des bisher festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen aufgrund der steilen, schwer bebaubaren Böschungsbereiche bzw. des Waldbestandes. •Neufestlegung eines Entwicklungspotenzials für Wohnen aufgrund der vollständig vorhandenen infrastrukturellen Erschließung innerhalb des geschlossenen Siedlungsbestandes. •Festlegung einer Örtliche Eignungszone für den bestehenden Friedhof im Entwicklungsplan •Anpassung der Abgrenzungen entsprechend der aktuellen Gefahrenzonen <p><u>Begründung:</u> - Siedlungspolitisches Interesse zur Rücknahme aufgrund der fehlenden Baulandeignung (unbebaubare, steile Böschungsbereiche) - Waldbestand gemäß Forstgesetz 1975 (Forstzwang) - Siedlungspolitisches Interesse zur Beibehaltung kompakter, geschlossener Siedlungsgebiete - Siedlungs-/wirtschaftspolitisches Interesse zur Schaffung eines Entwicklungspotenziales aufgrund der vorhandenen technischen Infrastruktur - Planzeichenverordnung 2016 - Bestandsanpassung und Gefahrenzonenplan 2015</p>		x	x	Nein
B9	<u>Karchau</u>	<ul style="list-style-type: none"> •Rücknahme des bisher festgelegten Örtlichen Siedlungsschwerpunktes aufgrund der fehlenden Kriterienerfüllung •Festlegung einer Örtliche Eignungszone für den bestehenden Friedhof bzw. Spielplatz im Entwicklungsplan Nr. 1.00 <p><u>Begründung:</u> - Stmk Raumordnungsgesetz 2010 - Planzeichenverordnung 2016 - Bestandsanpassung</p>	x	x	x	Nein

B10	<u>Karchau - Sonnseiten- weg</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des bisher festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung für Landwirtschaft aufgrund eines konkret vorliegenden Bauwunsches. <p><u>Begründung:</u> - Siedlungspolitisches Interesse zur Erweiterung des infrastrukturell bereits erschlossenen Siedlungsbestandes aufgrund eines konkret vorliegenden Bauwunsches</p>	x	x	x	Nein
B11	<u>Karchau - Hubmannweg</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung der bestehenden Sondernutzung – Photovoltaik gem. geltenden FWP bestimmungsgemäß als Örtliche Eignungszone im Entwicklungsplan Nr. 1.00 <p><u>Begründung:</u> - Planzeichenverordnung 2016</p>	x	x	x	Nein
L1	<u>Spitalberg</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des bisher festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen aufgrund eines konkret vorliegenden Bauwunsches. • Kleinräumige Anpassung der Abgrenzungen entlang des Schmiedhoferweges <p><u>Begründung:</u> - Siedlungspolitisches Interesse zur Erweiterung des infrastrukturell bereits erschlossenen Siedlungsbestandes aufgrund eines konkret vorliegenden Bauwunsches - Bestandsanpassungen</p>	x	x	x	Nein
L2	<u>Benediktiner- stift St. Lambrecht Schwimmbad</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung von Örtlichen Eignungszonen Verkehr für die bestehenden Besucherparkplätze des Stiftes, des Friedhofes und dem Schwimmbad bzw. Klamme im Entwicklungsplan Nr. 1.00 • Festlegung der bestehenden Photovoltaikanlage bestimmungsgemäß als Örtliche Eignungszone im Entwicklungsplan Nr. 1.00 <p><u>Begründung:</u> - Planzeichenverordnung 2016 - Bestandsanpassung</p>	x	x	x	Nein
L3	<u>Schlossacker</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme des bisher bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen mangels derzeitigen Bedarfs in Abstimmung mit der Grundstückseigentümerin und Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze • Rücknahme des bisher bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen nordöstlich des Schwaighofes zur Sicherstellung des historisch tradierten Ensembles des Schwaighofes und Beibehaltung des landschaftsgliedernden Gehölzbestandes sowie aufgrund des festgelegten Braunen Hinweisbereiches (Überflutung) der WL.V. • Anpassung des Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen südwestlich des Schwaighofes aufgrund der geänderten Gefahrenzonen der WL.V und der positiven Stellungnahme der WL.V unter Freihaltung des 10 m Uferstreifens gemäß SAPRO Hochwasser <p><u>Begründung:</u> - Siedlungspolitisches Interesse an der Rücknahme aufgrund des derzeit nicht gegebenen Baulandbedarfes in Abstimmung mit der Grundstückseigentümerin</p>		x	x	Nein

		<ul style="list-style-type: none"> - Siedlungspolitisches Interesse zur Beibehaltung des charakteristischen Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes - Aktueller Gefahrenzonenplan 2015 - Positive Stellungnahme der WLV - Sachprogramm Hochwasser 					
L4	<u>Pabstin/ Greibenzen</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung des Touristischen Siedlungsschwerpunktes „Greibenzen/Pabstin“ • Planmäßige Erweiterung/Arrondierung bzw. Neufestlegung von Gebieten mit baulicher Entwicklung für Tourismus/Ferienwohnen • Anpassung der Abgrenzungen der Örtlichen Eignungszonen <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Touristisches Gesamtkonzept - Bestandsanpassung 					Ja
L5	<u>Schigebiet Greibenzen</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Planmäßige Neufestlegung eines Gebietes mit baulicher Entwicklung für Tourismus (Ausschluss Ferienwohnen) aufgrund eines konkret vorliegenden Bauwunsches zur Errichtung einer Schihütte mit Beherbergung • Anpassung der Abgrenzung der Örtlichen Eignungszonen (Schipisten) entsprechend der Bestandssituation <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Touristisches Gesamtkonzept - Siedlungspolitisches Interesse zur Erweiterung des touristischen Angebotes des Schigebietes Grebenzen aufgrund eines konkret vorliegenden Bauwunsches - Bestandsanpassung 	x				Nein
L6	<u>Weißbach</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Weißbach (inkl. Wohlfahrter Siedlung) • Arrondierung des bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen aufgrund eines konkret vorliegenden Bauwunsches • Rücknahme des bisher festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung für Industrie/Gewerbe und Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze aufgrund der Lage innerhalb des Braunen Hinweisbereiches (Überflutung) der WLV und der negativen Stellungnahme der WLV <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kriterienerfüllung gem. Stmk Raumordnungsgesetz 2010 - Siedlungspolitisches Interesse zur Erweiterung des Baulandpotentials aufgrund eines konkret vorliegenden Bauwunsches - Aktueller Gefahrenzonenplan St. Lambrecht - Negative Stellungnahme der WLV - Fehlende Baulandeignung 	x	x	x		Nein

4 SACHBEREICHE

4.1 Naturraum und Umwelt

4.1.1 Lage, Natur- und Landschaftsraum, Geologie

Die Marktgemeinde St. Lambrecht befindet sich im Südosten des politischen Bezirks Murau. Das Zentrum von St. Lambrecht befindet sich rund 11 Kilometer südöstlich der Bezirkshauptstadt Murau und ist gleichzeitig kommunales Zentrum bzw. Schul- und Verwaltungszentrum der Marktgemeinde. Die Marktgemeinde St. Lambrecht liegt auf einer Seehöhe von 1.028 m und ist somit die höchstgelegene Marktgemeinde der Steiermark.

Nach der gegebenen Oberflächenform kann das Gemeindegebiet der Großlandschaft der Gurktaler-, Murauer- und Seetaler Alpen, sowie der Teillandschaft der „Neumarkter Passlandschaft“ zugeordnet werden. Aufgrund der topographischen und naturräumlichen Verhältnisse wird das Gebiet auch als „Hochtal von St. Lambrecht“ bezeichnet. Dieses wird nach Osten vom steilen, verkarsteten Kalkstock der Grebenzen abgeschlossen. Nach Westen herrschen sanftere Geländeformen vor. Das beckenartige Innere des Hochtales wird von kaltzeitlichen Sedimenten (Moränen, Ablagerungen in kaltzeitlichen Seen, etc.) geprägt.

Die höchste Erhebung des Gemeindegebietes erreicht ca. 1.874 m Seehöhe (Zweite Grebenzenhöhe), der tiefste Punkt befindet sich auf ca. 810 m Seehöhe im Nordosten des Gemeindegebietes an der Gemeindegrenze zu Teufenbach-Katsch und Neumarkt in der Steiermark.

Das Gemeindegebiet gliedert sich in insgesamt 2 Katastralgemeinden:

- 65314 St. Blasen (26,56 km²)
- 65316 St. Lambrecht (43,64 km²)

Die Marktgemeinde St. Lambrecht grenzt im Norden an die Gemeinde Teufenbach-Katsch, im Westen an die Stadtgemeinde Murau, im Osten an die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark und im Süden an die Stadtgemeinde Friesach (Bundesland Kärnten).

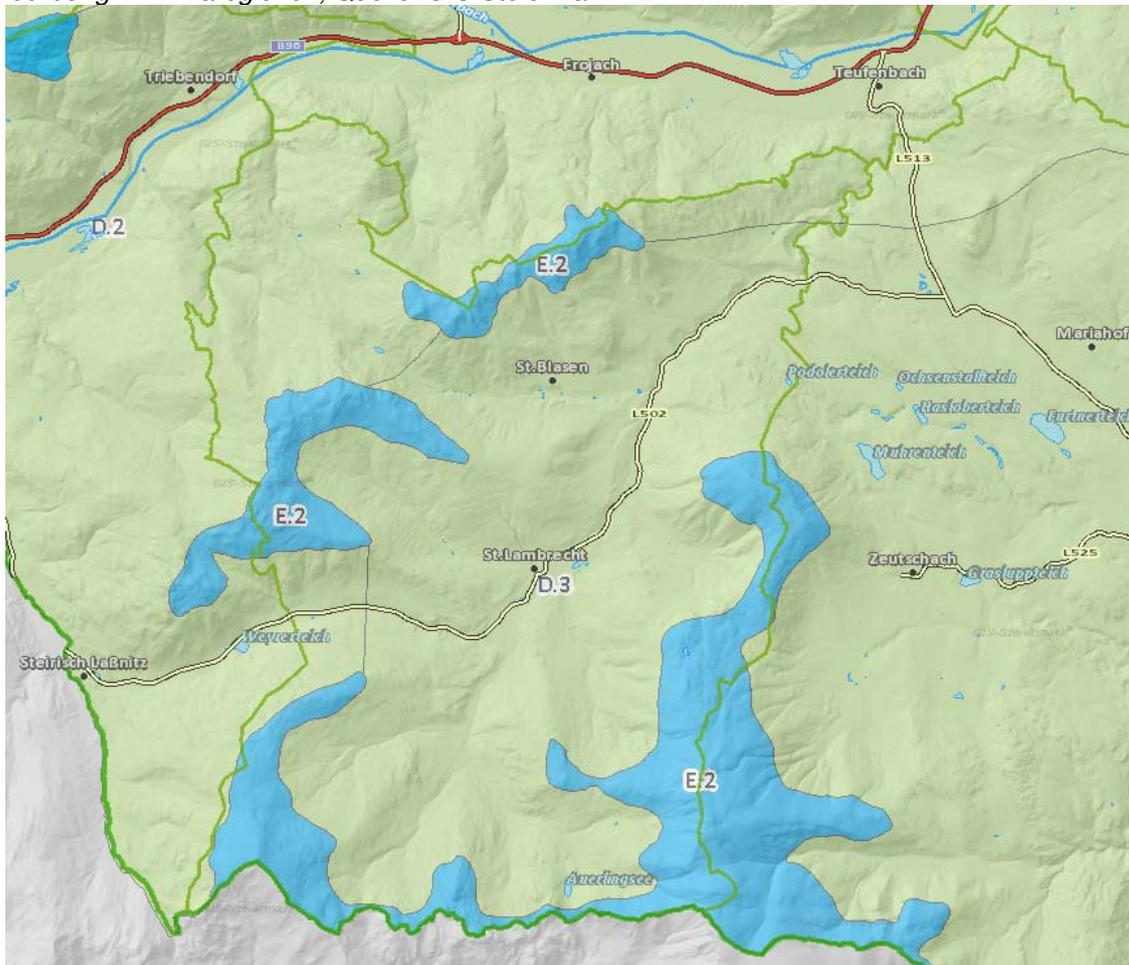
Die Anbindung an das regionale Verkehrsnetz erfolgt über die L502 St. Lambrechter-Straße Richtung Murau bzw. Mariahof und über die L513 Lambachbichlstraße nach Teufenbach. Über die B96 Murtal Straße erfolgt die weitere Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz (S36 Murtal Schnellstraße im Osten bzw. A10 Tauernautobahn im Westen).

4.1.2 Klima, Lärm, Luft

4.1.2.1 Klima

Das Gemeindegebiet von St. Lambrecht zählt zu den Klimaregionen D2 „Murtal bis Judenburg mit Seitentälern“, D3 „Neumarkter Paßlandschaft“ und E2 „Nockberge“ in den alpinen Hochlagen.

Abbildung 7: Klimaregionen, Quelle: GIS Steiermark



In der Klimaregion D2 „Murtal bis Judenburg mit Seitentälern“ ist das Klima kontinental geprägt mit winterkalten und mäßig sommerwarmen Talklima. Der Winter ist niederschlagsarm und zählt zu den trockensten der Steiermark.

Bei der Neumarkter Passlandschaft (Klimaregion D3) handelt es sich um einen relativ heterogenen Bereich mit starker thermischer Differenzierung je nach geländeklimatischer Lage. Im Allgemeinen kann das Klima als kontinental geprägtes Talbeckenklima aufgefasst werden.

Die Klimaregion E2 „Nockberge“ betrifft eine inneralpine Gebirgsgruppe, wo sich die Abschirmung durch die Zentralalpen und die Karawanken im Süden voll auswirkt. Das Klima erfährt dadurch eine kontinentale Prägung, die sich speziell im Niederschlagsverhalten auswirkt; dies bedeutet, dass diese Zone relativ schneearm ist bzw. eine große Variabilität bezüglich der Schneedeckendauer aufweist.

Klimaeignung:

Gemäß Klimaeignungskarte ist der Hauptsiedlungsraum (klimatisch benachteiligte Tal-lagen) der Marktgemeinde St. Lambrecht aufgrund der relativ hohen Frost- und Inversionsgefährdung und der während der Nacht- und Morgenstunden relativ ungünstigen Durchlüftungsbedingungen für Wohnen bedingt, jedoch für Gewerbe schlecht geeignet (speziell aufgrund Windrichtungswechsel und Prallhangeffekten).

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Berücksichtigung/Freihaltung der für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsamen Bereiche (Frischlufzubringer) bei künftigen Bebauungen (Ausrichtung, Höhenentwicklung, Gestaltung, etc.).
- Ansiedlung von nicht emittierenden Gewerbebetrieben aufgrund der fehlenden Klimaeignung.

4.1.2.2 Lärm:

Die Marktgemeinde St. Lambrecht wird über die L502 St. Lambrechter-Straße Richtung Murau bzw. Mariahof und über die L513 Lambachbichlstraße nach Teufenbach an das übergeordnete Straßennetz angebunden. Gemäß den Festlegungen des Regionalen Verkehrskonzeptes Obersteiermark West 2010 sind die Landesstraße L502 und L513 der Kategorie D (kleinräumige Verbindungsfunktion) zugeordnet.

Die L502 St. Lambrechter-Straße weist ein durchschnittliches Verkehrsaufkommen zwischen 2.000 und 2.400 Kfz/Tag bei einem Schwerverkehrsanteil von 4 bzw. 5 % im Jahr 2016 auf. Aufgrund der Geschwindigkeitsbeschränkungen in den jeweiligen Ortsteilen sind Lärmimmissionen durch das Verkehrsaufkommen ausschließlich auf die Bereiche unmittelbar entlang der Landesstraße beschränkt und sind für die bestehenden Siedlungsgebiete keine erheblichen Verkehrslärmimmissionen gegeben.

Abbildung 8: Übersichtskarte Bundes- und Landesstraßen, Quelle: GIS Steiermark



4.1.2.3 **Luft:**

Gemäß dem durch die Stmk. Landesregierung verordneten Entwicklungsprogramm zur Reinhaltung des Luft, LGBl. Nr. 58/1993 idGF sowie der Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl. Nr. 2/2012 idGF wird das gesamte Gemeindegebiet von St. Lambrecht keinem Sanierungsgebiet zugeordnet. Somit bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich Wohnnutzung innerhalb des gesamten Gemeindegebietes.

4.1.3 **landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung**

Durch landwirtschaftliche Betriebsführungen mit Tierhaltungen und durch das betriebsbedingte Ausbringen von Mist, Gülle und Jauche kann es in einzelnen Ortsteilen mit vorwiegend landwirtschaftlichen Strukturen insbesondere in den angrenzenden Wohngebieten zu temporären Belästigungen kommen. Die vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen vom Oktober 2000 bietet für alle Anwendungsfälle objektiv nachvollziehbare Kriterien zur quantitativen und qualitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes der Emissionen auf Basis des anzunehmenden Rechtskonsenses. Je nach Art der Tierhaltung werden unterschiedliche Schutzabstände definiert. Eine grobe Abschätzung der Geruchsbelästigung durch die landwirtschaftlichen Betriebe (worst case) wurde durch nachfolgende Berechnungen vorgenommen und die Geruchsschwellenabstände bzw. Belästigungsbereiche je Betrieb ermittelt.

Seit Jänner 2017 liegt die endgültige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen vor. Nach Rücksprache mit der ABT13 ist diese bis zur Anpassung des gelt. Stmk ROG 2010 die VRL weiterhin anzuwenden.

Die Abschätzung der Immissionen des jeweils zu beurteilenden landwirtschaftlichen Stallgebäudes erfolgt anhand der Tierart und Nutzungsrichtung, der Tierzahl und der landtechnischen Ausstattung (landtechnische Faktoren). Für die Bewertung der sich daraus ergebenden Immissionen sind die Ausbreitungsbedingungen durch eine meteorologische Beurteilung und die in der Raumordnung festgelegten Flächenwidmungen in einer Abstandsregelung eingebunden. Dies ist in einer umwelthygienischen Bewertung mit besonderer Berücksichtigung des Geruches zusammengefasst. Damit wird die Festlegung von Mindestabständen zwischen Nutztierhaltungsbetrieben und Wohngebieten ermöglicht.

Im Zuge der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 der Marktgemeinde St. Lambrecht wurden alle relevanten landwirtschaftlichen Betriebe im Gemeindegebiet mittels eines dafür ausgerichteten Fragebogen angeschrieben bzw. eine weitergehende Erhebung vor Ort in Konfliktbereichen durchgeführt und die vorliegenden Einreichpläne geprüft, um jene Parameter, die für die Berechnung der Mindestabstände gemäß Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen erforderlich sind, zu erheben. Die eingeholten Parameter umfassen die Tierart/ Nutzung, die Lüftung (Freilüftung/ mechanische Lüftung), die Entmistung sowie die Fütterung (landtechnische Faktoren). Für jene Tierhaltungsbetriebe, für die bereits

anlassbezogene Gutachten vorliegen, werden diese Gutachten zur Ermittlung der Geruchskreise herangezogen.

Die Bestimmung des Schutzabstandes in Metern erfolgte auf Basis des Formblattes 1 und 2 der Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Ställen vom Oktober 2000. Ausgehend von den der Marktgemeinde bekannt gegebenen Werten wurden die Geruchsemissionen ermittelt und in weiterer Folge der Schutzabstand künftiger Wohnbebauung zu Betrieben in Metern rechnerisch ermittelt. Die ermittelten Schutzabstände sollen ein Heranrücken der Wohnsiedlungsstruktur an bereits bestehende, landwirtschaftliche Betriebe hintanhaltend, um deren Existenz langfristig abzusichern. Im Entwicklungsplan Nr. 1.00 erfolgt die symbolische Darstellung der landwirtschaftlichen Betriebe (Kreissignatur).

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Aus den rechnerisch ermittelten Geruchskreisen sind vorerst keine rechtlichen Konsequenzen in Bezug auf die Festlegungen im Entwicklungsplan abzuleiten. Im Anlassfall ist eine detaillierte Untersuchung vorzunehmen. Die Geruchskreise werden zur Festlegung von Freihaltebereichen (Puffern) im Flächenwidmungsplan als Entscheidungshilfe Verwendung finden.• Freihaltung der durch Geruchsemissionen beeinflussten Bereiche vor künftiger Bebauung.• Im Bedarfsfall Erhebung der Rechtssituation auf Basis eines Einzelgutachtens |
|--|

4.1.4 Gewässer

Von der Abteilung 17 des Amtes der Stmk. Landesregierung wurden die Gewässer im Gemeindegebiet von St. Lambrecht gemäß Datenlieferung vom 01.03.2019, GZ: ABT17-3219/2019-243 übermittelt.

Planungsinteressen der Abteilung 14, Wasserwirtschaftliche Planung – Betreuungskompetenz Bundeswasserbauverwaltung:

1. **Freihaltung der Hochwasserüberflutungsgebiete (HQ₁₀₀-Bereiche) und Wildbachgefahrenzonen** von gewässerunverträglichen Nutzungen zur Erhaltung und Verbesserung des Hochwasserabflusses sowie um nachträgliche Schadensbehebungen zu vermeiden. Diese Zonen sind weiter als naturräumliche Retentionsräume und damit vor allem zur Vermeidung von Abflussverschärfungen im Unterlaufbereich zu erhalten, d.h. von Bebauungen, Schüttungen udgl. freizuhalten. Für den Lambach liegt eine aktuelle Hochwasserabflussuntersuchung Lambach (ABU V 2014 Thajabach, AK-Datum 06.05.2019 vor.

Hinsichtlich weiterer Vorgangsweise für die Berücksichtigung von Hochwasserabflussuntersuchungen und Gefahrenzonenplänen wird auf die Leitlinie der Abteilungen 14 und 13 verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T, herausgegeben im Juli 2006) Maßnahmen zur Änderung der Ausbaugröße regulierter Gewässerabschnitte zum Zwecke der Schaffung neuer Siedlungs- und Wirtschaftsgebiete und schutzwasserbaulicher Maßnahmen, zum Schutz von Bauten im HQ₃₀-Abflussbereich gem. § 38 (3) WRG 1959 notwendig werden, nicht aus Bundesmitteln zu finanzieren bzw. zu fördern sind. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Bauten vor dem 01.07.1990 behördlich bewilligt wurden. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind nach diesen Richtlinien nicht gesondert zu schützen.

Für die Beurteilung von geplanten Bauvorhaben in betroffenen Gebieten sind ausschließlich die Abflussuntersuchungen des Amtes der Stmk. Landesregierung, A14 und die geltenden Gefahrenzonenpläne der WLW heranzuziehen.

2. **Freihaltung von Uferstreifen entlang natürlicher Gewässer** entsprechend dem Regionalen Entwicklungsprogramm Obersteiermark West, dem Wasserrechtsgesetz 1959 idgF und dem Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl. Nr. 117/2005. Demnach ist zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und ihrer maßgeblichen Uferbereiche **ein Uferstreifen von mind. 10 m Breite**, gemessen ab der Böschungsoberkante von einer Festlegung als Bauland bzw. taxativ im REPRO angeführten Sondernutzungen im Freiland freizuhalten. In diesen Bereichen können für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen.
3. Gem. § 4 (1) des **Programms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume**, LGBl. Nr. 117/2005, sind folgende Bereiche von Baugebieten und von solchen Sondernutzungen im Freiland, die das Schadenspotenzial erhöhen und Abflusshindernisse darstellen (wie z.B. Auffüllungsgebiet) sowie von Neubauten freizuhalten:
 - Hochwasserabflussgebiete des HQ₁₀₀,
 - Rote Wildbachgefahrenzone der nach den forstrechtlichen Bestimmungen erlassenen Gefahrenzonenpläne,
 - Flächen, die sich für Hochwasserschutzmaßnahmen besonders eignen, ebenso Blaue Vorbehaltsbereiche und
 - Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer von mind. 10 m, gemessen ab der Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall auch darüber hinaus).Für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes können Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen.

4. **Ersichtlichmachungen** im Sinne des § 26 (7) Stmk. ROG 2010 idgF der Gewässer nach dem tatsächlichen Verlauf, der Hochwasserüberflutungsgebiete und Gefahrenzonen, der Grundwasserschutz- und Schongebiete, der Quell- und Brunnen Schutzgebiete sowie meliorierte (ME) und hangrutschgefährdete (ER) Flächen (gem. Neuausweisungen im GIS-Steiermark).

5. **Niederschlagswasserentsorgung:**

Der Anfall und die Ableitung von Niederschlagswässern haben in den Siedlungsgebieten in den letzten Jahren verstärkt zu Problemen geführt. Diese Probleme entstanden durch eine unzureichende Beachtung des Abflusses von Hangwässern, der technischen Rahmenbedingungen von Kanalisationsanlagen sowie von Grundstücksentwässerungs- und Versickerungsmöglichkeiten.

Damit eine geordnete Versickerung/Ableitung der Niederschlagswässer gewährleistet ist sowie um nachteilige Auswirkungen des Oberflächenwasserabflusses infolge der Bebauung/Versiegelung auf die Unterliegerbereiche hintan zu halten, wird die Erstellung eines Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes unter Berücksichtigung der Geländeverhältnisse vorgeschlagen.

Zur Verringerung jeglicher Hochwassergefährdung sowie zur Sicherstellung des Wasserhaushaltes ist es erforderlich, dass möglichst viel unbelastetes Meteorwasser an Ort und Stelle zurückgehalten und zur Versickerung gebracht wird und dass nur bei Überlastung von diesbezüglichen Anlagen Oberflächenwässer den Vorflutern zugeleitet werden. Sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist, müssen belastete Meteorwässer vor Versickerung dem Stand der Technik entsprechend gereinigt werden. Hinsichtlich hydraulischer Bemessung, Bau und Betrieb von Regenwasser-Sickeranlagen wird auf die ÖNORM B 2506-1, die ÖNORM B 2506-2, die ÖWAV-Regelblätter 35 und 45 sowie auf das DWA-Regelblatt A 138, jeweils in der geltenden Fassung, verwiesen.

6. **Abwasserplan der Gemeinde:**

Laut Stmk. Kanalgesetz haben die Gemeinden auf Grundlage der Novelle 1988 einen Abwasserplan zu erlassen. Diese bestehenden Gemeindeabwasserpläne (GAP) der Altgemeinden sind an den jeweiligen Entwicklungsstand der örtlichen Raumordnung anzupassen.

7. **Fließpfade:**

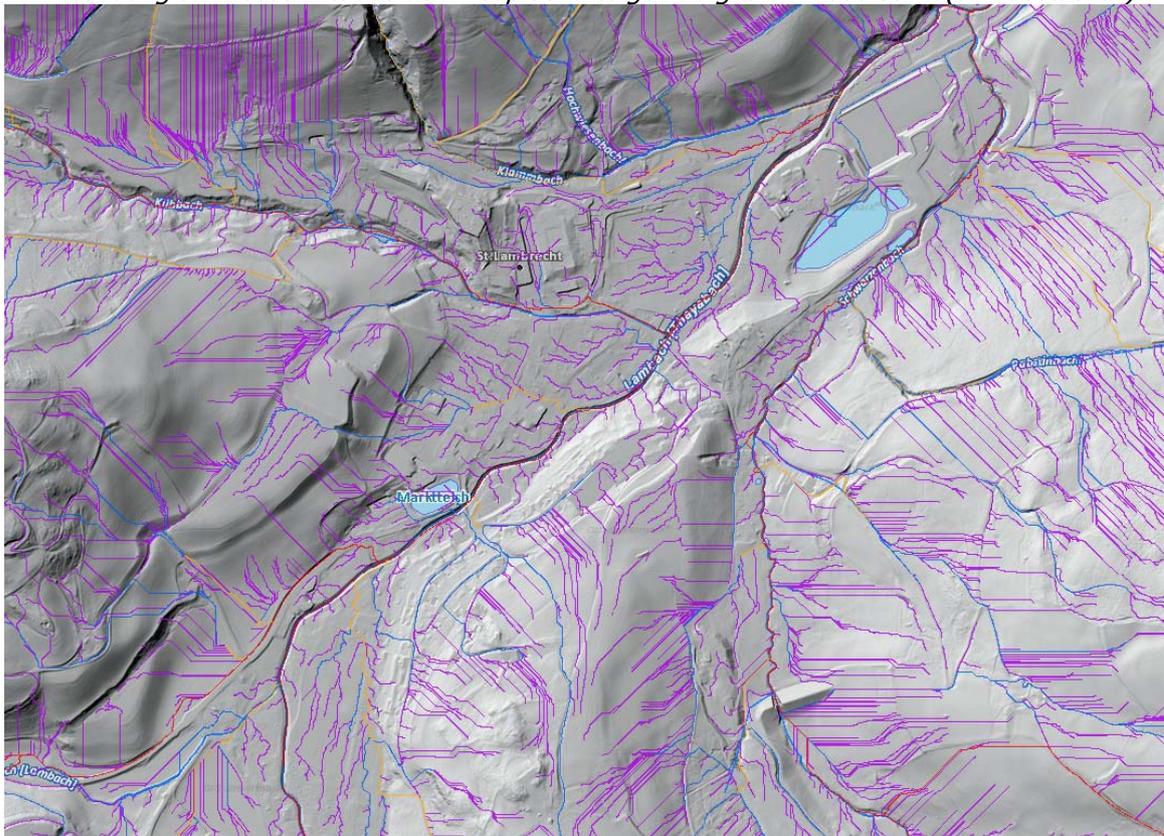
Die Darstellung der Fließpfade ist im GIS - Steiermark (Digitaler Atlas) in der Karte „Gewässer & Wasserinformation“ unter dem Layer „Naturgefahren“ als „Fließpfade nach Einzugsgebieten (1m)“ ersichtlich und soll als Hinweis für Gefahren durch Hangwasserabflüsse dienen.

Oberirdisches Hangwasser kann als „Hochwasser“ bezeichnet werden, das nicht durch Bäche oder Flüsse, sondern in sonst trockenen Einzugsgebieten durch flächenhaften Abfluss von Oberflächenwasser infolge von Niederschlag und

Schmelzwasser entsteht. Hochwasser aus Hangwasserabflüsse kann zusätzlich zum Hochwasser aus Fließgewässern zu erheblichen Schäden an Bauwerken und Infrastruktureinrichtungen führen.

Im Freilandbereich, insbesondere in Hanglagen, zeigt sich eine sehr gute Übereinstimmung der Fließpfade mit dem tatsächlichen Abflussverhalten. In Siedlungsbereichen sind die Fließpfade nur mit entsprechenden Nacherhebungen (Brücken, Durchlässe, Kanäle, Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) zu verwenden.

Abbildung 9 – Ausschnitt aus der Fließpfadkarte gem. digitalem Atlas Stmk (unmaßstäblich)



Für die Anwendung der Fließpfade wird seitens des Amtes der Stmk. Landesregierung empfohlen:

- Analyse der Fließpfade im GIS-Steiermark auf eine mögliche Gefährdung durch Hangwasserabflüsse anhand der dargestellten klassifizierten Fließpfade nach Einzugsgebietsgröße und Festlegen von kritischen Bereichen.
- Plausibilitätsprüfung bzw. neue Festlegung der möglichen kritischen Bereiche aufgrund eines Vergleichs mit abgelaufenen Ereignissen sowie einer vor Ort Erhebung. Dabei sind maßgebende Kleinstrukturen (Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) Brücken, Durchlässe und Kanäle zu berücksichtigen.
- Für genauere Aussagen ist eine hydraulische Modellierung zur Berücksichtigung von Niederschlagsereignissen auf Basis des verbesserten Digitalen Geländemodells (Berücksichtigung von Brücken, Durchlässe, Kanäle, Gar-

ten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) durchzuführen und eine Hangwasserkarte mit einem Konzept für Schutzmaßnahmen zu erstellen.

Die Fließpfade sind in nachfolgenden Verfahren (Bebauungspläne und Bauverfahren) zu berücksichtigen. Fließpfade bilden keine direkte Überflutungsgefahr ab, geben aber bei richtiger Interpretation wertvolle Hinweise auf mögliche Hangwasserabflüsse.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Keine Neufestlegung von Bauland in jenen Gebieten, die aufgrund gelt. Bestimmungen (SAPRO LGBl. Nr. 117/2005, Wasserrechtsgesetz etc.) von einer solchen Nutzung ausgeschlossen sind.
- Freihaltung gewässernaher Räume vor Bebauung und Intensivnutzungen gem. Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. Nr. 117/2005) sowie Leitlinie für die Durchführung der örtlichen Raumordnung und von Bauverfahren bei Gefährdung durch wasserbedingte Naturgefahren (Dezember 2008).
- Abstimmung der wasserwirtschaftlichen Planungsinteressen im Anlassfall.
- Aufnahme entsprechender Bestimmungen zur Verwirklichung der o.a. wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen im Wortlaut (Örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan).

Betreuungskompetenz Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung:

Von der Wildbach- und Lawinenverbauung werden die Einzugsgebiete und die diese Flächen entwässernden Gewässer (Wildbäche) im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440 (§ 99 (1)) betreut. Das Einzugsgebiet und die Tätigkeitsgrenze werden nach den Kriterien des Forstgesetzes für jedes Gewässer zwischen Wildbach- und Lawinenverbauung und der Bundeswasserbauverwaltung festgelegt. Im Gefahrenzonenplan werden wildbach- und lawinengefährdete Bereiche (Rote, Gelbe Gefahrenzonen), deren Gefährdungsgrad und jene Bereiche, für die eine besondere Art der Bewirtschaftung oder deren Freihaltung für spätere Schutzmaßnahmen erforderlich ist (Vorbehaltsbereiche), näher dargestellt. Gefahrenzonen werden derzeit unter Zugrundelegung eines Ereignisses mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von ca. 150 Jahren (Bemessungsereignis) abgegrenzt.

Für das Gemeindegebiet von St. Lambrecht liegt aktuell der ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplan St. Lambrecht 2015 vor.

Im Entwicklungsplan werden die Gelben und Roten Wildbachgefahrenzonen sowie die Blauen Vorbehaltsbereiche und die Braunen Hinweisbereiche gemäß dem geltenden Gefahrenzonenplan 2015 der Wildbach- und Lawinenverbauung flächendeckend für das gesamte Siedlungsgebiet der Marktgemeinde St. Lambrecht einschließlich der damit verbundenen Rechtsfolgen ersichtlich gemacht.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Keine weitere Siedlungsentwicklung in durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Bereichen (Rote Gefahrenzonen, mit Ausnahme von Zu- und Umbauten an rechtlich konsentierten Bestandsgebäuden).
- Ausbau des Hochwasserschutzes und der Gefahrenfreistellung auf Basis des Gefahrenzonenplanes.
- Verbindliche Beiziehung der Organe WLW im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren.

Grundwasser:

Im Gemeindegebiet von St. Lambrecht befinden sich Quell- und Brunnenschutzgebiete der bestehenden Wasserversorgungsanlagen und werden diese im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht. Entsprechend den Vorgaben aus dem Wasserrechtsgesetz 1959 idgF, dem Stmk. Raumordnungsgesetz ROG kommt der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen wesentliche Bedeutung zu. Im Bereich der Wasserwirtschaft sind darunter der Schutz und die Reinhaltung der Grund- und Oberflächenwässer einschließlich ihrer Ufer- und Hochwasserbereiche zu verstehen.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Auf den Schutz der Quelfassungen und Brunnen ist generell Bedacht zu nehmen.
- Sicherung der Quellwassergebiete und der Grundwasserkörper im gesamten Gemeindegebiet unter Berücksichtigung der Schutz- und Schongebiete.

4.1.5 Altablagerungen, potenzielle Verdachtsflächen

Am 29.06.2015 wurden durch das Amt der Stmk Landesregierung, Abteilung 15 – Referat Altlasten- und Verdachtsflächen, GZ: A15 43.21-18/2011 die Flächen für Altablagerungen in Evidenz (AxE) gem. Auszug aus der Verdachtsflächendatenbank Steiermark letztaktualisiert übermittelt.

Abbildung 10: Auszug aus der Verdachtsflächendatenbank Steiermark

Gemeinde/GemNr.	interne Nr.	VDF-Nr.	Katastralgem.	Parzellen			Status
Sankt Lambrecht 61443	14/1		St. Blasen	1187/1	892/1		AxE
Sankt Lambrecht 61443	14/4		St. Lambrecht	1141/1	1484		AxE
Sankt Lambrecht 61443	14/29		St. Blasen	891/1	892/6	892/8	AxE
				893/1			

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Bei Vorliegen von Planungsinteressen im Bereich oder im Nahbereich dieser Flächen ist die zuständige Behörde vorab zu konsultieren. Jedenfalls ist vor Erklärung zu Bauland bzw. vor Festlegung einer Sondernutzung im Freiland der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit durch ein facheinschlägiges Gutachten bzw. der Nachweis der Standsicherheit des Untergrundes durch bodenmechanische Gutachten zu erbringen.

4.1.6 Wald

Das Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Lambrecht befindet sich im Forstbezirk Murau mit Sitz der Bezirksforstinspektion in Murau. Der Abschnitt II des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440 legt Aufgabe, Umfang und Inhalt der forstlichen Raumplanung im Grundsätzlichen fest. Die Verordnung über den Waldentwicklungsplan, BGBl. Nr. 582/1977 enthält hierzu die näheren Ausführungsbestimmungen.

Planungsgegenstand sind die Waldgrundflächen gemäß § 1 Forstgesetz 1975 idgF, die Kampfzone des Waldes und die Windschutzanlagen gemäß § 2 Forstgesetz 1975 idgF und Grundflächen, die zur bestmöglichen Erfüllung bzw. Entfaltung der Wirkungen des Waldes im Planungsgebiet beitragen können (Abgrenzung zwischen Forst-, Land- und Almwirtschaft, Planung notwendiger Neuaufforstungsflächen gemäß § 6 (2) und § 7 lit. c) Forstgesetz 1975 idgF).

Planungsaufgabe ist die Erfassung und Bewertung der Funktionen (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung) der gemäß § 1 Forstgesetz 1975 idgF genannten Flächen und die Festlegung ihrer jeweiligen Leitfunktionen.

Um bundesweit einheitliche Beurteilungs- und Ansprachekriterien zu erhalten, wurden im Jahre 1988 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Zl. 52.250/05-VB 5/88) und im Jahr 2012 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Schreiben vom 23.08.2012, GZ: BMLUFW-LE.3.1.10/0003-IV/4a/2012) für die Neuerstellung und die Revision von Waldentwicklungsplan-Teilplänen Richtlinien über Inhalt und Ausgestaltung des Waldentwicklungsplanes herausgegeben.

Für den politischer Bezirk Murau liegt die vom Bundesministerium am 20.06.2001, Zahl: 52256/02-VB5a/01Si genehmigte 1. Revision des Waldentwicklungsplanes 2001 (WEP) vor.

Beschreibung der Funktionsflächen gem. Waldentwicklungsplan:

Generelle Festlegungen:

Entsprechend den näher definierten rechtlichen Grundlagen, Planungsgegenstand sowie Planungsaufgabe für die Erstellung des Waldentwicklungsplanes erfolgt die Bewertung der Funktionen und Festlegung der Leitfunktionen (Kriterienermittlung).

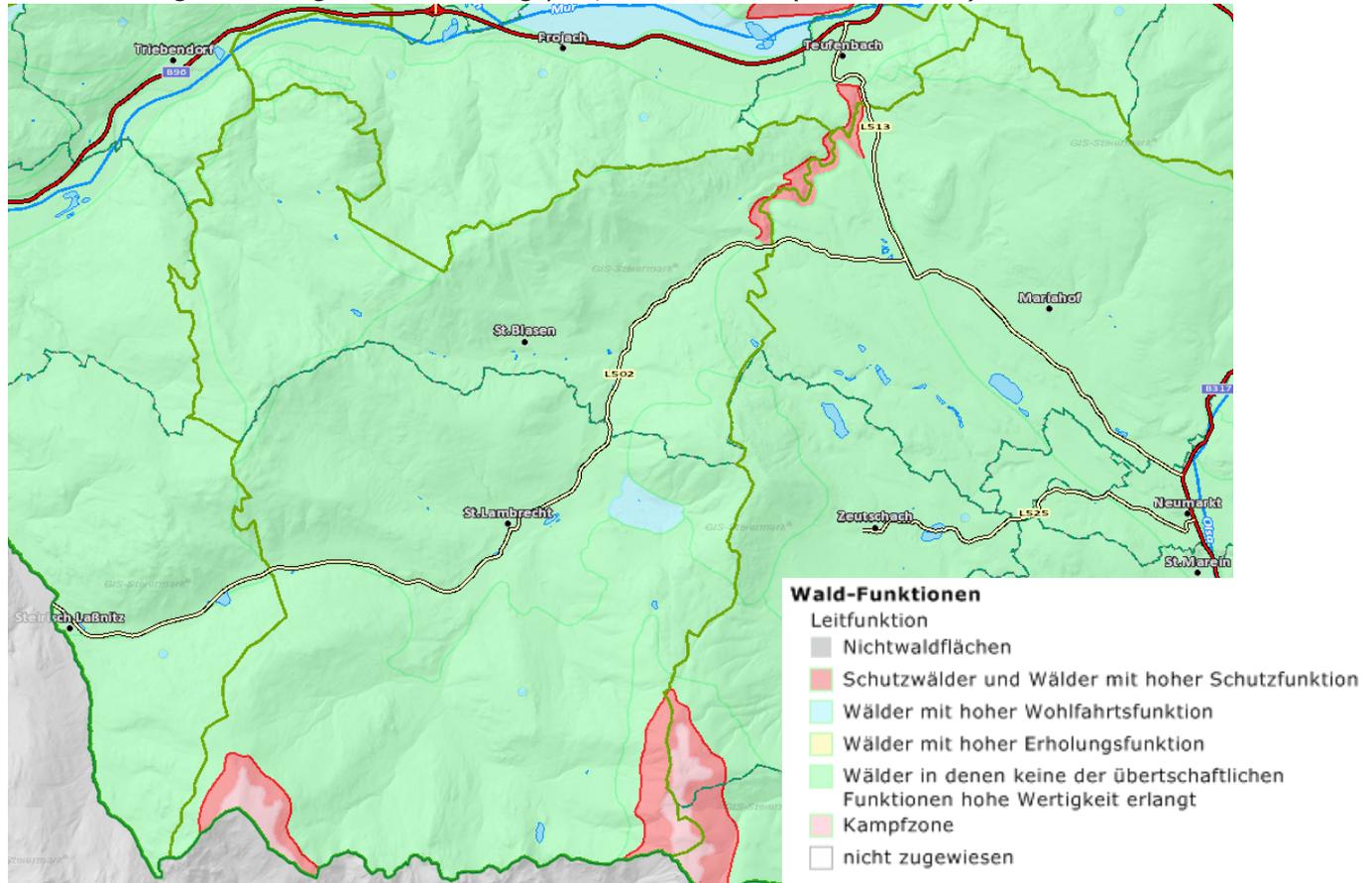
Die Schutzfunktion begründet sich insbesondere auf den Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und Verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung gemäß § 6 (2) lit. b) Forstgesetz 1975 idgF.

Die Wohlfahrtsfunktion (Wohlfahrtswirkung) beruht auf dem Einfluss auf die Umwelt, insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reini-

gung und Erneuerung von Luft und Wasser und auf die Lärminderung gemäß § 6 (23) lit. c) Forstgesetz 1975 idgF.

Die Erholungsfunktion (Erholungswirkung) gemäß § 6 (2) lit. d) Forstgesetz 1975 idgF betrifft insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum für die Waldbesucher.

Abbildung 11: Auszug Waldentwicklungsplan, GIS Steiermark (unmaßstäblich)



Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Erhaltung/ Verbesserung der Waldausstattung insbesondere aufgrund ökologischer Gründe (z.B. Kleinklima, Wasserhaushalt des Bodens und Erosionsschutz) aber auch für das Landschaftsbild und für die Landschaftsgliederung sowie zur Sicherung bzw. Erhaltung der Wohn- und Lebensqualität im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Lambrecht.
- Erhaltung der Walflächen mit mittlerer und hoher überwirtschaftlicher Funktion gemäß Waldentwicklungsplan.
- Freihaltung der Lebensraumkorridore gemäß Waldentwicklungsplan.

4.1.7 Denkmalschutz

Laut Bekanntgabe des Bundesdenkmalamtes, Landeskonservatorat für Steiermark vom 27.07.2016, GZ: BDA-41950.obj/0002-STMK/2016 stehen nachfolgend angeführte Objekte im Gemeindegebiet unter Denkmalschutz sowie bestehen nachfolgend angeführte Bodendenkmale bzw. archäologische Fundstellen. Diese werden im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht.

Abbildung 12: Liste der unbeweglichen und archäologischen Denkmale unter Denkmalschutz

Gemeinde	KG	Bezeichnung	Adresse
Sankt Lambrecht	65316 St. Lambrecht	Altes Brauhaus	Hauptstraße 50
Sankt Lambrecht	65316 St. Lambrecht	Wohnhaus, ehem. Stallgebäude des Alexanderhofes	Hauptstraße 58
Sankt Lambrecht	65316 St. Lambrecht	Hofmühle	Hauptstraße 60
Sankt Lambrecht	65316 St. Lambrecht	Kath. Filialkirche hl. Laurentius mit Friedhof	Heiligenstadt
Sankt Lambrecht	65316 St. Lambrecht	Wegkapelle, Schönes Kreuz	Heiligenstadt
Sankt Lambrecht	65316 St. Lambrecht	Bauernhaus mit Hauskapelle	Heiligenstadt 15
Sankt Lambrecht	65316 St. Lambrecht	Bildstock, Vordermoarkreuz	Im Tal
Sankt Lambrecht	65316 St. Lambrecht	Speicherstöckl Stoaner	Im Tal 17, bei
Sankt Lambrecht	65316 St. Lambrecht	Wallfahrtskirche Maria Schönanger	Schwarzenbach
Sankt Lambrecht	65316 St. Lambrecht	Kreuzweg	Schwarzenbach
Sankt Lambrecht	65316 St. Lambrecht	Gasthaus, ehem. Schönangerkapelle	Schwarzenbach 9
Sankt Lambrecht	65316 St. Lambrecht	Bildstock	Spitalberg 19, bei
Sankt Lambrecht	65316 St. Lambrecht	Schwaighof	Spitalberg 5
Sankt Lambrecht	65316 St. Lambrecht	Bauernhaus Kaltenhof	Vogeltenn 5
Sankt Lambrecht	65314 St. Blasen	Kath. Filialkirche hl. Blasius und Friedhof	Hinterbach
Sankt Lambrecht	65314 St. Blasen	Ehem. Schule (eingeschränkt auf das Äußere)	Hinterbach 5
Sankt Lambrecht	65314 St. Blasen	Kath. Filialkirche hl. Martin mit ummauertem Friedhof	Karchau
Sankt Lambrecht	65316 St. Lambrecht	Bauernhof (Anlage) vulgo Oberer Waldbauer	Auerling 28
Sankt Lambrecht	65316 St. Lambrecht	Wieskreuzkapelle	Auerling 7, bei
Sankt Lambrecht	65316 St. Lambrecht	NS-Stiftssiedlung	Eben 25-33
Sankt Lambrecht	65316 St. Lambrecht	Gesamtanlage Benediktinerstift St. Lambrecht	Hauptstraße 1 u. a.
Sankt Lambrecht	65316 St. Lambrecht	Bürgerhaus, ehem. Hofrichterhaus	Hauptstraße 11
Sankt Lambrecht	65316 St. Lambrecht	Marktgemeindeamt, ehem. Volksschule	Hauptstraße 12
Sankt Lambrecht	65316 St. Lambrecht	Pranger	Hauptstraße 12, gegenüber
Sankt Lambrecht	65316 St. Lambrecht	Wegkapelle, Marktkreuz	Hauptstraße 24, bei

Abbildung 13: Vom BDA bekannt gegebene Liste der Bodenfundstellen

KG St. Blasen

Nr.	Gst. Nr.	Ortsangabe	Fundkategorie	Datierung
1	728/1	Lessach	Gräber, Siedlung	Datierung unbekannt
2	42/2, 66	Karchau	Bergbau?	Datierung unbekannt
3	335/5, 335/8, 335/13, 335/26, 396	Karchau	Bergbau	Neuzeit

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Die o. a. Bodenfundstätten und archäologischen Denkmale werden im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht und ist jeweils vor Setzung von Maßnahmen mit der zuständigen Behörde des Bundesdenkmalamtes eine qualifizierte Vorfragenabklärung durchzuführen.
- Bei sogenannten Zufallsfunden ist die Behörde umgehend zu kontaktieren.

4.1.8 Naturräumliche Schutzgebiete

Gem. Bekanntgabe der ABT13, Fachstelle Naturschutz, des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 03.07.2015, GZ: ABT13-51ST-86/2015-1 wurden folgende Eintragungen im Naturschutzbuch (Landschaftsschutzgebiete, Naturpark, Naturdenkmal, Biotope gem. der Stmk. Biotopkartierung sowie Europaschutzgebiete) im Gemeindegebiet von St. Lambrecht bekannt gegeben.

Abbildung 14: Eintragungen im Naturschutzbuch

Katastralgemeinde: 65314 - St. Blasen

<u>Objektnr.</u>	<u>Objekart</u>	<u>Objektname</u>
1.419	EU-Natura 2000 Gebiet nach VS-RL	Furtner Teich - Dürnberger Moor
227	Landschaftsschutzgebiet nach § 6	Grebenzen - Furtner Teich
1.068	Naturdenkmal nach § 10	Buche
1.067	Naturdenkmal nach § 10	Buche
1.048	Naturdenkmal nach § 10	Sommerlinde
1.047	Naturdenkmal nach § 10	Sommerlinde
234	Naturpark nach § 8	Grebenzen - Furtner Teich

Katastralgemeinde: 65316 - St. Lambrecht

<u>Objektnr.</u>	<u>Objekart</u>	<u>Objektname</u>
227	Landschaftsschutzgebiet nach § 6	Grebenzen - Furtner Teich
1.052	Naturdenkmal nach § 10	Klamm
1.052	Naturdenkmal nach § 10	Klamm
1.044	Naturdenkmal nach § 10	Sommerlinde
234	Naturpark nach § 8	Grebenzen - Furtner Teich

BIOTOP - GEMEINDEÜBERSICHT		DRUCKEN	ZURÜCK ZUM AUSWAHLMENÜ	
CODE	BIO_NAME	BEZIRK	GEMEINDE	
14.0008	Grebenzen, 1. Höhe (St.Lambrecht)	Murau	8813	St.Lambrecht
14.0015		Murau	8813	St.Lambrecht
14.0016	Raftner Moorwiese	Murau	8813	St.Lambrecht
14.0017		Murau	8813	St.Lambrecht
14.0018	alter Lampl Moos	Murau	8813	St.Lambrecht
14.0019	Schwarzenbacher Moorwiese	Murau	8813	St.Lambrecht
14.0020		Murau	8813	St.Lambrecht
14.0021	Unteralpe	Murau	8813	St.Lambrecht
14.0022	Seebachwalder Mähwiese	Murau	8813	St.Lambrecht
14.0023		Murau	8813	St.Lambrecht
14.0024	Auerlingsee	Murau	8813	St.Lambrecht

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Ersichtlichmachung der bekannt gegebenen naturräumlichen Schutzgebiete und Biotope.
- Durch gezielte Bebauung/ Freihaltung und Rücksichtnahme auf erforderliche Freihaltezonen im Zusammenwirken mit dem Orts-, Straßen- und Landschaftsbild ist den Schutzziele in den nachfolgenden Bauverfahren Rechnung zu tragen.

4.1.9 Ortsbildschutzgebiet

Seit dem Jahr 1991 (Verordnung vom 04.02.1991, LGBl Nr. 16/1991) besteht für St. Lambrecht ein rechtskräftig verordnetes Ortsbildschutzgebiet.

Das Schutzgebiet umfasst den Ortskern mit dem Stift und den Randgebieten sowie den Bereich Heiligenstadt. Der Ortskern erstreckt sich vom Hauptort des Stiftes in Richtung Südwesten. Das Stift bildet eine geschlossene Einheit gegenüber dem Markt. Die beiden Teilbereiche Stift und Markt berühren sich tangential an der Südseite des Stiftes. Der anschließende Hauptplatz stellt einen Straßenplatz mit einer in seiner Mitte gelegenen Erweiterung dar. An der Rückseite der Gebäude sind in Hausbreite tiefe Gartengrundstücke gelegen, die bis nach dem Zweiten Weltkrieg landschaftsgenutzt waren (Hinweis breite Toreinfahrten oder öffentliche Durchgänge).

Außer der Stiftskirche mit dem beiden Türmen (ist gleich nördlicher Abschluss der Stiftsgebäude) befinden sich die gotische Kirche St. Petrus, die Schlosskapelle der Karner, der Turm des ehemaligen Schlosses, das Torhaus, der Wirtschaftshof, der Getreidekasten und das Spital sowie ein Handwerker- und Jägerhaus auf dem Stiftsareal. Die genannten Objekte sind von einer Wehrmauer umgeben.

Der Alexanderhof (ehemaliges Wirtschaftsgebäude des Stiftes – nunmehr umgebaut zu Wohnungen einschließlich Kindergarten) und die alte Hofmühle liegen im Bereich des Straßenzuges Richtung Neumarkt. Ergänzend dazu stellt der „Schwaighof“ ein mächtiges bäuerliches Anwesen in talorientierter Lage dar.

Die zwei- bis dreigeschossigen Bürgerhäuser mit mächtigen, zum Stift hin höherwerdenden Dachkörpern bilden die Front des Straßenplatzes (Hauptplatz). Die südliche Begrenzung des Hauptplatzes bilden die Pestkapelle sowie der dahinter angrenzende Marktteich. Die im Süden des Hauptortes liegende Stiftsiedlung mit den landschaftstypischen Steildächern mit Krüppelwalmdach (Schopfdach) wurde 1938 errichtet und stellt einem der Zeit entsprechende Bauform dar.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Pflege und Erhaltung des Orts- und Straßenbildes in der ausgewiesenen Ortsbildschutzzone gem. den Bestimmungen des Stmk. Ortsbildgesetzes (OBG 1977 idgF) unter Beiziehung des Ortsbildsachverständigen bei allen Bauvorhaben innerhalb der Ortsbildschutzzone.

4.2 Bevölkerung

4.2.1 Bevölkerungsstruktur

Die Bevölkerungszahl der Marktgemeinde St. Lambrecht beträgt 1.841 Einwohner (Stand: Jänner 2018) und setzt sich die Gesamtbevölkerung der Marktgemeinde St. Lambrecht aus 50,6 % Frauen und 49,4 % Männern zusammen.

Wohnbevölkerung am 1.1.					
	2018	2017	2016	2015	2014
Wohnbevölkerung insgesamt	1.841	1.891	1.914	1.919	1.948
Geschlecht					
Männer	910	924	942	943	955
Frauen	931	967	972	976	993
Altersgruppen (Anteile in %)					
unter 20 Jahre	14,8%	15,5%	15,2%	14,7%	14,7%
20 bis unter 65 Jahre	59,5%	59,5%	60,0%	60,9%	61,3%
65 Jahre und älter	25,7%	25,0%	24,9%	24,4%	24,0%
Staatsangehörigkeit					
Inländer	1.702	1.742	1.779	1.800	1.825
Ausländer	139	149	135	119	123
Ausländeranteil (in %)	7,6%	7,9%	7,1%	6,2%	6,3%

14,8 % der Einwohner sind zur Altersgruppe der „bis unter 20-Jährigen“ zu zählen, 59,5 % werden der Altersklasse „20 bis unter 65 Jahre“ zugeordnet und 25,7 % werden der Altersgruppe „65 Jahre und älter“ zugeordnet. Diese Werte entsprechen in etwa dem Bezirksdurchschnitt des Bezirkes Murau (20 bis 65 Jahre), zeigen jedoch gegenüber dem Landesdurchschnitt einen erkennbaren Überhang an älterer Bevölkerung auf.

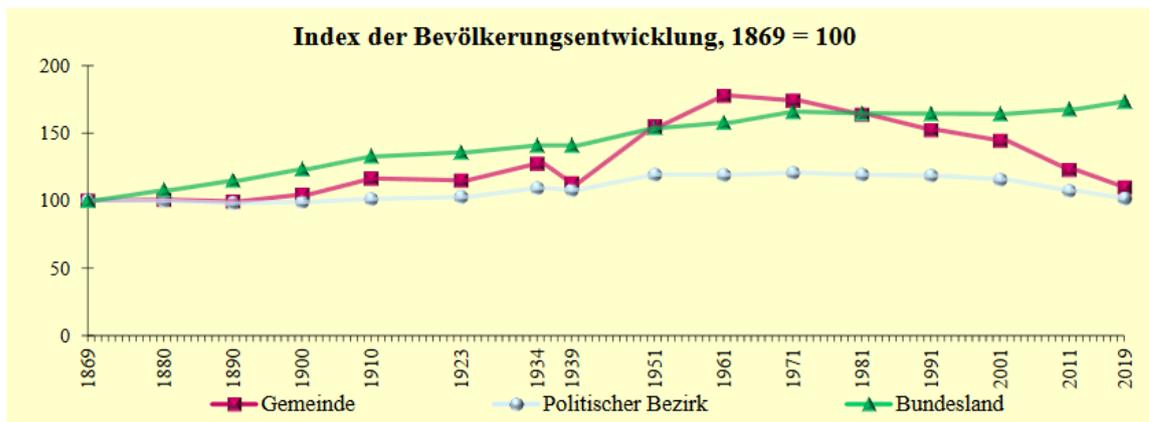
Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Bei der Abschätzung der künftigen Bevölkerungsentwicklung ist auf die zunehmende Überalterung und damit verbundener Bedürfnisänderung der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen.
- Halten der jungen Bevölkerung im Gemeindegebiet zur Steigerung der Einwohnerzahl in der kommenden Planungsperiode durch Schaffung von Arbeitsplätzen, Erhaltung der Versorgungsinfrastruktur (Volksschule, Kindergarten, Marktgemeindeamt, Nahversorgung) und Aufrechterhaltung eines attraktiven Angebotes an wirtschaftlich leistbaren Bauplätzen durch planmäßige Erweiterung, Abrundung und Neufestlegung von Bauland sowie zur bedarfsorientierten Arrondierung der infrastrukturell voll erschlossenen und rechtlich konsentierten Siedlungsansätze außerhalb von Wildbach- und Lawinengefahrenzonen bei konkret vorliegenden Bauwünschen der heimischen Bevölkerung.

4.2.2 Geburten- und Wanderungsbilanz

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die demographische Entwicklung in der Marktgemeinde St. Lambrecht.

Abbildung 15: Bevölkerungsentwicklung (Hauptwohnsitze) - Statistik Austria



Der Vergleich mit dem Bezirk und dem Land Steiermark zeigt, dass Die Bevölkerungsentwicklung in der Marktgemeinde St. Lambrecht zeigt, dass diese seit dem Jahr 1961 stetig und deutlich abnimmt.

Nachfolgende Tabelle (Quelle: Registerzählung der Statistik Austria) zeigt die Bevölkerungsentwicklung durch Geburten- und errechnete Wanderungsbilanz von 2013 bis 2017. Diese zeigt sowohl eine negative Geburtenbilanz (minus 24) und eine negative Wanderungsbilanz auf (minus 28). Somit wird der Trend der negativen Bevölkerungsentwicklung stetig fortgesetzt.

Bevölkerungsbewegung					
	2017	2016	2015	2014	2013
Lebendgeborene	6	14	14	16	14
Gestorbene	30	26	24	24	19
Geburtenbilanz	-24	-12	-10	-8	-5
Zuzug	67	53	76	45	55
Wegzug	95	62	72	66	80
Wanderungsbilanz	-28	-9	4	-21	-25

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Bereitstellung von attraktiven und leistbaren Wohnmöglichkeiten durch Baulandmobilisierung und Sicherstellung der Rechtsgrundlagen für eine bedarfsorientierte Nachverdichtung für eine zunehmend älter werdende Bevölkerung in gut versorgten Lagen.
- Adaptierung der öffentlich-sozialen und privat-gewerblichen Einrichtungen.
- Für die junge Bevölkerung sind Arbeitsplatzanreize im Gemeindegebiet zu schaffen.

4.2.3 Bevölkerungsprognose

Gemäß der regionalen Bevölkerungsprognose Steiermark 2015/16 weist die Marktgemeinde St. Lambrecht (-19,2%) ebenso wie für den gesamten Bezirk Murau (-10,9%) eine deutlich negative Bevölkerungsentwicklung (aufgrund der negativen Ge-

burten- und Wanderungsbilanz) bis zum Jahr 2030 auf. Laut der regionalen Bevölkerungsprognose Steiermark 2015/16 prognostiziert man für die Gemeinde St. Lambrecht eine Einwohnerzahl von 1.551 Einwohnern im Jahr 2030. Die Gemeinde liegt also um -8,3% über den Bezirksdurchschnitt.

Die mittelfristigen siedlungspolitischen Zielsetzungen der Marktgemeinde St. Lambrecht gehen jedoch entsprechend den festgelegten Zielen und Maßnahmen von einer Stabilisierung Bevölkerungszahl (Hauptwohnsitze) von ca. 1.900 Einwohnern bis 2034 aus (Bevölkerungszielwert). Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1.00 sowie der zugehörige Entwicklungsplan richten daher alle räumlich-funktionellen Gegebenheiten und Potenziale auf dieses Bevölkerungsziel hin aus.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Verbesserung der Altersstruktur und Verringerung der negativen Wanderungsbilanz durch Schaffung und Bereitstellung eines attraktiven und leistbaren Angebotes an Wohnbauland für junge Bevölkerungsgruppen unter Beachtung einer maßvollen Nachverdichtung, ohne die Wohnqualität in den bestehenden Siedlungsbereichen zu beeinträchtigen.
- Langfristige Sicherstellung der öffentlich-sozialen und privat-gewerblichen Einrichtungen bei bedarfsorientierter Verbesserung des Angebotes.
- Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen bei künftigen Planungen.
- Schaffung von Anreizen zur Umwandlung von Nebenwohnsitzen in Hauptwohnsitze im Gemeindegebiet von St. Lambrecht

4.2.4 Haushalte

Im Jahr 2016 betrug die Zahl der privaten Haushalte im Gemeindegebiet von St. Lambrecht 811 Haushalte, wobei es sich davon bei 35,0 % um Ein-Personen-Haushalte handelte. Die Zahl der Ein-Personen-Haushalte nahm seit 2001 stetig zu (von 25,9% im Jahr 2001 auf 35,0 % im Jahr 2016). Die Entwicklung unterstreicht, dass durch die Überalterung und den allgemeinen Trend die Tendenz durch eine weitere Zunahme an Einpersonenhaushalten gekennzeichnet ist.

Die durchschnittliche Haushaltsgröße im Bezirk Murtal hat sich von 2,87 (2001) auf 2,69 (2009) verringert und wird gemäß ÖROK-Prognose 2010 im Jahr 2030 bei 2,52 liegen. Gleichzeitig hat sich die durchschnittliche Haushaltsgröße in der Marktgemeinde St. Lambrecht von 2,70 (2001) auf 2,27 (2016) deutlich verkleinert. Die bisherige Entwicklung der durchschnittlichen Haushaltsgröße in der Marktgemeinde St. Lambrecht wird sich unter Berücksichtigung der vorliegenden und prognostizierten Werte für den Bezirk im Planungsjahr 2034 weiter verringern (diese Berechnungen beziehen sich auf die Hauptwohnsitze).

Familien und Haushalte					Veränd.
	2016	2011	2001	1991	1991/2016
Familien					
Familien insgesamt (Anzahl)	546	574	665	697	-21,7%
davon: Familien mit Kindern (in %)	55,5%	61,8%	65,9%	70,7%	
Ehepaare (in %)	74,2%	74,2%	78,0%	74,0%	
Lebensgemeinschaften (in %)	11,9%	11,3%	9,6%	8,3%	
Ein-Eltern-Familien (in %)	13,9%	14,5%	12,3%	17,6%	
Durchschnittliche Kinderzahl in Familien mit Kindern	1,56	1,60	1,77	1,76	-11,5%
Privathaushalte					
Privathaushalte insgesamt (Anzahl)	811	830	864	838	-3,2%
davon: Einpersonenhaushalte (in %)	35,0%	32,8%	25,9%	23,0%	
Zweipersonenhaushalte (in %)	32,6%	28,7%	26,7%	24,5%	
Dreipersonenhaushalte (in %)	14,7%	18,8%	18,2%	18,4%	
Vierpersonenhaushalte (in %)	11,1%	12,8%	17,0%	17,8%	
Fünf- und Mehrpersonenhaushalte (in %)	6,7%	7,0%	12,2%	16,3%	
Durchschnittliche Haushaltsgröße (Personen)	2,27	2,37	2,70	2,92	-22,3%

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Schaffung von zusätzlichem Bauland zur Abdeckung der steigenden Nachfrage von Haushalten unter besonderer Berücksichtigung der künftigen Entwicklung in Verkleinerung der Haushaltsgrößen/Wohnungsgrößen.

4.2.5 Siedlungsstruktur/Siedlungsentwicklung

Die Hauptsiedlungsgebiete der Marktgemeinde St. Lambrecht befinden sich in den Tal-lagen des sog. Lambrechter Beckens. Das Ortszentrum der Gemeinde befindet sich im historisch tradierten Ortskern von St. Lambrecht und bildet dieser das Teilregionale Zentrum.

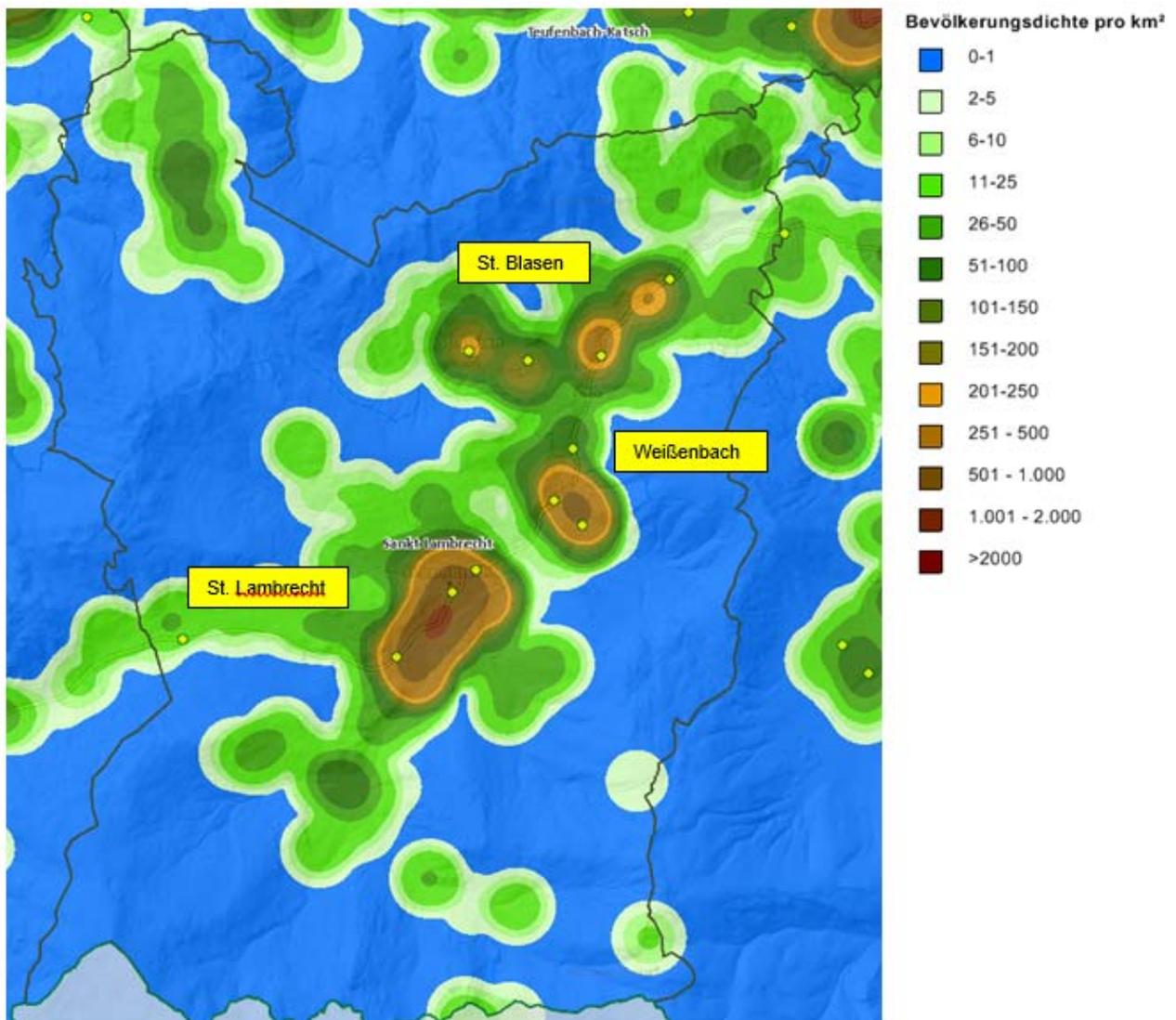
Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird die gesamtösterreichische Zukunft von der Entwicklung der Wohnbevölkerung in städtischen Strukturen geprägt sein, auch durch Zuwanderung. Dabei kommt es zu einer Zunahme der Haushalte insgesamt, was mit der Erhöhung der Anzahl der Einpersonenhaushalte einhergeht. Insgesamt ist davon auszugehen, dass auch in Zukunft zusätzlicher Wohnraum benötigt werden wird.

Raumordnungspolitisches Ziel sollte daher die Schaffung von wirtschaftlich leistbarem Wohnraum für die Bevölkerung von St. Lambrecht sowie für sich neu ansiedelnde Jungfamilien unter Berücksichtigung der raumplanerischen Vorgaben eines geringeren Flächenverbrauchs und der Schaffung von möglichst kompakten Siedlungsstrukturen sein.

Zusätzlich wird künftig der Bedarf an Wohnraum für ältere Personen zunehmend sein. Wohnungsneubau wird vor allem in den Städten und der umliegenden Peripherie gegeben sein, da dort der Bedarf höher ist. Weiters ist der Wohnungsneubau an eine sozial und demografisch veränderte Gesellschaft anzupassen.

Statt wie bisher steht nicht mehr die Wohnraumschaffung für Paare mit minderjährigen Kindern im Vordergrund, sondern für junge Singles, für ältere allein oder zu zweit lebende Personen und für Lebensgemeinschaften jeden Alters.

Abbildung 16: Siedlungsstruktur/ Bevölkerungsdichte – GIS Steiermark



Die Darstellung der Bevölkerungsdichte verdeutlicht das Hauptsiedlungsgebiet der Marktgemeinde St. Lambrecht und spiegelt ebenso die Siedlungskonzentration in den festgelegten Regionalen und Örtlichen Siedlungsschwerpunkten (St. Lambrecht, Weißenbach und St. Blasen) wieder.

Als siedlungspolitisches Ziel ist daher die Schaffung von wirtschaftlich leistbarem Wohnraum für Jungfamilien unter Berücksichtigung der raumplanerischen Vorgaben eines möglichst geringen Flächenverbrauchs und der Schaffung von kompakten Siedlungsstrukturen zu sehen. Zusätzlich wird künftig der Bedarf an Wohnraum für ältere Personen zunehmend sein. Weiters ist der Wohnungsneubau an eine sozial und demografisch veränderte Gesellschaft anzupassen – statt wie bisher steht nicht mehr die Wohnraumschaffung für Paare mit minderjährigen Kindern im Vordergrund, sondern für junge Singles, für ältere allein oder zu zweit lebende Personen und für Lebensgemeinschaften jeden Alters.

Raumordnungsfachliche Konsequenz:

- Basierend auf der vorhandenen Siedlungsstruktur sowie der angestrebten Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der abschätzbare Baulandbedarf für die nächsten 15 Jahre (2034) innerhalb der im Entwicklungsplan Nr. 1.00 festgelegten Entwicklungsgrenzen ausreichend Platz finden wird.
- Sicherstellung und Beibehaltung des traditionellen Baustils zur Berücksichtigung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes

4.2.6 Gebäude und Wohnungen/ bisherige Bautätigkeit / Baulandpotenziale/ Baulandbedarf

GEBÄUDE- UND WOHNUNGSZÄHLUNGEN					
	2011	2001	1991	1981	Veränd. 1981/2011
Gebäude insgesamt	884	877	812	730	21,1%
davon: Wohngebäude	680	652	578	537	26,6%
Wohnungen insgesamt	1.092	1.053	949	856	27,6%
davon: Hauptwohnsitzwohnungen	830	859	835	801	3,6%

- Die Anzahl der Gebäude beträgt im Jahr 2011 (Quelle: Landesstatistik) insgesamt 884 Gebäude, davon 680 Wohngebäude.
- Im Jahr 2011 gab es insgesamt 1.092 Wohnungen, davon 830 Wohnungen mit Hauptwohnsitzangabe.
- Die Anzahl der Privathaushalte beträgt im Jahr 2016 811 Wohnungen, davon sind 35,0 % Einpersonenhaushalte, 32,6 % Zweipersonenhaushalte, 14,7 % Dreipersonenhaushalte und 17,8 % entfallen auf Vierpersonenhaushalte und mehr.
- Lt. Gebäude- und Wohnungszählung 2001 der Statistik Austria entfielen 13 Wohnungen auf die Kategorie C (WC und Wasserentnahme in der Wohnung) und 34 Wohnungen auf die Kategorie D (kein WC oder keine Wasserinstallation in der Wohnung). Dies ergibt in Summe einen **Ersatzbedarf von insgesamt 47 Wohnungen**.
- Nach Ergebnissen der Wohnbaustatistik reduzierte sich die Anzahl der Wohnungen insgesamt im Gemeindegebiet von 859 Wohnungen mit Hauptwohnsitz im Jahr 2001 auf 830 Wohnungen mit Hauptwohnsitz im Jahr 2011.

Baulandbedarf:

Die rein rechnerische Ermittlung des Wohnungsbedarfes unter Berücksichtigung des Bevölkerungszielwertes der Marktgemeinde St. Lambrecht von 1.900 Einwohnern bis 2034 geht von folgenden Faktoren aus:

- bisherige Bevölkerungsentwicklung und Bautätigkeit der letzten Jahre (Trendfortschreibung),
- Verhinderung der Abwanderung der jungen Bevölkerung aus dem Gemeindegebiet,
- Bevölkerungsentwicklung und Umschichtung der Wohnbevölkerung (Haushaltsverkleinerung) bzw. struktureller Baulandbedarf aufgrund der spezifischen Wohnungsgröße,
- Erhöhung der Anzahl der Hauptwohnsitze von bisherigen Nebenwohnsitzen und
- Ersatz von mäßig bis schlecht ausgestatteten Wohnungen (Kategorie C, D) durch Sanierung oder Neubau (Befriedigung des notwendigen Ersatzbedarfes).

Baulandpotenziale:

Im Entwicklungsplan Nr. 1.0 sind Rücknahmen von rund 7,33 ha Baulandpotenzialen aufgrund des nicht gegebenen Baulandbedarfes bzw. der fehlenden Voraussetzungen vorgesehen. Langfristige Baulandpotenziale (über 15 Jahre hinausgehend) werden im Gesamtausmaß von rund 18,9 ha für Wohnen, 0,5 ha für Industrie/Gewerbe und 6,4 ha für Tourismus/Ferienwohnen vorgenommen bzw. weitergeführt.

Da viele unbebaute Baugebiete und Baulandpotenziale kurzfristig aufgrund der derzeit fehlenden technischen Infrastruktur oder nicht gegebener Grundstücksverfügbarkeit nicht verwendet werden können, wird unter Annahme des Bevölkerungszielwertes von 1.900 Einwohnern und der prognostizierten Bautätigkeit bis zum Jahr 2034 davon ausgegangen, dass durch die getroffenen Festlegungen im Entwicklungsplan Nr. 1.00 und im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der mittel- bis langfristig Baulandbedarf für die Marktgemeinde St. Lambrecht weitgehend abgedeckt werden kann.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Planmäßige Nachverdichtung und Schaffung von wirtschaftlich leistbarem Wohnraum für die zunehmende Zahl von Haushalten.
- Schaffung von wirtschaftlich leistbaren Bauplätzen für Jungfamilien in den jeweiligen Ortsteilen durch moderate Erweiterung des Baulandes für die infrastrukturell voll erschlossenen, dörflich strukturieren Bereiche außerhalb von Naturgefahren.
- Der abschätzbare Baulandbedarf wird für die nächsten 15 Jahre (2029) innerhalb der im Entwicklungsplan Nr. 1.00 festgelegten Entwicklungspotenziale Platz finden. Wie weit diese Entwicklungspotenziale tatsächlich für die künftige Baulandentwicklung mobilisierbar sind und somit verwertet werden können, kann aus heutiger Sicht seriös nicht abgeschätzt werden.

4.2.7 Soziale Infrastruktur

Die Marktgemeinde St. Lambrecht verfügt über einen guten Ausstattungsgrad an öffentlich-sozialen Einrichtungen wie auch privaten Diensten und Einrichtungen des täglichen Bedarfes (z.B. Marktgemeindeamt, Volksschule, Kindergarten, Neue Mittelschule, Benediktinerstift, Kirchen, Apotheke, Ärzte, Bank, Feuerwehren, Lebensmittelhandel, usw.). Weiters verfügt die Marktgemeinde über eine Vielzahl von Tourismus- und Fremdenverkehrseinrichtungen (Hotel, Gasthäuser, Pensionen, Fremdenzimmer).

Die funktionierende und intakte Ortsgemeinschaft von St. Lambrecht wird weiters durch zahlreiche Vereine (Berg- und Naturwacht, Bergrettung, Sportvereine, Fußballverein, Freiwillige Feuerwehr, Kameradschaftsbund, Landjugend, Musikvereine, Pensionistenverband, Seniorenbund Gesangsvereine u. v. m.) unterstrichen.

Am Freizeit- und Sportsektor bietet St. Lambrecht ein Schwimmbad und mehrere Sport- und Tennisplätze, Spielplätze und viele diverse Wander-, Rad- und Laufwegen.

Bezüglich Bildungseinrichtungen befinden sich in der Marktgemeinde St. Lambrecht ein Kindergarten, eine Volksschule, eine Nachmittagsbetreuung und eine Neue Mittelschule. Weitere Bildungseinrichtungen befinden sich in der Stadtgemeinde Murau (Höhere Technische Bundeslehranstalt, Bundesoberstufenrealgymnasium, Bundeshandelsakademie u.a.).

	Bildung				
	2017/18	2016/17	2015/16	2014/15	2013/14
Kindertagesheime	1	1	1	1	1
Kinder in Kindertagesheimen	30	27	31	32	32
Schulen	3	3	3	3	3
Schüler	111	129	126	118	139

Im Bereich der Gesundheitsvorsorge und Krankenpflege sind praktische Ärzte in St. Lambrecht und das LKH Stolzalpe im Regionszentrum Murau vorhanden. Eine weitere Pflegeeinrichtung stellt das Pflegewohnhaus St. Lambrecht dar.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Erhalt und Sicherung der Kulturgüter und kulturellen Einrichtungen durch Pflege der denkmalgeschützten Bauwerke, Festlegung entsprechender Eignungszonen im Entwicklungsplan Nr. 1.00.
- Zur Sicherung und Erweiterung der bestehenden Spiel- und Sportanlagen sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen werden Flächen als Eignungszonen im Entwicklungsplan Nr. 1.00 näher festgelegt.
- Erhaltung und bedarfsorientierte Erweiterung des Bildungsangebotes, der Gesundheits- und Altvorsorge und der sozialen Leistungen.

4.3 Wirtschaft

Im Vergleich der Veränderung der Berufstätigen nach Wirtschaftssektoren werden die Berufstätigen nach ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit in den Volkszählungsjahren 1981, 1991 und 2001 näher dargestellt. Dabei bediente sich die STATISTIK AUSTRIA (ehemals Österreichisches Statistisches Zentralamt, ÖSTAT) folgender Differenzierung:

- Wirtschaftssektor I:** - Land- und Forstwirtschaft
(primär)
- Wirtschaftssektor II:** - Energie- und Wasserversorgung
- Bergbau, Steine- und Erdengewinnung
- Verarbeitendes Gewerbe, Industrie, Bauwesen
(sekundär)
- Wirtschaftssektor III:** - Dienstleistungen
(tertiär)

Gem. Registerzählung der Statistik Austria vom 01.01.2015 der Arbeitsstätten und Beschäftigten nach Abschnitten der ÖNACE 2008 bestehen in der Marktgemeinde St. Lambrecht insgesamt 197 Arbeitsstätten mit insgesamt 620 Beschäftigten. (Stand 2016).

ARBEITSSTÄTTENZÄHLUNGEN					
	2016	2015	2014	2011	Veränd. 2011/2016
Arbeitsstätten	197	193	202	185	6,5%
Beschäftigte	620	610	591	596	4,0%
davon: unselbständig Beschäftigte	429	420	398	421	1,9%
Unternehmen	181	177	184	169	7,1%

Laut abgestimmter Erwerbsstatistik waren im Jahr 2016 931 Personen als Erwerbspersonen registriert, das waren 49,4 % der Gesamtbevölkerung. Von den Erwerbstätigen waren 9,4 % in der Land- und Forstwirtschaft, 31,9 % der Erwerbstätigen waren im sekundären Sektor (Industrie, Gewerbe, Bauwesen) und 58,8 % im tertiären Sektor (Dienstleistung) beschäftigt.

Gemeinde: Sankt Lambrecht (61443)
Politischer Bezirk: Murau (614)
NUTS 3 Region: Westliche Obersteiermark (AT226)
Bundesland (NUTS 2): Steiermark

Merkmal	Zusammen	in %	Männer	Frauen
Bevölkerung	1.886	100,0	925	961
in %	100,0	.	49,0	51,0
Erwerbsstatus				
Erwerbspersonen	931	49,4	497	434
erwerbstätig	885	46,9	470	415
arbeitslos	46	2,4	27	19
Nicht-Erwerbspersonen	955	50,6	428	527
Personen unter 15 Jahre	215	11,4	125	90
Personen mit Pensionsbezug	546	29,0	252	294
Schülerinnen, Schüler, Studierende ¹	52	2,8	22	30
sonstige Nicht-Erwerbspersonen ²	142	7,5	29	113
Quoten				
Allgemeine Erwerbsquote in %	49,4	.	53,7	45,2
Erwerbsquote der 15-64 Jährigen in %	75,3	.	80,0	70,6
Erwerbstätigenquote der 15-64 Jährigen in %	71,5	.	75,5	67,4
Erwerbstätige	885	100,0	470	415
nach Stellung im Beruf ³				
unselbständig Erwerbstätige	721	81,5	372	349
selbständig Erwerbstätige, mithelfende Familienangehörige	164	18,5	98	66
nach wirtschaftlicher Zugehörigkeit (ÖNACE 2008-Abschnitte) ⁴				
Land- und Forstwirtschaft	92	10,4	47	45
Bergbau	SW 1	0,1	-	SW 1
Herstellung von Waren	167	18,9	130	37
Energieversorgung	SW 5	0,6	SW 2	SW 3
Wasserversorgung und Abfallentsorgung	SW 1	0,1	SW 1	-
Bau	107	12,1	94	13
Handel	118	13,3	48	70
Verkehr	20	2,3	18	SW 2
Beherbergung und Gastronomie	77	8,7	20	57
Information und Kommunikation	7	0,8	SW 5	SW 2
Finanz- und Versicherungsleistungen	11	1,2	SW 5	6
Grundstücks- und Wohnungswesen	6	0,7	SW 2	SW 4
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	27	3,1	18	9
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	25	2,8	10	15
Öffentliche Verwaltung	39	4,4	24	15
Erziehung und Unterricht	64	7,2	13	51
Gesundheits- und Sozialwesen	69	7,8	12	57
Kunst, Unterhaltung und Erholung	7	0,8	SW 2	SW 5
Sonstige Dienstleistungen	33	3,7	13	20
Private Haushalte	SW 3	0,3	-	SW 3
Exterritoriale Organisationen	-	-	-	-
Unbekannte Wirtschaftstätigkeit ⁵	6	0,7	6	-

Q: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2016 mit Stichtag 31.10., Gebietsstand 2019. Erstellt am: 04.04.2019.

4.3.1 Berufstätige und Pendler

In der Marktgemeinde St. Lambrecht waren gem. Landesstatistik Steiermark der Statistik Austria 872 Personen am Wohnort erwerbstätig (Stand 2016).

Im Jahr 2016 waren 46 Personen arbeitslos gemeldet (Arbeitslosenquote 4,9 %). Die allgemeine Erwerbsquote lag bei 49,4 % (Männer bei 53,7 % und Frauen bei 45,2 %). Die Zahl der Arbeitslosen entwickelt sich wie folgt und ist in den letzten Jahren leicht rückläufig (42 arbeitslos gemeldete Personen im Jahr 2018).

Des Weiteren gab es im Jahr 2016 in St. Lambrecht 546 Personen mit Pensionsbezug, 267 Kinder, Schüler und Studenten sowie 142 sonstige Nicht-Erwerbspersonen (Quelle: Landesstatistik).

	Sozioökonomische Merkmale				Veränd. 1991/2016
	2016	2011	2001	1991	
Allgemeine Erwerbsquote (in %)					
Insgesamt	49,4%	50,1%	43,4%	39,4%	
Männer	53,7%	56,3%	53,5%	52,5%	
Frauen	45,2%	44,2%	33,9%	27,3%	
Erwerbsquote der 15- bis 64-Jährigen (in %)					
Insgesamt	75,3%	73,9%	67,8%	62,3%	
Männer	80,0%	79,2%	80,6%	78,9%	
Frauen	70,6%	68,4%	54,9%	45,3%	
Arbeitslosenquote (in %)					
Insgesamt	4,9%	5,3%	5,7%	5,1%	
Männer	5,4%	4,3%	6,2%	4,3%	
Frauen	4,4%	6,5%	5,1%	6,5%	
Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose)					
Insgesamt	931	1.011	1.031	988	-5,8%
Männer	497	552	616	633	-21,5%
Frauen	434	459	415	355	22,3%

Die Erwerbsstatistik 2016 zeigt für die Marktgemeinde St. Lambrecht bei den Erwerbstätigen am Wohnort, dass rund 44,4 % der Erwerbstätigen in St. Lambrecht selbst beschäftigt sind und rund 55,6 % auspendeln. Bei den Erwerbstätigen stehen den 492 Auspendlern 198 Einpendler gegenüber. Die Erwerbspersonen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Entfernungskategorie	Erwerbstätige ¹
... am Wohnort	872
Nichtpendler und Nichtpendlerinnen	160
Gemeindebinnenpendler und -pendlerinnen	220
Auspendler und Auspendlerinnen	492
in eine andere Gemeinde des Politischen Bezirks	276
in einen anderen Politischen Bezirk des Bundeslandes	108
in ein anderes Bundesland	102
ins Ausland ²	6
Einpendler und Einpendlerinnen	198
aus einer anderen Gemeinde des Politischen Bezirks	152
aus einem anderen Politischen Bezirk des Bundeslandes	23
aus einem anderen Bundesland	23

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Schaffung von zusätzlichem, finanziell leistbarem Wohnraum, um der Bedeutung als Arbeitsstandort auch hinsichtlich des Wohnsiedlungsangebotes gerecht zu werden.
- Schaffung von zusätzlichen und zukunftsorientierten Arbeitsplätzen im Gemeindegebiet von St. Lambrecht, insbesondere für die jungen Bevölkerungsgruppen durch Arbeitsplatzanreize (z.B. Wohnumfeldqualitäten).

4.3.2 Primärer Sektor – Land- und Forstwirtschaft

Gemäß der Agrarstrukturerhebung von 2010 (Landesstatistik Steiermark) gab es im Jahr 2010 insgesamt 92 land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Marktgemeinde St. Lambrecht (davon 50 Haupterwerbsbetriebe und 42 Nebenerwerbsbetriebe). Dies bedeutet seit der letzten Zählung von 1999 eine Abnahme der Haupterwerbsbetriebe um 4 Betriebe und der Nebenerwerbsbetriebe um 14 Betrieben.

2010 wurden von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben insgesamt 8.693 ha bewirtschaftet. Dabei wurden 1.676 ha landwirtschaftlich, 6.832 ha forstwirtschaftlich bewirtschaftet und 186 ha entfallen auf „Sonstige Flächen“.

AGRARSTRUKTURERHEBUNGEN				
	2010	1999	Veränderung	
			absolut	in %
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe				
Haupterwerbsbetriebe	50	54	-4	-7,4%
Nebenerwerbsbetriebe	42	56	-14	-25,0%
Bodennutzung (in ha)				
Gesamtfläche	8.693	8.610	83	1,0%
davon: Landwirtschaftlich genutzte Fläche	1.676	1.794	-118	-6,6%
Forstwirtschaftlich genutzte Fläche	6.832	6.209	623	10,0%
Sonstige Fläche	186	607	-421	-69,4%
Viehbestand				
Rinder	1.929	1.738	191	11,0%
Schweine	82	200	-118	-59,0%
Geflügel	368	781	-413	-52,9%

Quelle: Statistik Austria, AMS, Berechnungen: Landesstatistik Steiermark

Die Ermittlung der erforderlichen Schutzabstände zu landwirtschaftlichen Betrieben mit Nutztierhaltung ist in Kap. 4.1.3 dargestellt und erläutert.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Freihaltung der durch Geruchsemissionen beeinflussten Bereiche vor künftiger Wohnbebauung.
- Im Bedarfsfall Erhebung der bereits bedingten Emissionen auf Basis eines Einzelgutachtens.

4.3.3 Sekundärer Sektor – Industrie- und Produktion, Gewerbe, Bauwesen

In der Marktgemeinde St. Lambrecht befinden gem. Statistik Austria im Jahr 2011 139 Betriebe, die dem sekundären Sektor zuzuordnen sind (u.a. Begbau, Herstellung von Waren, Energieversorgung, Wasser- und Abfallentsorgung, Baugewerbe).

Im Jahr 2016 waren gem. Landesstatik Steiermark 31,9 % der erwerbstätigen Personen im sekundären Wirtschaftssektor beschäftigt (Industrie, Gewerbe, Bauwesen).

Zum sekundären Sektor werden folgende Produktionsbetriebe gezählt:

- Energie- und Wasserversorgung;
- Bergbau, Stein- und Erdgewinnung;
- Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken, Tabakverarbeitung;
- Erzeugung von Textilien (ausgenommen Bekleidung und Bettwaren);
- Erzeugung von Bekleidung, Bettwaren und Schuhen;
- Erzeugung und Verarbeitung von Leder und Lederersatzstoffen (ausg. Schuhe);
- Be- und Verarbeitung von Holz- und Musikinstrumenten, Spielwarenerzeugung;
- Erzeugung von Papier und Pappe;
- Druckerei und Vervielfältigung, Verlagswesen;
- Erzeugung und Verarbeitung von Wohnchemikalien, Gummi, Erdöl;
- Erzeugung von Stein- und Glaswaren;
- Erzeugung und Verarbeitung von Metallen;
- Bauwesen.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die langfristige Absicherung, bedarfsorientierte Erweiterung und Neuansiedelung von Betrieben durch Festlegung geeigneter Bauplätze für betriebliche Nutzungen. |
|---|

4.3.4 Gefahrengeneigte Betriebe (laut SEVESO-Richtlinie)

Aufgrund der geltenden Seveso Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten langfristig dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden gefahrengeneigten Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebieten unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt, und dass bei bestehenden gefahrengeneigten Betrieben zusätzliche technische Maßnahmen ergriffen werden, damit es zu keiner Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommt (vgl. § 26 (6) Stmk ROG 2010 idgF.). Gemäß § 26 (7) Z.4 Stmk ROG 2010 idgF. ist der angemessenen Abstand von Betrieben, die in den Anwendungsbereich der SEVESO-Richtlinie fallen, ersichtlich zu machen. Innerhalb des angemessenen Abstandes dürfen Bauführungen nur erfolgen, wenn deren Verwirklichung nicht zu einer erheblichen Vermehrung des Risikos oder der Folgen eines schweren Unfalls, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Personen, führen kann.

In der Marktgemeinde St. Lambrecht hat ein SEVESO-Betrieb seinen Standort:

- **Austin Powder GmbH (ehem. Dynamit Nobel Wien GmbH)**, Werk St. Lambrecht, Weißenbach, 8813 St. Lambrecht.

Diesbezüglich wurde im Rahmen der Erstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.00 der Marktgemeinde St. Lambrecht eine Abklärung seitens des Raumplanungsbüro DI Pumpernig mit dem zuständigen sicherheitstechnischen Amtssachverständigen der Fachabteilung 17B am 08.10.2001 durchgeführt. Der Amtssachverständige teilt dem-

entsprechend mit, dass die im Flächenwidmungsplan Nr. 2.00 der Marktgemeinde St. Lambrecht ersichtlich gemachten Gefährdungsbereiche von Schweiß- und Sprengmittelanlagen dem angemessenen Schutzabstand zur Verhütung schwerer Unfälle und zur Begrenzung ihrer Folge gemäß § 22 (12) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. entsprechen. Mangels dem Vorliegen von aktuellen Grundlagen wird dieser angemessene Abstand von Betrieben, die in den Anwendungsbereich der SEVESO-Richtlinie fallen, im Entwicklungsplan und im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Marktgemeinde St. Lambrecht fortgeführt.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Ersichtlichmachung des angemessenen Abstandes von Betrieben, die in den Anwendungsbereich der SEVESO-Richtlinie fallen.
- Innerhalb des angemessenen Abstandes dürfen Bauführungen nur erfolgen, wenn deren Verwirklichung nicht zu einer erheblichen Vermehrung des Risikos oder der Folgen eines schweren Unfalls, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Personen, führen kann.

4.3.5 Tertiärer Sektor - Handel, Dienstleistungen und Tourismus

Die Anzahl der Berufstätigen in diesem Sektor lag im Jahr 2014 (gem. Landesstatistik Steiermark) bei 58,8 %.

Handel und Dienstleistungen

In der Marktgemeinde St. Lambrecht gibt es eine große Auswahl an Handels- und Dienstleistungsbetrieben, wie etwa Restaurants, Gasthäuser, Lebensmittelhandel und Nahversorger, u.a..

Tourismus/Naherholung

Vgl. Pkt. 2.2.1 des Erläuterungsberichtes (gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung)

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Schaffung der geeigneten Standortvoraussetzungen für die langfristige rechtliche Absicherung, Erweiterung und Ansiedelung von Betrieben des tertiären Sektors.
- Schaffung der geeigneten Standortvoraussetzungen (Bündelung von Angeboten, Kooperationen,...) für die langfristige rechtliche Absicherung, Erweiterung und Ansiedelung von Betrieben des Tourismus
- Festlegung des Touristischer Siedlungsschwerpunktes „Greibenzen/Pabstin“ (Symbol T) und der bestehenden, relevanten Betriebe im Freiland als Gastronomie- und Beherbergungsbetrieb mit Erweiterungspotenzial (Symbol G)
- Festlegung von genannten Erholungsgebieten oder Eignungszonen für Tourismus, Sport, Freizeit und Naherholung im ÖEK Nr. 1.00

4.4 Technische Infrastruktur

4.4.1 Verkehr

Die Anbindung an das regionale Verkehrsnetz erfolgt über die L502 St. Lambrechter-Straße Richtung Murau bzw. Mariahof und über die L513 Lambachbichlstraße nach Teufenbach. Über die B96 Murtal Straße erfolgt die weitere Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz (S36 Murtal Schnellstraße im Osten bzw. A10 Tauernautobahn im Westen).

Abbildung 17: Übersichtskarte Bundes- und Landesstraßen, Quelle: GIS Steiermark



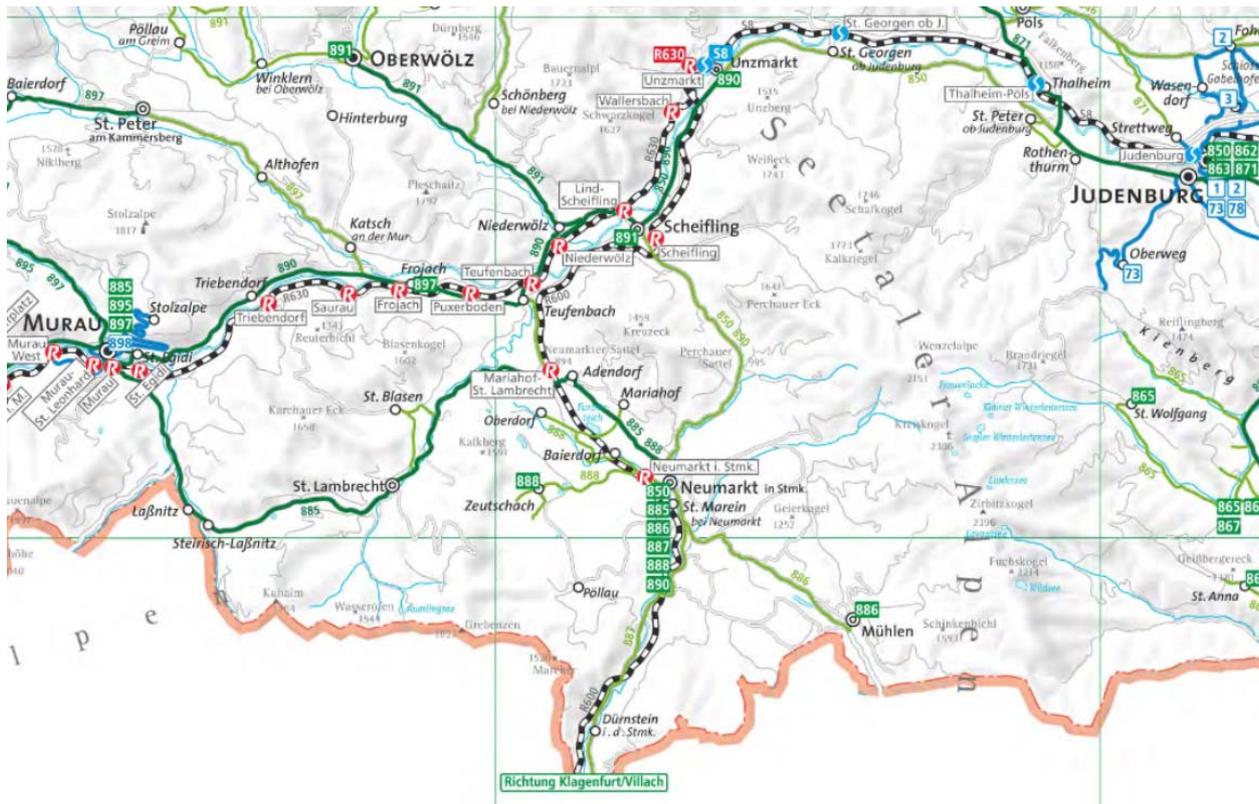
Gemäß den Festlegungen des Regionalen Verkehrskonzeptes Obersteiermark West 2010 sind die Landesstraße L502 und L513 der Kategorie D (kleinräumige Verbindungsfunktion) zugeordnet. Die Vorgaben des Regionalen Verkehrskonzeptes Obersteiermark West 2010 sowie die verkehrsplanerischen Grundsätze der Abteilung 16 sind im Zuge aller nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.

öffentlicher Personennahverkehr:

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird die Marktgemeinde St. Lambrecht über die Regionalbuslinien 885 mit 8 Buspaaren (Neumarkt – St. Lambrecht – Murau) erschlossen.

Die Anbindung an das Überregionale Schienennetz erfolgt über den Bahnhof Mariahof-St. Lambrecht der ÖBB-Südstrecke Wien – Villach (Anbindung an den Nah- und Fernverkehr in Richtung Wien bzw. Graz sowie Italien und an die S-Bahn Nr. 8 Bruck an der Mur – Unzmarkt).

Abbildung 18: Übersichtskarte Öffentlicher Verkehr

**Radverkehr/Mountainbike:**

Durch das Gemeindegebiet von St. Lambrecht führt die regionale Radrouten R18 „Neumarkter Radweg“ mit Anbindung an die regionale Radroute „R2_1 „Murradweg Teil 1“. Weiters bestehen im Gemeindegebiet zahlreiche weitere Radweg und Mountainbikestrecken.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Berücksichtigung der erforderlichen verkehrstechnischen Erschließungen bei weiteren Planungsvorhaben.
- Schrittweise und bedarfsorientierte Verbesserung des Angebotes an ÖPNV und Förderung der sanften Mobilität und der touristisch genutzten Infrastruktureinrichtungen.

4.4.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung im Gemeindegebiet erfolgt über die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Lambrecht (Wassergebührenordnung vom 22.11.2018 und Änderung vom 20.12.2018). Daneben gibt es noch zahlreiche private Wasserversorger mit eigenen Quellfassungen.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Auf den Schutz der Quellfassungen und Brunnen ist generell Bedacht zu nehmen.
- Ausrichtung der künftigen Siedlungsentwicklung an den bestehenden Versorgungsleitungen und Kapazitäten.

4.4.3 Abwasserversorgung

Die Entsorgung der Abwässer erfolgt über die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde St. Lambrecht (22.11.2018 und Änderung vom 20.12.2018).

Die Abwasserreinigung erfolgt durch die Kläranlage der Marktgemeinde St. Lambrecht. Diese Kläranlage ist laut Wasserrechtsbescheid auf 3.000 Einwohnergleichwerte (EGW) ausgelegt und wasserrechtlich bewilligt. Daneben bestehen noch private Abwasserreinigungsanlagen (z.B. Karchau).

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an den bestehenden Gemeindeabwasserplänen (GAP) der Altgemeinden.

4.4.4 Energieversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die E-Werke Mariahof. Die Versorgung mit thermischer Energie erfolgt durch die Naturwärme St. Lambrecht.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Erhalt und Ausbau alternativer Energieversorgungsanlagen
- Rücksichtnahme auf bestehende Leitungssysteme bei künftiger Siedlungsentwicklung (Ausrichtung an der bestehenden Versorgungsinfrastruktur).
- Bedarfsorientierte Erweiterung des Fernwärmeversorgungsnetzes
- Setzen von Maßnahmen zur Energieeinsparung, Förderung einer nachhaltigen Mobilität und des sanften Tourismus

4.4.5 Abfallbewirtschaftung

Die Abfallbewirtschaftung der Marktgemeinde St. Lambrecht wird durch den Abfallwirtschaftsverband Murau bewerkstelligt.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Bezüglich Abfallbewirtschaftung sind derzeit keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

5 DAS KONTROLLINSTRUMENT – DIE UMWELTPRÜFUNG

5.1 Prüfung nach Ausschlusskriterien

Für alle gegenüber den wiederverlautbarten Entwicklungsplänen bzw. Siedlungsleitbildern der Altgemeinden geänderten Festlegungen wurde eine Vorprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 4 (Umweltprüfung) Stmk. ROG 2010 idgF durchgeführt. Dabei erfolgte eine Prüfung nach Ausschlusskriterien (Prüfkriterien gemäß Planungsleitfaden SUP in der Örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der Fachabteilung 13B (nunmehr Abteilung 13), Amt der Stmk. Landesregierung, April 2011 (2. Auflage).

Die Ergebnisse der raumordnungsfachlichen Analyse und Beurteilung ergaben, dass für alle Änderungen gem. Differenzplan und Differenzliste keine weiterführende Umweltprüfung im Sinne des § 4 (2) Stmk. ROG 2010 idgF durch Erfüllung der relevanten Ausschlusskriterien erforderlich ist.

Für die Änderung lfde. Nr. L4 trifft kein Ausschlusskriterium gemäß Planungsleitfaden SUP in der Örtlichen Raumplanung zu und ist für diese Änderungen die nachstehende angeführte Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.

5.2 Umwelterheblichkeitsprüfung

Bewertung der Umwelterheblichkeit:

Eine vertiefende Beurteilung der Umwelterheblichkeit nach Themenclustern gem. Leitfaden zur „SUP in der Örtlichen Raumplanung“ ist erforderlich, wenn kein Ausschlusskriterium gem. Leitfaden zutrifft und kein obligatorischer Anwendungsbereich (UVP-Pflicht, Europaschutzgebiet) vorliegt.

Bei der Prüfung von Plänen und Programmen auf mögliche erhebliche Umweltauswirkungen sind unterschiedliche Themenbereiche zu berücksichtigen, deren Beschreibung bei einer Umsetzung auf mögliche Umweltauswirkungen Bezug nehmen, wobei die Beurteilungsklassen in keine Veränderung/Verschlechterung, Verschlechterung oder starke Verschlechterung unterteilt werden.

Themencluster Mensch/Gesundheit:

Der Themencluster Mensch/Gesundheit betrifft den Schutz vor Lärm und Erschütterungen, Luftbelastungen und das Klima.

Themencluster Mensch/Nutzungen:

Der Themencluster Mensch/Nutzungen betrifft Sach-/Kulturgüter sowie Land- und Forstwirtschaft.

Themencluster Landschaft/Erholung:

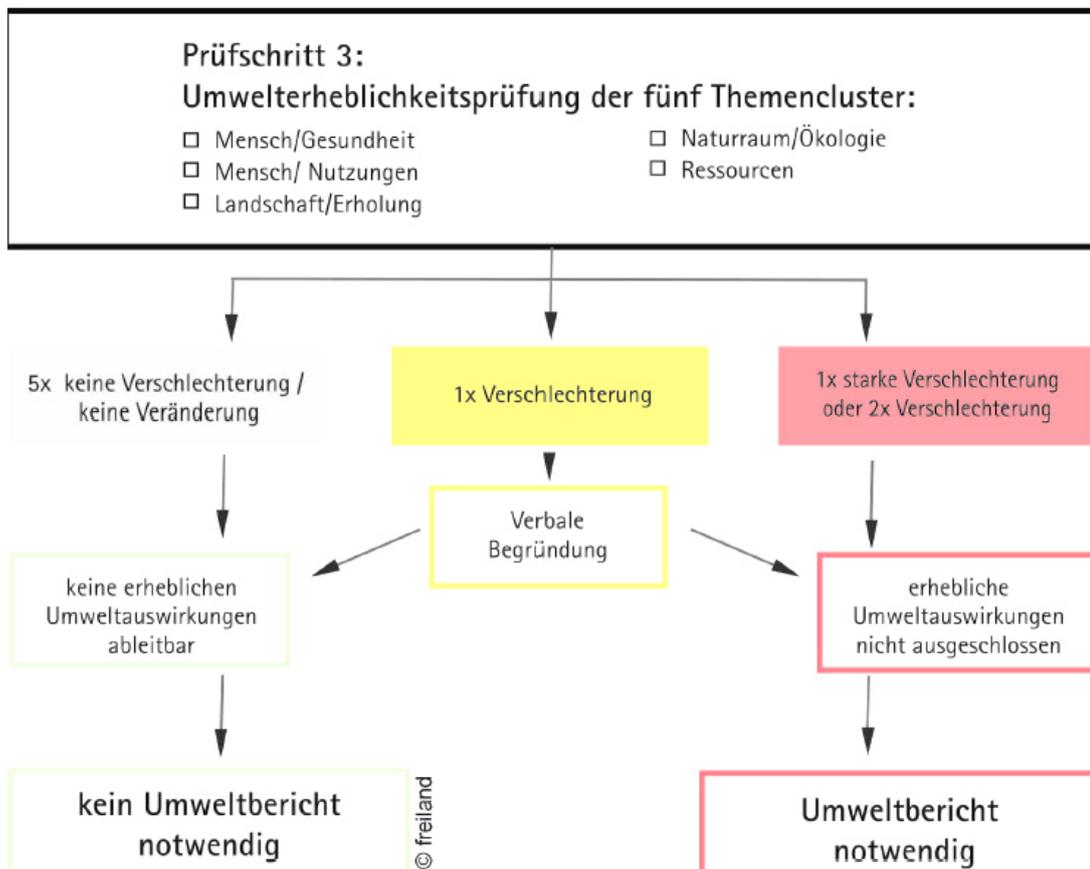
Der Themencluster Landschaft/Erholung betrifft das Landschaftsbild, Ortsbild, das kulturelle Erbe, Zugänglichkeit, Betretbarkeit und Erlebbarkeit und Erholungsqualitäten.

Themencluster Naturraum/ Ökologie:

Der Themencluster Naturraum, Ökologie betrifft Pflanzen, Tiere und Wald.

Themencluster Ressourcen:

Der Themencluster Ressourcen betrifft Grund- und Oberflächenwasser, mineralische Rohstoffe, Boden und Altlasten.



Auszug Planungsleitfaden SUP in der Örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der Fachabteilung 13B, Amt der Stmk. Landesregierung, Stand: April 2011 (2. Auflage)

Bewertungsmethode:

Können bei allen fünf Themenclustern Verschlechterungen und starke Verschlechterungen ausgeschlossen werden, ist eine nachfolgende Umweltprüfung mit Umweltbericht nicht mehr erforderlich.

Können bei vier Themenclustern Verschlechterungen und starke Verschlechterungen ausgeschlossen werden, ist mittels Abwägung der Gesamtergebnisse und einer verbalen Beurteilung festzustellen, ob eine Umweltprüfung mit Umweltbericht notwendig ist.

Wenn aus der Prüfung der Themencluster mindestens eine starke Verschlechterung oder mindestens zwei Verschlechterungen resultieren, ist jedenfalls eine Umweltprüfung mit Umweltbericht erforderlich.

5.2.1 Änderung lfd. Nr. L4 – Pabstin/Grebenzen

Im Bereich des bestehenden und großflächig bereits touristisch genutzten Bereiches im Ortsteil Pabstin/Talstation Grebenzen ist auf Basis der gemeindeweiten touristischen Gesamtuntersuchung die Festlegung eines Touristischen Siedlungsschwerpunktes vorgesehen. Weiters ist eine bedarfsorientierte Erweiterung des bestehenden, bereits bebauten Gebietes mit baulicher Entwicklung Tourismus/Ferienwohnen sowie die Neufestlegung eines Gebietes mit baulicher Entwicklung für Tourismus/Ferienwohnen gegenüber dem Pabstinteach vorgesehen.

Der Erweiterungsbereich des bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung für Tourismus/Ferienwohnen beträgt 0,88 ha. Die Neufestlegung eines Gebietes mit baulicher Entwicklung für Tourismus/Ferienwohnen gegenüber dem Pabstinteach weist ein Flächenausmaß von 1,1 ha auf. Somit liegt kein relevanter UVP-Tatbestand gem. UVP-Gesetz 2000 idgF vor. Weiters wird kein Europaschutzgebiet dadurch beeinträchtigt.

Themencluster Mensch/Gesundheit:

Das Beurteilungsgebiet befindet sich im bereits intensiv touristisch genutzten Bereich Pabstin/Talstation Grebenzen. Die Erschließung erfolgt über den Liftzufahrtsweg bzw. dem Lehmgrubenweg direkt an die L 502 St. Lambrechter-Straße. Durch das geringe, neu zu erwartende Verkehrsaufkommen und die Entfernungen zu angrenzenden Wohngebieten der Zufahrtsstraßen sind keine relevanten Lärmbelastigungen, Erschütterungen bzw. Luftschadstoffe zu erwarten.

Hinsichtlich der Klimaeignung ist das Beurteilungsgebiet gem. Klimaeignungskarte für Wohnen bedingt geeignet. Ein Luftsanierungsgebiet gem. Stmk. Luftreinhalteverordnung ist nicht festgelegt.

Zusammenfassend wird somit festgestellt, dass hinsichtlich des Themenclusters Mensch/Gesundheit keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen vorliegen.

Themencluster Mensch/Nutzungen:

Das Beurteilungsgebiet wird derzeit großflächig und intensiv touristisch bzw. für Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen genutzt. Weitere bedeutende Sach-/Kulturgüter liegen innerhalb des Beurteilungsgebietes nicht vor. Der Erweiterungsbereich südwestlich des Pabstinteaches wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist für diesen Bereich keine landwirtschaftliche Vorrangzone gem. REPRO Obersteiermark West festgelegt. Innerhalb dieses Erweiterungsbereiches ist ein kleinflächiger Waldbestand vorhanden.

Somit ist vor Nutzung dieses kleinflächigen Waldbestandes als Bauland eine Rodungsbewilligung gem. Forstgesetz erforderlich. Aufgrund der hohen Waldausstattung des Gemeindegebietes ist durch den Verlust dieses kleinräumigen Waldbestandes jedoch keine erhebliche Umweltauswirkung gegeben.

Im Bereich des bereits bebauten touristisch genutzten Gebietes befindet sich ein 30kV-Hochspannungserdkabel. Diese Hochspannungserdkabel ist in den nachfolgenden Individualverfahren jedenfalls zu berücksichtigen und allenfalls zu verlegen. Eine darüber hinausgehende Umweltauswirkung ist aufgrund der Bestandsbebauung im Umgebungsbereich jedoch nicht gegeben.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass bei Erteilung einer Rodungsbewilligung und Berücksichtigung/allenfalls Verlegung des Hochspannungserdkabels hinsichtlich des Themenclusters Mensch/Nutzungen keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen für die Umwelt ableitbar sind.

Themencluster Landschaft/Erholung:

Für das Beurteilungsgebiet sind keine naturräumlichen Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Europaschutzgebiete) festgelegt. Bei Verwirklichung von touristischen Projekten ist in den nachfolgenden Individualverfahren gem. § 43 (4) Stmk. BauG 1995 idgF sicherzustellen, dass sich geplanten baulichen Anlagen in das vorherrschende Straßen-, Orts- und Landschaftsbild eingliedern. Somit ist keine wesentliche Verschlechterung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten. Die bestehenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen rund um den Pabstinteach bzw. im Bereich der Talstation werden durch die gegenständlichen Änderungen nicht nachteilig beeinträchtigt.

Zusammenfassend wird deshalb festgestellt, dass hinsichtlich des Themenclusters Landschaft/Erholung keine relevanten Verschlechterungen/Veränderungen für die Umwelt ableitbar sind.

Themencluster Naturraum/Ökologie:

Laut Digitalen Atlas Steiermark sind innerhalb des Planungsgebietes keine Biotope, keine geschützten Landschaftsteile und keine Naturdenkmäler ausgewiesen. Ein Vorkommen seltener oder geschützter Arten ist ebenso nicht bekannt. Der Vernetzungsgrad der einzelnen Lebensräume bleibt aufgrund der großräumigen Freibereiche im Umgebungsbereich jedenfalls vorhanden. Somit kann keine relevante Verschlechterung/Veränderung hinsichtlich der Umweltauswirkungen abgeleitet werden.

Themencluster Ressourcen:

Für das gegenständliche Beurteilungsgebiet liegt kein Wasserschutz-/ Wasserschongebiet vor und sind keine Wasserrechte ausgewiesen. Hinweise auf mineralische Rohstoff-

fe liegen ebenfalls nicht vor. Weiters befinden sich die Erweiterungsbereiche bzw. Neufestigungen außerhalb von Gelben und Roten Gefahrenzonen. Der Bereich der geplanten Baulandneufestlegung gegenüber dem Pabstinteach befindet sich teilweise innerhalb eines Braunen Hinweisbereiches (Rutschung) der WLV. Gemäß Stellungnahme der WLV ist vor Bebauung dieses Bereiches ein geologisches Gutachten erforderlich. Vom Amt der Stmk. Landesregierung wurde für das Beurteilungsgebiet keine Altlasten bekannt gegeben.

Somit können für den Themenbereich Ressourcen insgesamt keine relevanten Verschlechterungen/Veränderungen abgeleitet werden.

Zusammenfassung zu Punkt Ifde. L4 – Pabstin/Grebenzen:

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab, dass hinsichtlich der Umweltauswirkungen keine relevanten Verschlechterung/Veränderungen für die jeweiligen Themencluster vorliegen. Aus diesem Grunde sind auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar und ist somit keine darüber hinausgehende Umweltprüfung samt Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich.

5.3 Alpenkonvention

Die Marktgemeinde St. Lambrecht liegt im Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention). Aus diesem Grunde ist der Planungsleitfaden „Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung“ (hrsg. vom Amt der Stmk. Landesregierung, ABT13, Stand Sept. 2012) heranzuziehen. Im gegenständlichen Verfahren zur Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 kann unter Anwendung dieses Leitfadens kein Widerspruch zur Alpenkonvention einschließlich der weiteren Protokolle der Alpenkonvention abgeleitet werden.

5.4 Zusammenfassendes Ergebnis

Sämtliche geplante Änderungen sind im Einklang mit der vorherrschenden Siedlungsstruktur und geplanten Siedlungsentwicklung zu sehen, der „Rote Faden der Planung“ wird im Rahmen dieser, auf Langfristigkeit ausgelegten Entwicklungsplanung beibehalten, ein Paradigmenwechsel findet im Rahmen der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 gegenüber den bisherigen Zielsetzungen der Altgemeinden nicht statt. Somit sind insgesamt im Zuge der Ausarbeitung des Entwicklungsplanes Nr. 1.00 **keine** umweltrelevanten Erheblichkeiten gegenüber den wiederverlautbarten Planungsinstrumenten der Altgemeinden zu erkennen.

6 BEILAGEN

6.1 Differenzplan

6.1 Differenzplan